

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altikon

I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden 1575–1704: Grundzinsbrief 1575 (Beschreibung des Zinses und der Güter des der Kirche Dinhard und der Kaplaneipfrund Altikon zinspflichtigen Schneithofes); 7 Grundzinsbriefe 1589 zugunsten der Kaplaneipfrund Altikon (da betr. Grundzinsverpflichtungen gegenüber der Pfrund keine Dokumente bestehen, werden solche 1589 systematisch errichtet); Grundzinsverpflichtung 1704 gegenüber der Kirche Altikon (beruhend auf einer Grundzinspflicht im alten Kirchenurbar); Fertigungsbrief 1606 betr. Verkauf eines kleinen Baumgartens der Kaplaneipfrund an einen Privaten.

II A Akten

darunter:

Auffall- und Zugbriefe 17. Jh. betr. Konkurse zugunsten der Kirche Altikon; «Anno 1760 ... auf ... Befehl [der] ... Herren Rächenräten gehaltene Untersuchung wegen ... [des] Kirchen-, Gemeind- und Armengutes zu Altikon» wohl in Hinsicht auf Geldaufnahme, s. nachfolgend 1761 (Hinweis auf vorgenommene Bausanierung von Kirche und Pfarrhaus; Zahlen und Analyse der drei Güter; Hinweis zum Kirchengut betr. jährlich mehr als 150 Pfund Zinsen, welche nicht eingetrieben werden können; Hinweis zum Gemeindegut: «Beträchtliches Gemeindegut an Holz und Weidgang»; jedoch: 3 Mütt Kernen Zins zugunsten der Gemeinde stehen auf Gütern, welche stündlich in Gefahr sind, von der Thur weggeschwemmt zu werden; wegen Bauausgaben reiche die Vermögenssubstanz bei den ohnehin «beklemmten, elenden und schwächtigen Umständen» nicht etwa zur «Aufnung» des Kirchengutes; würde alles «auf bisherigem Fuss fortgesetzt», müsse diese arme Gemeinde «ihr so beträchtlich gewesenes Kirchengut» verloren sehen); Schuldverschreibung 1761 der Kirche Altikon um 2000 Gulden gegenüber dem obrigkeitlichen Seckelamt (zwecks Tilgung sämtlicher Passivschulden), inkl. Ablösungsvermerk 1855.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, Einnahmen- und Zinsrechnungen 1615–1797 des beträchtlichen Gutes der Kaplaneipfrund Altikon 1615–1642, ab 1643 als Kirchengut bezeichnet.

IV A Bände

1.1 und 1.2

Verzeichnisse 1668–1689, 1690–1704 der «ausstehenden Schulden» der Kirche Altikon.

2

Stillstandsprotokolle 1778–1844.

Politische Gemeinde Altikon

II A Akten

darunter:

Extrakt 18. Jh. betr. Auseinandersetzungen 1517 zwischen Niederneunforn und Altikon betr. Thurverbauungen, auch bezüglich des Hofes Feldi und der Gemeinde Dietingen, inkl. Vermerk, dass für die Altikoner Privatgüter «sehr grosse Gefahr des Überlaufs und Einfressens» der Thur bestehe; Urteilsspruch 1698 im Streit zwischen den Gemeinden Altikon und Neunforn betr. Abgraben eines Bords durch Neunforn am Fahr (Neunforn hat eine Geldentschädigung zu entrichten); Aktennotiz 1779 betr. wasserbauliche Massnahmen an der Thur im Benehmen zwischen den Gemeinden Altikon und Feldi; Einzugsbriefe 1638 (Kopie) und 1768 der Gemeinde Altikon; «Vergleich» 1656 zwischen den Gemeinden Altikon und Rickenbach betr. Weidgang im Altikoner Binz; «Schuld-Libell» 1684 (Regelung und Pfandbestimmung durch das Gericht zu Altikon von Schulden von Altikoner Bürgern gegenüber den Erben des Gerichtsherrn Hans Felix Hirzel); vom Zürcher Rechenrat wegen Gefahr von «Holzmangel» erlassene «Holzordnung» 1703 zu Altikon (*keine* Beschränkung für die Tagelöhner, welche zu Miete sind und nur die Küche zu versehen haben, auf die Hälfte des Nutzungsholzes, auch wenn die Hausbesitzer sowohl kochen wie auch die «gemeine Stube erwärmen müssen»; Bestimmungen betr. korrekten Bezug von Bauholzes und betr. Forstschutz; u. a. soll die «grosse Anzahl» von Geissen zu Altikon, welche Jungholz und Grünhagen schädlich sind, nicht mehr zugelassen werden, bzw. Beschränkung auf Kühe); Grundzins- und Tragerrödel 18. Jh. betr. Altikon; Gemeindebeschluss 1773 betr. Anlegen eines Getreidevorrats durch Anbau von Gemeindeackerflächen und betr. dadurch ermöglichte verbilligte Verkäufe an die Bürger bei Teuerungen (interessante detaillierte Ausführungen über Vorgehen, Anbau durch die Besitzer von Zügen, Verwaltung des Speichers, usw.); «Attestate» 18. Jh. betr. in Altikon einheiratende Frauen; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. von Hinterlassenschaftinventaren, Erbschaftsteilungen sowie von vormundschaftlichen Abrechnungen betr. Private zu Altikon (auch Feldi, Rickenbach, Sulz).

IV A Bände

1

Verzeichnis 1791 der Grundzinsen von «Hubers Tragerei» zu Altikon.

Ehemalige Zivilgemeinde Herten

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1501, 1585: Lehenbrief 1501 des Gotteshauses Ittingen mit Verleihung des oberen Hofes zu Herten an Egli Bachmann zu Erblehen; Urteilsspruch 1585 im Streit zwischen dem Müller zu Altikon und den Inhabern des Hofes Herten betr. Regelung von wasserrechtlichen und -baulichen Belangen von Herten (Regelung des Zuflusses zur Mühle Altikon; genügender Abfluss für Ellikon; genügende Wasserversorgung für Herten, wo mehr Häuser als früher seien und wo «Koch- und Trinkwasser» für Mensch und Vieh, aber auch zur Wässerung zwecks Verbesserung von Gütern, für das Füllen von Gruben und Sammlern im Fall der Not, aber auch für das «Rötzen» von Hanf bereit sein muss).

II A Akten

Eigenhändige (?) Notiz 1643 betr. Loskauf von Zehntenrechten auf Heuwiesen durch Thoman («Dama») Bachmann von Hertzen; Akte 1673 mit Bezug auf Urkunde 1585 betr. wasserrechtliche und -bauliche Belange (betr. Hertzen, Mühle Altikon, Ellikon); Rödel, Akten 18. Jh. betr. (dem Kloster Ittingen schuldige) Grundzinsen zu Hertzen (inkl. Nachricht, dass die alten Dokumente des Klosters verbrannt, weshalb 1615 die Lehenbriefe 1501, s. I A 1, von den Lehenleuten zu Hertzen zwecks Kopierung abverlangt worden seien); Gemeindebeschluss von Hertzen 1789 betr. Einrichtung einer Art Viehver-sicherung; Stiftung 1790 von Thoman Bachmann zu Unterherten von 50 Gulden für die Gemeindekasse (gleichzeitig mit dem Wunsch, wegen Alters von Arbeiten an den «Gmeindwerchen» entlassen zu werden; der Zinsertrag soll u. a. für das Schulgeld armer Kinder verwendet werden).

IV A Bände

1

«Grundzinsbuch» 1792 für die Gemeinde Ober- und Unterherten (betr. Zinstragerei für den dem Kloster Ittingen schul-digen Erblehenszins).

2

«Gmein-Büchli» 1774 von Hertzen mit Verlegung des Brau-ches (Steuer der Landvogtei Kyburg) auf die einzelnen Bür-ger sowie mit Angaben zum «Mausergeld», inkl. Übersicht über die zehntenfreien Flächen zu Hertzen und Gemeinde-beschluss 1776 betr. Verbot von «Weisbau» (Anbau von Wei-zen?).

Ehemalige Schulgenossenschaft Hertzen

II A Akten

Verzeichnisse 1790er Jahre der Schulkinder von Hertzen (Schulbesuch, Schullohn für den Lehrer von Ellikon).

Ehemalige Zivilgemeinde Feldi

II A Akten

1 Aktenstück 1748 betr. Gant und Verlosung des Oberholzes zu Feldi.

Politische Gemeinde Bertschikon

Ehemalige Zivilgemeinde Bertschikon

II A Akten

Durch Seckelmeister Stauder von Wiesendangen und Dorf-meier Kappeler von Bertschikon im Namen ihrer Gemein-den unterzeichneter «Akkord» 1787, welchen Wiesendangen mit Bertschikon betr. Anlage und Unterhalt der neuen Strasse von Wiesendangen nach Bertschikon trifft.

IV A Bände

1

«Gmeindbuch» von Bertschikon mit Einträgen von Gemein-debeschlüssen und Protokollnotizen 1753–1838: Ordnung

1753 betr. Unterhalt der zwei oberen Dorfbrunnen (Liefere-rung von Teucheln nach Massgabe des Besitzes an Zugvieh: Die Bürger mit einem Zug [4 Zugstiere] haben 3 Teuchel, die mit 2 oder 1 Zugstier 2 Teuchel, die mit 1 Kuh 1 Teuchel zu liefern; Aufteilung der Geldkosten nach «Proportion» des Vieh- und Güterbesitzes; der das Abwasser nutzende Müller stellt 4 Teuchel); Handhabung des gemeindeeigenen «Wucherstiers» 1783 (er wird bis 1. Juni «unter die Herde» gelassen, pro Stück Vieh ist ein «Hagengeld» von 10 Schilling fällig); Notizen zur Entrichtung des Einzugsgeldes von Neubürgern sowie zum «Bürgergeld» von «Ausbürgern» (Taxen, welche sich auswärts aufhaltende Bürger entrichten, um das Bür-gerrecht zu behalten); Bestimmung betr. Einstandsmahlzeit und -gabe für Neubürger 1760: Genug Suppe und Fleisch so-wie Tranksame für alle, die den Degen tragen, jedem Weib 1½ Mass Wein und 1½ Pfund Brot, für die Gemeinde einen Feuerkübel; Abnahmeprotokolle der Gemeindegutsrechnung, Schuldenabrechnungen der Gemeinde; undatierte flurpoli-zeiliche Ordnung mit Festlegung von Bussen; Gemeinde-beschluss 1770 mit Beschränkung der Hühner (wegen grosser Schäden wird die Zahl der Hühner auf 2 Stück pro Bürger beschränkt, und zwar ohne Sonderrecht für den Müller); Fest-legung 1783 einer Heiratstaxe: Wenn einer heiratet, hat er der Gemeinde einen Kronentaler zu entrichten, bei Verhei-ratung mit einer Frau aus dem Ausland 2 neue Taler (das «Brautfuder» darf nicht vor der Entrichtung der Taxe «abge-laden» werden).

Ehemalige Zivilgemeinde Zünikon

I A Urkunden auf Pergament

Urkunde 1702 (fehlt seit 1971): Urteilsspruch 1702 im Streit zwischen den Gemeinden Zünikon und Gündlikon einer-seits und der Gemeinde Wiesendangen andererseits um Wei-derechte in Obertannen.

II A Akten

Im Wirtshaus zu Wiesendangen ausgehandelter Vergleich 1750 im Streit zwischen Leutnant Grob zu Zünikon und der Gemeinde Zünikon betr. Eigentumsrecht und Nutzung ei-nes Weihers (das Eigentum steht der Gemeinde zu; hingegen kann Grob anlässlich der zweijährlichen Reinigung des Wei-hers den «Schleim und Grund» des Weihers (also die Rück-stände auf dem Weihergrund) gegen Entrichtung von 1 Gul-den zwecks Düngung auf seine Wiesen führen.

**Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Brütten****III A Jahresrechnungen**

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Brüt-ten 1623–1793 (geringes Kirchengut; zur Zeit des 30-jähri-gen Kriegs sind jährlich Dutzende, ja Hunderte «Bruderfah-ten», später «Bettelfahren» genannt, verzeichnet).

IV A Bände

1a

Stillstandsprotokolle 1631–1734; geführt 1631 bis 1641 durch Pfarrer Hans Rudolf Fischer (Fischer trat 1626 sein Amt in

Brütten an und führte vorerst, wie er schreibt, kein Protokoll; der Suizid von Dorfschullehrer Wäber rüttelte ihn darauf, dass er fortan den Stillstand monatlich fragte, «ob die Fürgesetzten nüt wüsstind, das fürgangen und zu verbessern were», und entsprechend protokollierte); intensiv detailliertes Protokoll mit Blick eines zeitüblich dogmatischen Pfarrers auf das Leben von Gemeinde und ihren Gliedern; im gleichen Band führte Fischer nebst diesem offiziellen Stillstandsprotokoll («Acta Brüttensia publica») von 1631 bis 1641 parallel ein pfarramtlich-privates Protokoll («Acta Brüttensia privata»), das den Zeit- und Sittenspiegel aus pfarrherrlicher Sicht zur Zeit des 30-jährigen noch reichhaltiger macht; Fischer, der bis 1685, also beinahe 60 Jahre, in Brütten wirkte, hat sicher auch nach 1641 Protokolle geführt, doch sind diese nicht überliefert; Lücke also von 1642 bis 1685, gefolgt von Stillstandsprotokollen 1685–1734; inkl. Vermerk von Pfarrer Appenzeller (im Amt 1809–1817), dass er die ungebundenen Protokolle binden liess, weil sonst manches hätte verlorengehen können; der Verlust der Einträge 1641–1685 war also noch vor dem 19. Jh. eingetreten.

1b

Stillstandsprotokolle 1734–1809.

Politische Gemeinde Brütten

I A Urkunden auf Pergament

18 Pergamenturkunden 1536–1627:

I A 1: Durch private Schenkung um 1930 ins Gemeindearchiv gelangtes obrigkeitliches Appellationsurteil 1536 im Streit zwischen Thomann Weber zu Brütten und der Gemeinde Brütten betr. Besitz- und Eigentumsrecht an einer Wiese an der Steig (die Gemeinde wollte die an Weber gegen Zins verpachtete Wiese gegen den Willen Webers als ihr Eigentum wieder an sich ziehen; die Einsprache Webers wurde erstinstanzlich gutgeheissen; die Obrigkeit hingegen entscheidet für das Eigentumsrecht der Gemeinde, die mit der Wiese verfahren kann, wie sie will); I A 2: 1820 durch die Kanzlei Kyburg entkräfteter Schuldzinsbrief 1543: Der für den Abt von Einsiedeln und aus Befehl des Einsiedler Ammanns in Zürich zu Brütten zu Gericht sitzende Weibel Wyss beurkundet eine Schuldverschreibung der Brüder Baltensberger von 50 Pfund gegenüber der Pfarrkirche Brütten; I A 3–17: Weitere 1820 durch die Kanzlei Kyburg entkräftete Schuldinstrumente 1547–1614 zugunsten der Kirche Brütten; I A 18: 1834 durch die Kanzlei Kyburg entkräftete private Schuldverschreibung 1627.

II A Akten

darunter:

Revers 1718 mit Bewilligung der Gemeinde Brütten für die Brüder Morf, wegen Platzmangels aus einer Stube zwei zu machen (jedoch weiterhin nur Bezug von einem Holzhau); Kopie eines Urteilsspruchs 1743 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und den Bewohnern Weiss des vorderen und des hinteren Hauses zu Strubikon betr. Benützung und Instandstellung der Strasse über Strubikon Güter in das Eigenholz der Gemeinde Brütten (zur Instandstellung haben die Gemeinde $\frac{3}{4}$ der Arbeitskräfte, die von Strubikon $\frac{1}{4}$ zu

stellen); Urteilsspruch 1743 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und den Weiss zu Strubikon betr. Begrenzungen von Weg- und Weiderechten im Grenzgebiet mittels eines Zauns; Revers 1750 zugunsten der Gemeinde Brütten betr. Wohnrecht von Barbara Egli, Witwe von Johannes Hauser in Winterthur, und ihren vier ledigen Töchtern in einem als Stube genutzten Anbau der in Konkurs geratenen Schmiede zu Brütten (die Familie kann dort wohnen, hat aber kein Holzrecht; nach Beendigung dieses Wohnverhältnisses darf der Anbau nicht mehr als Stube und Wohnung benützt werden); «erneuerte Marchenbeschreibung des dem hochfürstlichen Gotteshauses Einsiedeln zugehörigen Zehntens zu Brütten ... 1787» (erstellt zur Erläuterung des Urbares von 1722; die Marchen wurden abgeschrieben mit Schritten abgemessen und wo notwendig durch neue ersetzt; Übergabe der Beschreibung ins Einsiedler Amt in Zürich; Kopierung durch Pfarrer Hug von Brütten); Schuldverschreibung 1787 gegenüber dem Waisenfonds zu Brütten; 1797 festgehaltene «Dorffoffnung» bzw. «Hofrechtung» von Brütten (Dinghof des Klosters Einsiedeln zu Brütten für seine «Hofjünger»).

III A Jahresrechnungen

Einnahmen- und Ausgabenrödel 18. Jh. der Gemeinde Brütten.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dägerlen

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden (1491) 1492–1642: Durch Rudolf Escher, Vogt zu Kyburg, an alle weltlichen und kirchlichen Würdenträger, die Geistlichen und die christgläubigen Leute zu Stadt und Land gerichtetes Bittgesuch 1492 um Unterstützung der Kirche und Kapelle zu Dägerlen («die Kirchengossen gemeinlich» der St. Johann und den 11 000 Mägden geweihten Kirche und Kapelle zu Dägerlen haben hier auf ewige Zeiten eine wöchentliche Messe gestiftet, können das aber «ohne Hilfe, Steuer und Almosen» nicht durchhalten); durch den Bischof und Dompropst Thomas zu Konstanz am 26. August 1493 mit einleitender Kommentierung und abschliessender Bestätigung vorgenommene Inserierung eines gütlichen «Vertrags», den die Zürcher Obrigkeit 1491 im Streit zwischen dem Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen und «unseren [Zürichs] Untertanen» der Pfarrkirche zu Andelfingen, welche Allerheiligen inkorporiert ist, nach einschlägigen Urteilen des geistlichen Stabs zu Konstanz durch verordnete Ratsherren ermitteln liess (im weitläufigen Kirchspiel Andelfingen mit den vielen Kapellen und Filialen genügt ein einziger Leutpriester nicht; Allerheiligen erhöht das Pfrundeinkommen des Leutpriesters zu Andelfingen, damit er einen Helfer halten kann; die der Kapelle zu Dägerlen zugehörigen Andelfinger Kirchengossen zu Dägerlen, Rutschwil, Berg, Oberwil und Benk leisten nach wie vor ihren beträchtlichen Beitrag von 20 Mütt Kernen jährlich an den Leutpriester zu Andelfingen; dieser oder dessen Helfer lesen sonntags und an gewissen Festtagen die Messer in der Kapelle Dägerlen; die vorliegende Inserierung ist zugunsten der Kapelle Däger-



IA 3: Durch Ennius Phylonardus, den päpstlichen Legat und Nuntius bei der Eidgenossenschaft, 1517 für die Kapelle Dägerlen ausgestellte Indulgenz: Allen bussfertigen Christgläubigen, die an den Festtagen der hl. Ursula, der Patronin, sowie des hl. Markus und des hl. Johannes die Kapelle besuchen und Hilfe für den baulichen Unterhalt, für Kirchenbücher, Kelche, Lampen und andere Zieraten leisten, erhalten einen siebenjährigen Ablass von den ihnen auferlegten geistlichen Bussen.

len ausgestellt worden; die beiden Vergleiche 1491 sind im Klosterarchiv Allerheiligen [Staatsarchiv Schaffhausen] und mit angehefteter Ratifikationsurkunde 1493 von Bischof Thomas ins Zürcher Obmannamtsarchiv bzw. später ins Amtsarchiv Andelfingen gelangt; Schreiberlohn von 2 Gulden für den Schreiber der Konstanzer Kurie Faber; inhaltliche und überlieferungsmässige Hinweise von Christian Sieber); durch den päpstlichen Nuntius bei der Eidgenossenschaft für die Kapelle zu Dägerlen ausgestellte Indulgenz 1517 (für Unterstützung der Kapelle erhalten Besucher sieben Jahre Ablass von den ihnen aufgelegten Bussen); obrigkeitliches Appellationsurteil 1530 im Streit zwischen der Stadt Schaffhausen bzw. ihrem Kloster Allerheiligen einerseits und der Gemeinde Dägerlen und ihren Nachbarn andererseits betr. ein durch das Zürcher Ehegericht gesprochenes Urteil, in welchem die Kompetenz (Besoldung) des Prädikanten zu Dägerlen geregelt wird (der Appellation Schaffhausens wird nicht stattgegeben; Definition der Kompetenz des Pfarrers zu Andelfingen [Mutterkirche] und seines Helfers zu Dägerlen [derzeit Johans Klinger von Neftenbach] im Benehmen zwischen Allerheiligen, dem Pfarrer zu Andelfingen und der Gemeinde Dägerlen); Schuldverschreibung 1539 zugunsten der Kirche Dägerlen; «Fertigungsbrief» 1642 (durch den Rechenrat der Stadt Zürich beurkundeter Verkauf von zwei Höfli zu Rutschwil, Erblehen des Klosteramtes Töss und der Helfereipfrund Winterthur, um 3500 Gulden an Hans Jakob Wiesendanger von Berg; Beschreibung der Höfe und ihrer Zins- und Kapitalbelastungen; zur Kaufmasse gehören 2 Rosse, 9 Haupt Vieh, Pflug und Zubehörde, aufgerüsteter Wagen und «Bänne»; die Felder sind angesät).

I B Verträge auf Papier

«Spruchbrief» 1660 im Streit zwischen den Gemeinden Dägerlen und Rutschwil (mit Beistand des Pfarrers sowie des Klosterschreibers von Allerheiligen) einerseits sowie den Abgeordneten der Gemeinde Oberwil andererseits mit Regelung der Beteiligung am Bau des neuen Mesmerhauses (Zu-

satz: Alle drei Orte haben Zugang zu den Ämtern des Mesmers und der Kirchenpfleger, und entsprechend ist die Ablegung der Kirchengutsrechnung zu handhaben; Handgelübde, gute Freunde und Kirchengenossen zu sein); Erlass 1724 des Kyburger Landvogts mit Festsetzung der von der Gemeinde Dägerlen gewünschten Einkaufstaxe für einheiratende Frauen von 5 Pfund für die Dorfgemeinde und von 5 Pfund für die Kirche; Erlass 1725 des Andelfinger Landvogts mit Festsetzung des Einkaufs für in die Gemeinde Oberwil einheiratende Frauen (Einkaufstaxe von je 5 Pfund für die Dorfgemeinde Oberwil und die Kirche Dägerlen).

II A Akten

darunter:

Von obrigkeitlichen Gremien erlassene Schulordnung 1667 für die Kirchgemeinde Dägerlen (Schulhaus für alle Dörfer der Kirchgemeinde in Rutschwil; Kinderlehre am Sonntag im vor einigen Jahren erbauten Mesmerhaus zu Dägerlen; Besoldung für Schulmeister Jacob Hagenbuch); «Gesetz und Ordnung in der Nachtschul zu Rutschwil» 1726; Verdinge 1677, 1716 mit den Glockengiessern Füssli von Zürich betr. Guss und Lieferung je einer Glocke (inkl. Eintausch alter Glocken); übliche Sammlung von Akten 18. Jh. des Zürcher Ehegerichts zu Kirchgemeindeangehörigen; ausgefüllte Formulare 1789–1798 betr. Visitation von Pfarrer und Kirchgemeinde Dägerlen.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1781–1790.

IV A Bände

- 1
Rechenbuch: Protokolle der Abnahme der Kirchenrechnung 1646–1780, insbesondere mit Schuldnerlisten.
- 2
1730 angelegtes Zinsbuch der Kirche Dägerlen mit Kontrolle eingehender Zinsen bis 1784 und einer Übersicht zum «Zustand des Kirchengutes Dägerlen 1798» von Pfarrer J. K. Leu.

Politische Gemeinde Dägerlen

Ehemalige Zivilgemeinde Benk

I B Verträge auf Papier

Obrigkeitliches Appellationsurteil 1567 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den Besitzern des Hofes Benk betr. Rechtscharakter des Hofes Benk als «einbeschlossener Hof», der «sich selbs, wie brüchig, fridige und schirme»; durch den Landvogt zu Kyburg besiegelter originaler «Hof-Brief für die Einwohner des Hofes Benk ...» 1764 (Einzugstaxe für auswärtige einheiratende Frauen, Flurbussen, Sonntagswache, Brunnendienst, Besammlung der Hofgenossen durch den «Dorfmeier», Aufgebot zum Gemeinwerk).

II A Akten

Durch Hans Jakob Wipf von Benk vollzogene und im Oktober 1755 verzeichnete Verteilung der im Ausseramt der

Grafschaft Kyburg für Benk gesammelten Samensteuer (über 73 Mütt Kernen) und Geldsteuer.

Ehemalige Zivilgemeinde Berg

Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1644, 1679 (Standort: Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt, Einzugsbrief 1644 aber eindeutig, Weiherbrief 1679 wahrscheinlich Archivlade der Dorfgemeinde Berg): Einzugsbrief 1644 für die Dorfgemeinde Berg («bei Rutschwil») mit zusätzlichen Bestimmungen betr. Aufenthalt von Bürgern, welche «Haus und Heim» und damit ihr Dorfrecht verloren haben, betr. Nutzungsgerechtigkeit pro Haus (und nicht pro Haushalt) u. a. m.; Kaufbrief 1679 betr. den Weiher zu Berg (Kauf des zehntenfreien, 19 Jucharten messenden Weiher um 600 Gulden durch die Gemeinde Berg vom Klosteramt Töss; jährlicher Zins von 4 Mütt Kernen; Wasser darf zu zwei Dorfbrunnen verwendet werden, unter Vorbehalt der Wasserrechte der Eichmühle und der Mühle zu Hettlingen; Aufteilung der Weiherfläche unter die Gemeindegossen zum Anbau; Quittung betr. bezahlte Kaufsumme 1680 auf Plica).

I B Verträge auf Papier

«Vergleichsbrief zwischen Richter Hans Ulrich Furrer, Müller zu Hettlingen, und Jacob und Hans Ulrich Hagenbuch zu Rutschwil betreffend die Wasserleitungen aus den Wiesen ob dem Hof Berg am Weiher», 1758.

II A Akten

Durch die «Nachbarn zu Berg» 1747 festgehaltene Ordnung der Wasserkehr (Kehr der Wässerung für die Wiesen); Akte 1722/25 betr. Jagli Hagenbuch zu Berg, der illegal den Ehefriedhag zwischen Rutschwil und Berg «ausgetan», ein Haus abgerissen und Reben eingeschlagen hatte.

IV A Bände

1

Um 1714 angelegtes Gemeinde- und Rechenbuch der Dorfgemeinde Berg 18./19. Jh. (bis ca. 1833): Bürgereinkäufe 1714 f.; Einkäufe auswärtiger, in die Gemeinde einheiratender Frauen; Notizen zu Hintersässen und ihren Taxen; Abnahme der Gemeindegutsrechnung durch die Januar-gemeinde, Aktiv- und Passivschulden der Gemeinde; Einträge 1746, 1791 betr. den «Herdhagen» (Zuchtstier); Steuern für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte; Inventar des Blei- und Pulvervorrats; Verpachtung des «Gemeindegutes» (-landes); Notiz: Ausgaben 1798 «für die Franzosen und [die] Aufrichtung des Freiheitbaums...».

Ehemalige Zivilgemeinde Oberwil

I A Urkunden auf Pergament

10 Pergamenturkunden 1567–1698; darunter: Lehenrevers 1567 der Brüder Stucki zu Oberwil betr. den durch sie von den Pflegern der Sondersiechen im unteren Spital zu Winterthur zu Erblehen empfangenen Hof zu Oberwil (Dorsualnotiz 18. Jh.: Zinspflichtig sind «Gemeinde und Interessierte»); Pergamentheft 1569 mit Urbar des zu zwei Teilen denen von Mandach zu Rheinau und zu einem

Teil Junker Jacob Rordorfers sel. jüngsten Söhnen zustehenden Zehntens zu Oberwil (inkl. Zehnten anderer Zehntenherren zu Oberwil und Beschreibung von «Zwing und Bann» des Dorfes Oberwil; die Ausfertigung des Urbars der Zehntenherrschaft befindet sich im Escher'schen Familienarchiv StAZ W I 17.1); Einzugsbriefe 1582, 1636; Lehenbrief 1597 betr. Lehenhof des Amtes St. Johann zu Schaffhausen zu Oberwil (Verleihung zu Erblehen an Jakob Bosshardt von Eidberg); Urteilspruch 1602 im Streit zwischen den vier Höfen zu Niederwil und der Gemeinde Oberwil betr. durch Niederwil beanspruchte gemeinsame Weidrechte im Grenzgebiet, welche Oberwil wegen zunehmender Volkszahl nicht mehr zugestehen möchte (Integrität des Oberwiler Bannes gemäss Zehntenbeschreibung 1569, s. oben, Definition künftig separater und teils gemeinsamer Weidrechte); Versicherung 1603 von Ulrich Hux von Oberwil von Grundpfanden gegenüber der Helfereipfrund der Stadt Winterthur im Zusammenhang mit dem neuen Einschlag von Reben; Urteilspruch 1685 im Streit zwischen den Gemeinden Andelfingen und Adlikon einerseits und der Gemeinde Oberwil anderseits betr. Dorfbann- und Weidegrenzen (Konflikt ist entstanden, weil Andelfingen und Adlikon ihren Gemeindebann neu definieren und ausmarchen lassen wollten; im Spruch werden u. a. durch Oberwil wieder zu erstellendes fallendes Tor sowie Friedhäge [und deren Unterhalt] und Marchendefinitionen festgehalten); Schuldverschreibung 1693 von zwei Schwaigern (Bürger von Zürich und Elgg) gegenüber dem Löwenwirt zu Andelfingen (Unterpfand ist der in Konkurs geratene und dem St.-Johann-Amt zu Schaffhausen grundzinspflichtige Hof der Stucki zu Oberwil [detaillierte Hofbeschreibung]); Urteilspruch 1698 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwil und den Wasern zu Adlikon betr. Weidrechte im Grenzgebiet auf Stöcken (die Zehntenbannbeschreibung von 1569 sowie der Urteilspruch 1685, s. oben, sind bestimmend für die im Spruch vorgenommene Definition der Nutzungsgrenze).

I B Verträge auf Papier

Urkunde 1489 betr. Kauf eines Gütli zu Oberwil durch das Kloster Töss (1857 wohl anlässlich des Loskaufs des Grundzinses vom Staatsamt Andelfingen bzw. der Finanzkanzlei dem Oberwiler Gemeindeammann Peter ausgehändigt, 1947 in den Fonds Staatsarchiv C II 13 Töss Nr. 650 rückgegliedert); Urteilspruch 1660 im Streit betr. Mesmerhaus (s. o. Kirchgemeinde Dägerlen I A, 1660); Abschrift des Dokuments 1725 des Kirchgemeinearchivs Dägerlen betr. Einkaufstaxe für auswärtige in Oberwil einheiratende Frauen (s. Kirchgemeinde I B); Dokumente 18. Jh. betr. Weideangelegenheiten; detaillierte Beschreibung 1784 (1742) der dem Kloster St. Katharinenthal grund- und bodenzinspflichtigen Güter zu Oberwil; originaler Erblehenbrief 1786 des Klosters St. Katharinenthal betr. Tragerei und Hof zu Oberwil.

II A Akten

darunter:

Undatierte «Beschreibung» der Güter des wohl dem Klosteramt Töss zu Oberwil zustehenden Hofes, späteres 16. Jh.?.; diverse nur teilweise definierbare Zins- und Steuerrödel 18. Jh.; wenige Akten 18. Jh. betr. Hilfssteuern für Brand- und Wettergeschädigte; Abschrift von Rezepten 1732 betr. Vieh- und Pferdeseuche; «Brauchrodel» 1749 der Gemeinde und Bürgerschaft zu Oberwil (Brauchsteuer zuhanden der Grafschaft Kyburg in der Höhe von 2 Schilling pro Jucharte

Landbesitz [insgesamt 62 Pfund Geld]); Kehrordnung («Wasserrodel») 1750 betr. Nutzung des Gassen- und Bachwassers zur Wässerung der Güter.

IV A Bände

(1)

Urbar 1664 des Amtes St. Johann zu Schaffhausen betr. dessen Lehngut zu Oberwil. Wohl keine Gemeindeprovenienz (1857 wohl anlässlich des Loskaufs des Grundzinses vom Staatsamt Andelfingen bzw. der Finanzkanzlei dem Oberwiler Gemeindeammann Peter ausgehändigt, 1947 in den Fonds Staatsarchiv C III 3 Andelfingen Nr. 250 rückgegliedert).

2

Um 1709 angelegtes Rechen- und Gemeindebuch der Gemeinde Oberwil: Mit Gemeindegeldnehmern vorgenommene Abrechnungen 1709 ff.; Rechnungswesen, Gemeindegeldnehmern; Einträge betr. Einkauf, Ansässentaxen, Einkauf für in die Gemeinde einheiratende Frauen; Beschlüsse zu diversen Gemeindegeldsachen (z.B. Beschluss der Januargemeinde 1751, «dass keiner mehr soll Tuback trinken in den Schüren und salvei [salva venia] im Stal, und das bey einem halben Eimer Wein der Gemeinde in der Buss unablässig»; zum Hebammenwesen; zum «Hagen» [Zuchtstier] usw.).

Ehemalige Zivilgemeinde Rutschwil

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden 1537–1686: 1817 entkräfteter Schuldbrief 1537 der Gemeinde Rutschwil (Aufnahme von 150 Gulden von einem Bürger zu Wil); Einzugsbrief 1544; Schuldverschreibung 1550 eines Rutschwiler Bürgers gegenüber der Gemeinde; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und Bürger Hagenbuch daselbst betr. Rechtsnatur eines verkauften Ackers zu Rutschwil (Dokumentation von damals vorgenommenen Einschlügen in Rutschwil; der fragliche Acker kann nicht als eingeschlagenes Gut gelten, sondern ist der gemeinen Weide zugänglich); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den Hofbesitzern zu Benk betr. Weidgang im Holz im Lätten (Definition der Weideberechtigung und -grenzen im Benehmen zwischen dem eingeschlossenen Hof Benk und der Gemeinde Rutschwil; beide Parteien haben zudem zur Nutzung gewisser Weidrechte einen Hirten für ihre Herde zu stellen); Vergleich 1686 im Streit zwischen der Gemeinde Rutschwil und den beiden Müllern zu Hettlingen betr. Gewährleistung und Regelung des Zuflusses zu den beiden Hettlinger Mühlen (den Rutschwilern steht die Wassernutzung für die Wässerung ihrer Güter in den Monaten März und April zu, ebenso Wasser für ihre Hanfrösen zur Zeit der entsprechenden Hanfbearbeitung [«rösen»]; im Übrigen aber ist durch wasserbauliche Massnahmen wie Öffnen der Gräben der Zufluss zu den Hettlinger Mühlen zu gewährleisten und steht den Müllern das entsprechende Wasserrecht zu; Wassersystem der Mühlen verbunden auch mit dem Weiher zu Berg und Gräben im Dägerler Bann).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie einer Grundzinsversicherung 1573 der Brüder Benker gegenüber den armen Sondersiechen am Feld bei St. Georgen zu Winterthur; Urteilsspruch 1591 im Streit zwischen

der Gemeinde Rutschwil und dem Gemeindegeldesten Rüedi Benker betr. Hausbesitz und Bürgerrecht (Benker hat sein Haus zu Rutschwil einem Fremden verkauft und mit diesem die Gemeinde «beschwert»; der Verkauf bleibt gültig, Benker muss aber aus der Gemeinde wegziehen); «der Gemeind Rutschwil Übergab per 50 Gulden» 1594 (Rückzahlung einer Schuld von 50 Gulden gegenüber einem Winterthurer Bürger wird um zwei Jahre verschoben); «Vergleichsschein wegen einer ehrsamem Gemeind Welsikon und Rutschwil betreffend eine neue Strasse in dem Welsikoner und Rutschwiler Bann ...1790».

II A Akten

«Steuerrodel» 1779 der Gemeinde Dägerlen betr. Unterstützung für Geschädigte der Gemeinde Neuburg in der Herrschaft Wülflingen.

Ehemalige Armengemeinde

II A Akten

Zeitübliches ausgefülltes Formular 1794 der von der obrigkeitlichen Fürsorge erhobenen Daten des Armenwesens in der Kirchgemeinde Dägerlen (Name, Beruf, Gesundheit, Verdienst der Armen; Unterstützung mit Brot, Monatsgeldern, Winterkleidern).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dättlikon

II A Akten

darunter:

(Fremdkörper: «Leges und Satzungen eines Ehrwürdigen Wetzikonener Kapitels, angelegt ca. 1693, Einträge in Kopie ab 1599); Schulden- und Zinsbücher 18. Jh. des Kirchengutes Dättlikon; undatiertes Verzeichnis 18. Jh. des dem Pfarrer zu Dättlikon zustehenden Heuzehntens; für die Nachwelt am 6. September 1783 durch Vikar Melchior Balber hinterlassene Nachricht betr. den zerstörerischen Blitzeinschlag in die Kirche an Pfingsten und betr. entsprechend ausgeführte Renovierungsarbeiten; Blatt mit Nachricht 1744 betr. Todesfälle (auch auf dem indianischen Meer) von nach Pennsylvania ausgewanderten Gemeindeangehörigen von Dättlikon sowie mit Statistik 18. Jh. der Geborenen, Gestorbenen und der Ehen; zwei Hefte mit Stillstandsprotokollen 1769–1809.

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1738–1801 (mit Lücken).

IV A Bände

1

Protokoll der Kirchengutsrechnungen 1740–1837.

Politische Gemeinde Dättlikon

II A Akten

Je ein Schuld- und Kaufbrief 1623, 1650 privater Provenienz mit Nennung von Rebrundstücken zu Dättlikon.

Ehemalige Armengemeinde Dättlikon

II A Akten

Listen über die den Armen der Kirchgemeinde Dättlikon in den 1740er- bis 1760er-Jahren ausgeteilten Winterkleider und Lehrmittel und Bücher; vorgedruckte, durch den Pfarrherrn ausgefüllte Formulare über den Bezug von Almosen der Armenengössigen der Kirchgemeinde Dättlikon 1765–1794 (Angabe der Namen, der Dauer des Almosenbezugs, des ökonomischen «Zustands», des Verdienstes der einzelnen Armenengössigen sowie der ausgeteilten Brote, Monatsgelder, Winterkleider und der Lehrmittel und Bücher).

Schulgemeinde Dättlikon

II A Akten

«Schul-Rodel der Gemeinde Dättlikon auf das Schul-Examen» je im März 1780 und 1781 (Sparten: Namen und Alter der Kinder; «liest»; «schreibt»; Besitz der Lehrmittel Gebet, Psalm, Lieder, Festbüchli, Gellertbüchli, Hübners Historien; Abwesenheitskontrolle; «Aufführung, Fleiss und Unfleiss»).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dinhard

I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1385–1644–1819); darunter:

Durch das Gericht von Schaffhausen ausgestellter Kaufbrief 1385 mit Verkauf des sog. Nagelsgutes zu Eschlikon durch eine Schaffhauser Bürgerin an die Kirche St. Petronella zu Dinhard (namentlich aufgeführt sind Kirchenmeier und -pfleger); durch Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur ausgestellter Vergabungsbrief 1386: Anna, Ehefrau des verstorbenen Winterthurer Schultheissen Wetzels, sowie ihre Tochter Agnes, Ehefrau des Winterthurer Schultheissen von Sal, vergaben zugunsten des ewigen Lichtes des Petronella-Altars der Kirche Dinhard ihren im Kirchspiel Dinhard fälligen Nusszehnten; parallel dazu stiftet die Kirchgemeinde, vertreten durch Kirchenmeier und -pfleger, dem Altar jährlich einen Mütt Kernen ab dem durch sie erkauften Nagelsgut zu Eschlikon; Urkunde 1398 von «Pfaff» Ulrich, genannt Karrer, Kirchherr zu Dinhard, mit Verzicht auf den Nusszehnten (s. oben) gegen eine jährliche Pauschale von 2 Vierteln Nussen; Urkunde 1402 mit Tauschgeschäft von Land zwischen dem Eigentümer des Kirchensatzes Hans von Sal und den Kirchenpflegern zugunsten des Sigristenamtes; Rechtsinstrumente 15./16. Jh. im Zusammenhang mit dem Kirchengut Dinhard (Käufe, Schuld- und Zinsverschreibungen zugunsten der Kir-

che, aber auch Instrumente ohne unmittelbaren, wohl nachträglich eingetretenem Zusammenhang mit dem Kirchengut); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1506 im Streit zwischen dem Stift Embrach (Eigentümer des Kirchensatzes Dinhard) und der Kirche Dinhard mit Abweisung von Ansprüchen des Stifts am vermeintlichen Neugrützehnten in einem Einfang des der Kirche Dinhard zustehenden Schneithofes zu Altikon; Erblehenbrief 1582: Das Schaffhauser Klosteramt Allerheiligen verleiht den Brüdern Wiesendanger zu Dinhard das Widum daselbst zu Erblehen; durch «die Flucken, Wiesendanger und Singer zu Oberdinhard» 1593 ausgestellter Versicherungsbrief (da betr. ihre der Helfereipfrund zu Winterthur schuldigen Grundzinsen «kein Brief und Siegel» besteht, stellen sie eine solche Zinsverpflichtung mit Angabe der Grundpfande aus); Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen der Gemeinde Sulz einerseits, Jakob Riethmüller neben der Riedmühle andererseits sowie Vater und Sohn Müller, Besitzer der Riedmühle, von dritter Seite betr. Weidestreitigkeiten (gemeinsame Weidrechte von Jakob Riethmüller und der Gemeinde Sulz werden bestätigt; die Gänse der Riedmühl-Bewohner dürfen an Gütern und Früchten von Sulz keinen Schaden zufügen; wegrechtliche Bestimmungen, inkl. Erwähnung des Mühleweihers; das Gemeindegut Erlen von Sulz bleibt weiterhin eingezäunt, entsprechend sind Marksteine zu setzen, damit der Zaun über Nacht nicht weiter hinein gerückt wird; Nutzniessung der Bewohner der Riedmühle im der Gemeinde Sulz gehörenden Holz Erlen); Reversbrief 1662 von Hans und Ulrich Wiesendanger zu Dinhard betr. Empfang des dem Stift Embrach zustehenden Kehlhofes (deponiert in den Beständen des Klosteramtes Embrach im Staatsarchiv); Zehntenloskaufsinstrumente 1817 für die Zivilgemeinde Welsikon und 1819 für die Gemeinde Dinhard.

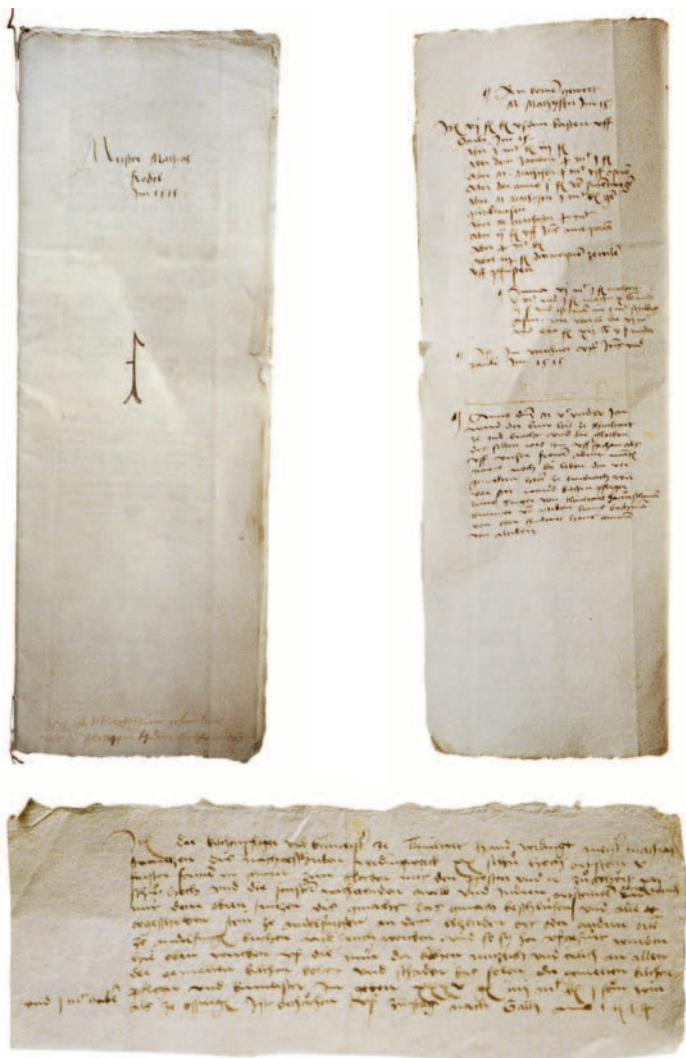
I B Verträge auf Papier

Originale Urkunde 1501 von Elsbet von Griessen, mit welcher sie der Kirche Dinhard im Einverständnis ihres Ehemannes ihre Gerechtigkeit am Schneithof zu Altikon übergibt; Instrumente 1575 mit Bürgschaftsbezeugungen für verfallene Grundzinsen der Kirche Dinhard; obrigkeitlicher Entscheid 1578 im Streit zwischen einem Zürcher Stadtbürger und Riedmüller Felix Singer betr. Bestimmung eines Unterpfands von Rebland gegenüber der Kirche Dinhard in Folge des «Riedmüllischen Auffalls» (Konkurses); Bürgschaftsschein 1608 für eine Schuld gegenüber dem Kirchengut.

II A Akten

darunter:

Rechnungsrodels betr. das Kirchengut Dinhard (Einnahmen, Ausgaben, Gült- und Zinsrodels) 1498 (?), 1510–1544; darin Verding 1514 mit Steinmetzmeister Mathias betr. Bau des Kirchturms und Abrechnung mit ihm 1515 («Meister Mathias Rodel im 1515; [späterer Zusatz:] 1515 ist der Kilchenturm gebauwen und die Gloggen in Thurn gethan worden»); Bauabrechnung (Einnahmen sowie Ausgaben, Tagelöhne an die Handwerker, Materialkauf) betr. Kirchturmbau 1514/15; auf Grund des durch den Embracher Chorherr Felix Schiterberg 1512 verfassten Rodels der «Rent und Gült» der Kirche Dinhard vom Dinharder Leutpriester Clauser 1515 festgehaltenener «Zinsrodels» (vorgelegt anlässlich der Rechnungsabnahme im Beisein der Dinharder Kirchenpfleger); im Rodel 1525 sind Einnahmen von über 50 Pfund Geld für die drei nach Zürich verbrachten «Kelche» vermerkt.



Aus den Rechnungsrödeln II A:

1. Titelblatt des «Meister Mathias Rodel» 1515. Abrechnungen unter anderem mit Steinmetzenmeister Mathias über die durch diesen für den neuen Kirchturm ausgeführten Bauarbeiten 1514/15. Wohl Steinmetzenzeichen von Mathias.

2. Aus «Meister Mathias Rodel»:

Oben: Aus «dem Kasten» der Kirche erfolgte Zahlungen von Kernen an Meister Mathias und andere in der Zeit von Oculi bis Pfingsten 1515 erfolgte Ausgaben. Im Rodel erscheinen (Geld-)Zahlungen auch an andere Handwerker des Turmbaus wie an den Maurer.

Unten: Zusammenfassung: «Anno domini 1515 Jar ward der buw hie ze thinhart ze end bracht / und die glocken des selben was hin uff gethan als uff unser frowen abent nativitatıs marie [d.h. Glockenaufzug am Freitag, 7. September 1515] / noch by leben der vorgemelten herren ze embrach... [Stift Embrach als Inhaber des Kirchensatzes] / warend kilchen pfleger hans singer von thinart / ruotschman brunner von altikon / hans bachman von ober thinhart / hans aman von altikon».

Zur Abrechnung gelangten die verschiedensten Posten, u. a.: 26 Malter Kalk, 3066 hangende und 1400 Oberdachziegel, Schindeln für das Turmdach, 39 Tagelöhne für den Zimmermeister, 46 Knechttagelöhne, 245 Tagelöhne für die, welche Bauholz geschenkt haben, und für Zimmerleute, 93 1/2, 81 und 103 und weitere Tagelöhne für Pflasterer und andere.

3. Beilage zu «Meister Mathias Rodel»:

Verding mit Steinmetzenmeister Mathias vom 17. Oktober 1514:

«Item die kilchenpfleger und bimeister ze Thinhart hand verdingt meister mathias steimetzen dis nachgeschriben verdingwerck... (Anzahl und Grösse der «Ortsteine» [Ecksteine], Masse, Fenster, Glockenturm, Abstützen und Abbinden des Gewölbes; Mathias hat die Ortsteine in Andelfingen zu brechen. Für seine Arbeiten erhält er 35 Gulden, 4 Mütt Kernen, 1 Saum Wein und 1 Mütt Hafer, zahlbar zu Ossingen).

Rechnungsrödel 1670–1697 des Kirchengutes Dinhard (u. a. Einnahmen an Bargeldzinsen sowie Einnahmen von verkauftem Getreide ab der «Schütti» und von Wein aus dem «Keller»); übliche Sammlung 17./18. Jh. von Mandaten und Ordnungen der Obrigkeit und übergeordneter Instanzen; «Auszug» 1675 «aus Herrn Landrichter Eggen, Müllers von Rickenbach, aus einem sogenannten Mülibrief, so er gegen der Gmeind Sulz für Wasserrecht zu fordern habe»; «Spruchbrief zwischen ... [der] Gemeinde Sulz an einem und Landrichter Heinrich Waser auf der Riedmühle am anderen Teil, Weidrecht und Weg-Rechtsamen betreffend, A° 1707» (Bezug auch auf einschlägige Rechtsinstrumente 16. Jh.); Beschreibung 1715 des der Kirche Dinhard und der Kirche Altikon zustehenden Schneithofes zu Altikon (erfolgt wegen Zerstückelung der Güter sowie wegen Wegschwemmungen von Land durch die Thur); Sigristenordnung 1783; durch die Kanzlei der Landvogtei Kyburg 1789 ausgefertigter «Vorschlag zur Verbesserung der Verwaltung des Kirchengutes von Dinhard ...»; «Weiberkirchenstuhl-Ordnung in der Kirche Dinhard» 1790 (erlassen im Zusammenhang mit «unanständigen, lächerlichen und die ganze Kirchgemeinde gegen einander aufbringenden Händeln» jeweils vor Beginn des Gottesdienstes um Sitzordnung der Frauen der einzelnen Dorfgemeinden und Höfe).

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Dinhard 1545–1798 (mit Lücken u. a. 1549–1553, 1568–1571, 1731–1767): Umfassende Kirchengutsökonomie, sehr beträchtliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft eines grossen Kirchengutes (im späteren 18. Jh. von gegen 50 000 Pfund Vermögen); belegt ist z. B. auch das Armenwesen in den wetterbedingten Krisenjahren der zweiten Hälfte des 16. Jh.; Rechnungsrödel des Kirchengutes: Teils in Fragmente von Schuldinstrumenten 15./16. Jh. (der Kirche Dinhard?) eingebundene Hefte mit Verzeichnung der «jährlichen Zinsnutzung» des Kirche Dinhard 1546–1549, 1550er- und 1560er-Jahre, 1587–1607, 1615–ca.1658 (immer je mit Lücken); Verzeichnisse 1587–1658 der gegenüber dem Kirchengut «ausstehenden Schulden».

IV A Bände

1.1

Kopienbändchen 1638 mit «Urbar des jährlichen Einkommens der Pfarrpfund Dinhard ... 1534» sowie mit Beschreibung des der Pfrund Dinhard zustehenden Zehntens im Grundhof, zu Herten, Altikon und vor allem zu Sulz 1633 (mit umfassender urbarmässiger Beschreibung des Hofes Sulz).

1.2

Durch den Winterthurer Stadtschreiber Christoffel Hegner verfasstes Urbar der Kirche Dinhard 1543 (Verzeichnis der Renten und Gülden bzw. Zinsen, «alles uss den alten Urbaren und unverserten besigleten Brieffen gezogen», im Beisein des Schaffners des Klosteramtes Embrach, des Pfarrers sowie der namentlich aufgeführten Kirchenpfleger). Originaler Lederleinband, Pergamentblätter.

1.3

Umfassendes Urbar 1705 der Kirche Dinhard mit Verzeichnung der Grund- und Schuldzinsen.

2.1

1515 angelegter «Gültrodel»: Protokolle 1515–1542 der mit den einzelnen Schuldnern und Zinsschuldnern der Kirche Dinhard erfolgten Abrechnungen, auch Abrechnungen der Kirche gegenüber ihren Gläubigern (eingebunden in liturgisches Pergamentfragment).

2.2

Um 1659 angelegtes, undatiertes Zinsbuch und -urbar der Kirche Dinhard, inkl. Bereinigungen 1677/78 (eingebunden in liturgisches Pergamentfragment).

IV B 1

Stillstandsprotokolle 1778–1814.

Depot des Pfarramtes Dinhard 1932 im Staatsarchiv Zürich (F IIc 18b):

1534 angelegtes «Urbar des jährlichen Einkommens der Pfarrpfund Dinhard» (Pfarrbesoldung vonseiten des Klosteramtes Embrach; Beschreibung der Zehntenrechte zu Sulz, angegeben von den «Alten» daselbst; Bezüge zu Altikon und Rickenbach; Bezug des kleinen Zehnten in der ganzen Pfarrei von Hanf, Hanfsamen, Nüssen, Äpfeln, Birnen, Guggeln, Gänsen, Schweinen; Nachträge bis 18. Jh.; Angabe des Preises des kleinen Pergamentbandes: 22 Batzen).

Politische Gemeinde Dinhard

Fragment

Staatsarchiv Zürich; F IIc 18a, Depot der politischen Gemeinde 1922:

1 Pergamentfragment eines Jahrzeitbuches 14./15. Jh.; s. F. Hegi, Die Jahrzeitbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 136/137.

1 Urkunde auf Pergament

Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt: Der in Dinhard zu Gericht sitzende Kyburger Landvogt entscheidet 1615 im Streit zwischen zwei Parteien betr. Brach- und Wirtschaftsweg sowie betr. Wasserkehr für Wässerung zu Dinhard.

Ehemalige Zivilgemeinde Eschlikon

1 Urkunde auf Pergament

Geschenke und gekaufte Urkunden im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a, Provenienz nicht bekannt, ursprünglich aber Dorfgemeindearchiv Eschlikon oder Dorlikon: Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen den Gemeinden Eschlikon und Dorlikon betr. beidseitig vorgebrachte Weidgangübergrieffe auf das andere Gemeindegebiet (getrennte Weidgangbanne; entsprechende Definition von Marchen und Zäunen).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Elgg

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1350–1565; darunter:

Ohne ersichtlichen Zusammenhang zu Elgg sind: Eine 1509 vom Konstanzer Generalvikar Johannes Faber ausgestellte Urkunde (betr. die Pfarrkirche Hüttlingen) und eine vom Kloster Tänikon 1550 erlassene Urkunde (betr. Eigentum dieses Klosters, evtl. Bezug zu Elgger Kirchen- und Pfrundgütern). Hingegen betrifft eine 1350 vom Schultheissen zu Wintertthur ausgestellte Urkunde Pfandgüter zu Dinhard, welche später der Kirche Elgg zustanden. Die Urkunden 1503, 1520, 1535, 1541 (zwei), 1542 (drei), 1545, 1547, 1564, 1565 betreffen Schuldverschreibungen gegenüber der Kirche Elgg sowie Rechtsgeschäfte bezüglich Grundzinsen und Lehengüter der Kirche Elgg.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Drei Rechtsinstrumente 16. Jh. betr. Jahrzeiten, Zinsen, Lehen von Kirche und Stadt Elgg; Kopie des von der Zürcher Obrigkeit 1700 für den Elgger Schneider Heinrich Weilenmann ausgestellten Mannrechtsbriefs (zwecks Auswanderung mit Frau und vier Kindern in die Mark Brandenburg); Schreiben 1701 des Elgger Ratsschreibers an den Elgger Gerichtsherrn Hirzel betr. Anpassung der Daten zur Abhaltung der drei Elgger Jahrmärkte (Georgs-, Michaels- und Wintermarkt) infolge der Kalenderreform.

II A Akten

Rodel 1537 (?) mit Ausgaben wohl des Elgger Seckelmeisters (sowohl für Gemeinde- wie auch Kirchenbelange); drei weitere Rechnungsrödel 16.–18. Jh. wie «Steuer-, Graben-, Pfand- und Bottgeld-Rodel» 1796; Verzeichnis und Skizze 1769 der den Otto Werdmüller'schen Familien gehörenden Kirchenörter zu Elgg; zivilstands- bzw. pfarramtliche Bescheinigungen 18. Jh. betr. vor allem in Elgg einheiratende Frauen; ehegerichtliche Urteile 18. Jh. betr. Elgger Kirchgemeindegossen; urbarmässige Notizen u. a. 1674 betr. Güter und Zinsgüter der Kirche Elgg; Totenscheine u. ä. spätes 18. Jh. von Elgger Kirchgemeindeangehörigen in fremden Kriegsdiensten.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1570, 1596/97–1798 (wenige Lücken); Säckligutsrechnungen 1745–1798/99; Almosengutsrechnung 1744/45; Jahresrechnungen, Rechnungsrödel 1521–ca.1542 betr. Kirchengut und betr. die Verwaltung der St.-Anna-, Frühmess-, Heiligkreuz-Pfründen sowie der Pfründen insgesamt; «der Kilchen Schuld- und Rechnungs-Rödel» bzw. «Schuld-, Zins- und Rechnungs-Rödel» bzw. «Rechnungs-Rödel der Kirche Elgg an Schulden und Restanzen und jährlichen Zinsen», u. ä. (immer auch mit Ausgabenrechnungen) 1540er-Jahre – 1793.

IV A Bände

1 (vermisst: «Jährliche Gülten der Stadt Elgg» 1537).

2

Kirchenurbar 1539 (Prachturbar, originaler Einband mit von geprägtem Schweinsleder überzogenen Holzdeckeln, Buch-

schliessen, Pergamentblätter): «Urbar der Kilchen zu Elgg, auch der Procurei deren Pfrunden [nämlich Frühmess-, Heiligkreuz-, St.-Martins- und St.-Anna-Pfrunden], deren ein Vogt und Rat zu Elgg Lehenherren sind, jährlich Zins, Stück, Güter und Jahrzeiten Gülten», inkl. Nachträge bis 19. Jh. (Ablösungsvermerke). Verfasser dieses vorbildlichen Verwaltungsinstruments: Stadtschreiber Mathis Peter. Betr. Eigen-, Lehen- und Zinsgüter zu Elgg, Dinhard, Ettenhausen, Gundelshausen (Guntershausen ?), Hagenbuch, Islikon, Matzingen, Horben, Diettikon bei Uesslingen (Dietingen?), ganzer Hof Sulz (Rickenbach).

3
Verwaltungsband: «Register der jährlichen Kirchengült» sowie «Register» der Zinsleute der Frühmess-, Heiligkreuz- und St.-Anna-Pfrunden, angelegt wohl 1530er-Jahre.

4
Verwaltungsband mit «Zinsbüchern», 1556 erstellt als Revisionen der Zinsbücher 1542 für die Kirche, das Spital, die Prokurei Elgg; Gesamthafte und postenweise Verzeichnung der Zinseinnahmen, der fixen Ausgaben sowie der 1557–1563 neu an Zins gelegten «Fürschläge» (Überschüsse) der Kirche und des Spitals (der «Fürschlag» der Prokurei wird ins Seckelamt transferiert). Aus dem Einbanddeckel abgelöst: Abrechnung 1541 der Erbschaft von Uli Büchi von Elgg (mit interessanten Angaben zu Land-, Häuser-, Vieh-, Getreide-, Wein-, Geschirr- und Saatwerten) sowie «Rechnung» 1555 des Gerichtsschreibers für geleistete Schreiber- und Verwaltungsdienste.

5
Urbar 1676 (verfasst von Schreiber Ulrich Wyßhaupt, bestätigt durch Gerichtsherr Heinrich Escher) der Erb- und Grundzinsen der Kirche Elgg, inkl. Nachträge bis Mitte 19. Jh.

6
1799 vorgenommene Abschrift von IV A 5, inkl. Abschrift der für 1676 im Original nicht mehr vorhandenen Zinsurbare von Prokurei, Spital und Seckelamt.

7a
Sammelband mit jährlichen Abrechnungen 1568–1580 des vorhandenen Gutes, der Restanzen und der fälligen Schulden und Zinsen von Kirche, Prokurei und Spitalamt (auch «Restanzenbücher» genannt).

7b
Restanzen- und Schuldenbuch wie IV A 7a, aber nur betr. Gut und Rechnung der Prokurei 1594–1683.

7c bis f
Restanzen- und Schuldenbücher wie IV A 7a, aber nur betr. Gut und Rechnung der Kirche 1594–1805.

8
1638 angelegtes «Vogtkinderen-Buch» der Herrschaft Elgg. Vormundschaftliche Abrechnungen 1638–1707 (Kompetenz der Elgger Gerichtsherren).

9
Stillstandsprotokolle 1758–1823, inkl. Verzeichnis der Kommunikanten ab 1781.

Politische Gemeinde Elgg

Ehemalige Zivilgemeinde bzw. Stadt bzw. «Flecken» Elgg

I A Urkunden auf Pergament

175 Urkunden 1370–1791; darunter:
«Freiheitsbriefe» u.ä.: Marktrechtsbrief 1370 (die Herzoge von Österreich verleihen Burgern und Stadt Elgg das Recht eines Wochenmarktes und eines Jahrmarktes auf St.-Georgstag); Freiheitsbrief 1371 (Herzog Leopold erteilt den Burgern zu Elgg bezüglich Erbrecht und Aufnahme von Bürgern und in «anderen Stücken» die Rechte, wie sie auch für die Stadt Winterthur gelten); durch König Wenzel in Prag 1379 für Rat und Bürger der Stadt Elgg erteiltes Privileg, dass niemand von Elgg, Mann oder Frau, gemeinsam oder einzeln, vor ein königliches Hofgericht, das Landgericht Rottweil oder ein anderes Landgericht geladen werden darf, sondern dass vor Vogt und Rat der Stadt Recht zu nehmen sei; Bestätigung 1442 der Rechte der Stadt Elgg durch Beringer von Landenberg von Greifensee (dessen Vorfahre Hermann Elgg



I A 3: Siegel von König Wenzel, Prag, 1379. Privileg für Elgg, nicht vor ein königliches Hofgericht oder ein Landgericht geladen zu werden. 1595 vidimierte auf Gesuch von Elgg hin die Zürcher Obrigkeit diesen Freiheitsbrief, da das Siegel «von Elte [Alter] und ouch Spröde des Wächses wägen ein wenig zerbrochen, doch die Stück byeinanderen und noch heiter zesehen sind» (I A Nr. 121).

als österreichisches Pfand erworben hat); obrigkeitliche Bewilligung 1677 für Elgg, zu eigenen und zu Gunsten der Grafschaft Kyburg einen dritten Jahrmarkt für Vieh und anderes abzuhalten (jeweils am 12. Dezember, nachgehend dem Frauenfelder Markt); obrigkeitlicher Beschluss 1694 betr. Wiedereröffnung des wöchentlichen Kornmarktes zu Elgg (welcher vor damals zwei Jahren wegen der «frucht-kleminen Zeit» aufgehoben worden war, was zu Nebenmärkten

geführt hat); obrigkeitlicher «Schein» 1698, welcher der Gemeinde Elgg die Hälfte des am Elgger Kornmarkt erhobenen «Immi» (Marktumsatzsteuer) zuspricht (die andere Hälfte zuhanden der Landvogtei Kyburg).

Instrumente betr. die Rechte Elggs: Urteilsspruch 1442 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen Zürcher Bürger Rudolf Meis(s), dem Inhaber des österreichischen Pfandes Elgg, einerseits, und der «Gemeinde» Elgg andererseits: Es soll bei dem durch Zürich in einem (nicht erläuterten) Rechtsstreit ergangenen Urteil verbleiben, wonach jede Partei die andere bei ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen hat, und: Die von Elgg dürfen nicht vor das Westfälische Gericht oder das Konstanzer Landgericht geladen werden; Urteilsspruch 1482 (als beschnittenes Fragment abgelöst vom Seckelamtsrodel 1656) im Streit zwischen dem Gerichtsherrn Herdegen von Breitenlandenbergr zu Elgg und der «Gemeinde des Fleckens» Elgg betr. Kompetenz des Gerichtsbietens; Schiedsspruch 1474 im Streit zwischen den Gemeinden Elgg und Zünikon betr. Grenzzaun und damit zusammenhängende Weiderechte; obrigkeitlicher Beschluss 1504, wonach Herrschaft und Gemeinde Elgg auf eigene Kosten zwei Richter an den Landtag zu Kyburg zu entsenden haben; Schiedsspruch 1509 betr. Flur- und Weiderecht der als «einbeschlossen» erkannten Höfe Schnasberg und Fulau in Bezug auf Elgg; obrigkeitliche Bewilligung 1514 für das Städtli Elgg, ein Weinungeld zu erheben; Urteilsspruch 1518 von Bürgermeister, kleinem und grossem Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen Vogt und Rat zu Elgg und dem Kloster St. Gallen betr. durch dieses reklamierte Abgabe von Fälen im «Friedkreis» Elgg (welche das Kloster nicht beweisen kann); Urteilsspruch 1524 im Streit zwischen Junker Jörg von Hinwil und der Gemeinde Elgg (Regelung des junkerlichen Bauholzbezugs für Schlossbrücke und Schloss Elgg; Regelung der Straf- und Bussenkompetenz zwischen Rat und Gericht zu Elgg sowie dem Junker bei Freveln; Zusprache der flurrechtlichen Gebots- und Bussenkompetenz für den gesamten Elgger Flurbann an Vogt und Vierer zu Elgg; die durch die Gemeinde ohne Rücksprache beim Junker erfolgte Wahl des Stadtschreibers bleibt in Kraft; Regelung der Fertigungs- und Besieglungskompetenz zwischen dem Elgger Gericht und dem Junker; Regelung der Leistung von «Ehrtagwenen» der Elgger gegenüber dem Junker; Regelung von «Fischen und Vogeln»); obrigkeitliche Regelung 1524 der Weibelwahl zu Elgg (Präsentierung der Kandidaten durch die Gemeinde des Fleckens Elgg gegenüber dem «Inhaber» von Schloss und Flecken Elgg); Bestätigung 1535 durch Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich des Marktrechtsbriefes 1370; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen Vogt und Twingherr zu Elgg Hans von Hinwil und der Bürgerschaft zu Elgg betr. «Zoll und Gleit» (Ansprüche von Hinwils an diese Rechte werden abgewiesen und den Bürgern zuerkannt); sog. «Bygel-Brief» 1538: Durch den Zürcher Juristen und Stadtschreiber Werner Bygel (auch Beyel) verfasster und unterzeichneter Spruchbrief in Auseinandersetzungen zwischen Hans von Hinwil, Vogt und Gerichtsherrn zu Elgg, einerseits, und dessen «Untertanen», nämlich den Gerichtsangehörigen, Vogt, Rat, den Elf und der Gemeinde zu Elgg, andererseits um Kompetenzen (umfangreiche Regelungen mit dem generellen Verdikt für Elgg, dass sein «Stadtrecht» keine obrigkeitliche Komponente enthalte und man dem Gerichtsherrn «unterwürfig» sei; Gebot und Verbot des Rates von Elgg lediglich bezüglich Flur- und Landbaurecht;

ohne Erlaubnis des Gerichtsherrn dürfen keine Rats- und Gemeindeversammlungen einberufen werden; Nennung der herrschaftlichen Rechte des Gerichtsherrn wie Bussenkompetenz, Fertigungsrecht, Tavernenrecht); Vertrag 1547 zwischen der Stadt Winterthur und dem Flecken Elgg betr. Befreiung gegenseitig der Bürger vom Abzugsgeld; obrigkeitliche Bekräftigung 1572 des Elgger Freiheitsbriefes von 1379, vor kein fremdes Gericht geladen zu werden (im Zusammenhang mit Klagen des Klosters Tänikon gegen Elgger Bürger wegen unerlaubten Fischens); auf Bitte Elggs hin 1595 durch die Zürcher Obrigkeit vorgenommene Bestätigung und Vidimierung des Freiheitsbriefes 1379; «Spruchbrief» 1596 in Auseinandersetzungen zwischen den Gerichtsherrn und dem Flecken Elgg (u.a. sollen die Elgger nicht unbegrenzt oft «gemeinden», ausser in flur- und bürgerrechtlichen Belangen, in wichtigen Sachen jedoch um Erlaubnis des Gerichtsherrn nachsuchen; Bestätigung der Turm- bzw. Gefängnisgerechtigkeit im Schloss Elgg; Aufforderung für die Elgger, die Schlossmühle zu benützen, allerdings ohne «Mühlenszwang»; Verleihung des Tavernenrechts und der Schlossgüter); «der letzt Vertragsbrief mit dem Gerichtsherrn des Turms [Gefängnis] und anderen Gerechtigkeiten halben...» 1600 (Bereinigung von Rechten zwischen Gerichtsherrn und Flecken Elgg unter Zuhilfenahme der beiden vorgängigen einschlägigen Spruchbriefe 1538 [«Bygelbrief»] und 1596); weiterer Spruchbrief 1610 in Auseinandersetzung zwischen Gerichtsherrn und Flecken Elgg (Thematik wie bis anhin); Einzugsbrief 1617; durch Bürgermeister und Rat von Zürich 1624 verifiziertes Erbschaftsrecht von Elgg (Erbschaftsbestimmungen in der Öffnung 1532, welche sich im Flecken Elgg befindet, stehen drei Jahre darnach nachgeführte ausführlichere Bestimmungen in dem im Schloss Elgg hinterlegten Öffnungsexemplar gegenüber, was eine Bereinigung benötigt); zwei Schiedssprüche 1635 in Streitigkeiten zwischen Gerichtsherrn und Gemeinde zu Elgg (umfangreiche Regelung von Rechten der Parteien in Bezug zueinander zumeist in Bestätigung vorangehender, zitierter Spruchbriefe); «Vertragsbrief» 1663 betr. Kompetenz von Pfarrer Werndli und dem Gerichtsherrn zu Elgg in Bezug auf die Gemeinde (die Judikatur um Kirchenstühle bleibt Angelegenheit von Vogt und Räten zu Elgg, jedoch können Pfarrer und Gerichtsherr bei solchen Geschäften wie auch bei Angelegenheiten der Ordnung und Verteilung der Spend, bei Schul-sachen und bei der Besetzung von Schulmeister- und Mesmerstelle mit beratend dabei sein, nicht jedoch bei Sachen von Feldeinung und Baurecht); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1672 in Kompetenzstreit zwischen dem Gerichtsherrn zu Elgg einerseits und Vogt und Räten zu Elgg andererseits (Elgg hat sich gegen den Beisitz einer Vertretung des Gerichtsherrn bei der Ablegung der Gemeinderechnung als eine «Neuerung» gewehrt; dieser Beisitz wird jedoch gestattet, ebenso die Einsichtnahme der Gemeinderechnung durch den Gerichtsherrn auf Ansuchen hin; dabei entdeckte Fehler in der Rechnung hat der Gerichtsherr dem Landvogt auf Kyburg zu melden); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1711 in (offensichtlich aufruhrartigen, jedoch nicht näher genannten) Auseinandersetzungen zwischen der «Bürgerschaft» einerseits sowie Vogt und Rat zu Elgg (den «Vorgesetzten») andererseits (s. dazu unten unter II A) mit Abweisung von Ansprüchen der Bürgerschaft und Verpflichtung für die Vorgesetzten, alle sechs Jahre die Rechtsamen der Bürger zu verlesen und bei der Holzzuteilung und der Abstrafung von Holzfreveln unparteiisch zu wirken.

Kauf-, Schuld-, Tausch-, Schenkungs- und ähnliche Rechtsinstrumente, welche in Zusammenhang mit Bürger- oder Kirchengut oder anderen körperschaftlichen Gütern stehen: 1380, 1386 (Frühmessgut), 1395 (Vergabung zwecks Bau der Kirche), 1417 (Dreikönigsaltar), 1448 (Kreuzaltar), 1455 (Kreuzaltar), 1459 (Frühmessgut), 1474, 1475 (je Kreuzpfrund), 1480 (hl. Martin); 1482 (je Gemeindegut und Leutkirche St. Jörg), 1492, 1501 (Jahrzeit), 1504 (St. Martin), 1506 (mehrmals St. Martin), 1506 (neues Spital zu Elgg), 1506 (St. Anna, U.L. Frauen), 1513 (St. Martin), 1516 (Kirche Elgg sowie Kreuzpfrund und Spital), 1517 (do.), 1520 (St. Martin), 1527/1529 (Zusprache der U.L. Frauenpfründe an Jörg von Hinwil, die restlichen Pfründe an die von Elgg, inkl. Armenversorgung); 1530 (Pfarrkompetenz); 1532 betr. Zehnten zu Kappel und Schneit) u. a. m. für 16.–18.Jh.

Kauf-, Schuld-, Tausch-, Schenkungs- und ähnliche Rechtsinstrumente ohne primären Bezug zu Bürger- und Kirchengut, welche aber wahrscheinlich im Rahmen späterer diese Güter betreffenden Rechtsgeschäfte als Belege in Stadt- und Kirchenarchiv gelangt sind: 1395, 1400, 1401, 1432, 1466, 1470, 1503, 1511 (betr. gesamter Kehlhof zu Elgg), 1519, u. a. m. 16./17. Jh.

Erbschaftsrechtliche Instrumente betr. Elgger Bürger: 1503 (zwei Mal), 1504, 1510 (inkl. Bezugnahme auf Bau der Kirche), 1511.

Diverses: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1511 betr. Befreiung einer Frau von der klösterlich-st.-gallischen Leibeigenschaft infolge Heirat mit einem Elgger Bürger; Urteilsspruch 1543 im Streit zwischen Elgg und Peter Kleinheini von Kappel betr. Bau einer neuen Mühle zu Kappel (da in Kappel keine Mühlehofstatt besteht, wird ein Mühlebau ausgeschlossen); div. Rechtsinstrumente mit wasserrechtlichen, wasserbaulichen, flur-, nutzungs-, weg-, bau-, bürger-, gewerbe-, ausschank-, tavernen- und aufenthaltsrechtlichen Belangen 16./17./18. Jh.; Urteilsspruch 1559 im Streit zwischen den 46 Taunern zu Elgg einerseits sowie Vogt, Rat und Elf, «so die Gemeinde genannt werden», andererseits betr. Nutzung der Tauner (da derzeit «der Welt ... allenthalben viel» sei, also Überbevölkerung herrsche, und männiglich mit dem andern «ein Mitleiden» zu tragen schuldig sei, wird die Gemeinde angehalten, während der folgenden sechs Jahre jedem Tauner im Gemeinwerk eine halbe Jucharte zum Anbau auszuteilen; die Gebrüder Huggenberger dürfen noch bis St. Martini ihre Ziegen auf die Allmend treiben, darnach jedoch sind in Elgg sämtliche Ziegen für immer verboten); durch den Abt von Fischingen 1610 ausgestellte Urkunde mit auskaufsbedingter Entlassung einer ledigen Frau von Tuttwil aus der Leibeigenschaft.

I B Verträge auf Papier

52 Dokumente 1474–1796 betr. Nutzungs-, Zäunungs-, Weide-, Flur-, Bussen-, Bürger-, Hintersässenrecht; betr. private güter- und schuldenrechtliche Belange; betr. die öffentlichen Güter (inkl. Kirche und Spital); betr. markt- und gewerberechtliche Regelungen.

Darunter: Spruchbrief 1490 betr. Friedhäge im Bereich von Zünikon; Kopien von Rechtsinstrumenten 1. Hälfte 16. Jh. betr. Gerichtsgrenzen (so in Bezug zur Landvogtei Kyburg und in Bezug zur Herrschaft Hegi im Bereich von Schneit); Regelung 1566 zwischen den Gerichtsherren und der Gemeinde betr. Bussenhandhabung für auswärtige Holzfrevler

(Frevelbussen von Bürgern und Einheimischen gehen an Gemeinde und Seckelmeisteramt); Regelung 1663 metzgereichtlicher Art; Verleihung 1665 des Rechtes des Harzens in den Gemeinewäldern; umfangreicher Erblehenbrief 1723 betr. den der hl. Dreikönigspfrund zu Turbenthal zustehenden Kehlhof zu Elgg.

II A Akten

Akten des Elgger Gerichts (private Bezüge wie erb- und vormundschaftsrechtliche Vermögensinventare); übliche Verwaltungsbelange von Gemeinde, Kirche und Pfrund; darunter: Originale Schuldverschreibungen 16.–18. Jh. gegenüber öffentlichen Gütern (wie Kirchengut und Seckelamt); Abschrift 1804 von Gemeindegut Büchi eines unter der Kirchendecke befindlichen, von Hans Blum verfassten «Täfel» 1508 betr. Bau der Kirche Elgg (Namenlisten im Baujahr, reichend von Papst und Kaiser bis zu den Elgger Räten, dem Schreiber und Schulmeister; Angabe der Getreide- und Weinpreise; Hinweis auf ein «groses Wunder» beim Bauen: Uli Huggenberger genas dank Maria von einem Sturz aus 55 Schuh Höhe; und: auch Baumeister, Kirchenpfleger und Werkleute möge Gott erhalten); originaler Vertrag 1529 in Form eines Chirographs zwischen dem Spital zu Rapperswil als Inhaberin der Pfarrpfrund Elgg sowie Vogt und Rat zu Elgg betr. Besoldungszuschuss für den Verweser Dr. Mantel aus dem Elgger Zehnten des Rapperswiler Spitals; teils interessante Akten 16./17. Jh. betr. Bürger- und Niederlassungsrecht (so im Zusammenhang mit der Begründung einer Bleiche durch den Stadtzürcher Färber Lavater 1621); Zollordnung 1774; originaler Spruchbrief 1577 betr. Steuerpflicht der Bewohner zu Oberhof, Hagelstein, Schneit und Zünikon für deren Güter im Elgger Bann; Rodel 1622 der in Elgg nach Haushalten erhobenen Landsteuer (Kriegssteuer?); «des Fläcken Zinsbuch ... 1554» (Kontrolle des Seckelmeisters betr. eingehende Zinsen); Abrechnung der verordneten Baumeister betr. Neubau Schulhaus 1596; Verzeichnis 1619 der «Fähnli» (Kriegsmannschaft) des Fleckens Elgg; Listen 1607–1611 mit den durch den kleinen Rat von Elgg im Juli vorgenommenen Wahlen und Bestätigungen der Amtleute (Elfer, Richter, Flurschauer, Fleischschätzer, Brotschätzer, Baumeister); Holzordnung 1721; Rodel 1761 der 119 ganzen Hofstätten zu Elgg und der dazu gehörenden Hofstattgerechtigkeiten; Fragment des Ratsprotokolls 1646; Beschreibung und Besorgung der Hochwacht auf dem Schauenberg 1670; in Memorialform verfasste «Klagpunkte, so die Bürger etwelche zu Elgg wider ihre Vorgesetzten ... vor meinen Gnädigen Herren dem gesessenen Rat (zu Zürich) geklagt, auch weiteres und mehres den verordneten Herren vorgebracht, samt dem ganzen Verlauf, so auch die Vorgesetzten verantwortet ... 1711 ...» (aufgelistet sind einzeln umfangreiche Reklamationen der Bürger und Repliken der Vorgesetzten); Amtspflichten 1538 des dem Gerichtsherrn und den Burgern zu Elgg dienenden Schreibers; umfangreiche Sammlung von Heiratsattesten 17./18. Jh. für in Elgg einheiratende Frauen; «Beschreibung» von Silbergeschirr und Hausrat auf dem Rathaus zu Elgg 1663; Beschreibung des Silbergeschirrs 1708; Bericht 1798 über die Waldungen des Fleckens Elgg; II A 104 a bis i: Umfangreiche Bestände an Verwaltungsrodeln aller Art 16.–18. Jh. wie (II A 104a): Rechnungsrodel mit Ablage der Jahresrechnung des Gemeindegutes durch den Seckelmeister vor Vogt, Rat und den Elf zu Elgg 1523, 16. Jh., div. Rodel mit Elementen der Ablage und der Verwaltung der Jahresrechnungen von Kirchengut und einzelnen Pfrund-

gütern durch Kirchenpfleger ab 1520er-Jahren; Armen-, Zoll-, Weibelamts-, Schulden-, Restanzenrödel, Steuerrödel für Auswärtige mit Besitz im Elgger Bann, Kriegssteuer, Tagwen- und Bürgerrödel, Schützenrödel, Rechnungsrödel der



II A 104b: «Pfand- und Pottgelt-Rödeli», Titelblatt des Rodels 1613 und Inhaltsblatt des Rodels 1620.

Die drei «Baumeister» und der Weibel (zeitweise auch der Forster) meldeten dem Seckelmeister die durch einzelne Dorfgenossen unterlassenen Flurarbeiten sowie die Flurvergehen. Dieser erhob ein entsprechendes Pfand- bzw. Botgeld. (Botgeld abgeleitet von *Taxe*, *Busse* im Sinn eines Gebotes, *Verbot*es.)

Aus dem Inhalt des Rodels 1620:

«Sontags den 18. Juni 1620 ist Andreas Wetzels des Schribers Magt, Hs. Jacob Bernhart, dem Schlosser, hinder den Müllinen auff dem Kries Baum gsin. Gilt um 5 β [Schilling] ... Marx Dallman hat an der Rysi im Frueling der Samen nit gezünt [hat die Aussaat nicht eingezäunt], hat i[h]m zum 2. Mal lasen biüten, ist dadurch Pfand gelt versalen 5 β. Mer so hat er inn siner Pfaffenmatten nit wol geweget [nicht den Weg unterhalten] – 2 β ... Mer das David Müllers Ross im See gehüt [gehütet, d. h. zur Weide gelassen worden sind] morgens und abents ehemalen [bevor] der Haber gar abgeschniten ist – 1 lib [1 Pfund Geld] ... Sontags den 16. Juli sin Sun [Sohn] Hans im Crütz Weg mit 2 Rossen uff dem Rog[s]en Acker ghüt, ist Pfandgelt – 10 β ... Hs. Melchior Mantel, der Meisenwirt, hat hinder dem Hägli dem Haber nit zünt, ist – 2 β ... syne zuwo Kühe sind in der Pünt uff dem Samen gangen – ist 4 β ... Ulli Zwingli hat sin Schwelli [Schwelle] in der Pfaffenmatten nit ushin getan und Dolen nit vermachet, darüber geboten ist Pfandgelt 5 β, hat's nur zerhauwen und in der Öwlach [Eulach] ligen lassen. ... [«Pfandgelt» musste immer wieder im Zusammenhang mit den wasser- und wässerungsbaulichen Einrichtungen an der Eulach erhoben werden; hier galt es einmal zu «graben», also Wassergräben in Ordnung zu halten, sodann die zur Wässerung anliegender Wiesen notwendigen Schwellen und Töllen zu unterhalten; Zwingli hat beides unterlassen bzw. hat den Abraum seiner Schwelle einfach in der Eulach liegen lassen]...» Insgesamt bilden diese für die Zeit von 1579 bis 1692 überlieferten Rödel eine unvergleichliche und ausserordentlich dichte Quellengrundlage zum täglichen Leben in einer Flurgenossenschaft.

Elgger Spitalverwaltung, Rödel mit Abrechnungen einzelner Bauprojekte, «Rödeli» für die Weinableser, Rödel zur Erhebung des Patrouillen-Wachtgeldes, zur Verteilung von Holz, Rödel betr. erhobene Steuern für Brand- und Witterungsgeschädigte und sonstige Hilfssteuern, Rechnungsrödel über neue Aufbrüche von Gemeindeland späteres 18. Jh.; Serie II A 104b, 1527–1578, sog. Steuerrödel und sog. Steuer- und Pfandrödel (Pfandgeld bei Unterlassung von Flurarbeiten wie «Graben» und bei Flurvergehen, s. folgende Serie, vermischt mit Rödeln bzw. Einträgen zu Erhebung und Einzug einer Kapitalsteuer, teils mit Angabe des veränderlichen Steuersatzes); Serie II A 104b, 1579–1692, sog. «Pfand- und Bottgeld-Rödel» (s. dazu Abbildung der Rödel 1613 und 1620, wo auf die quellenmässige Bedeutung dieser Serie für das tägliche Leben und Rechtsleben in der Flurgenossenschaft hingewiesen wird, Fortsetzung bis 1798 in Serie II A 104 f); Serie II A 104c, 1541–1798, «der Umgelder zu Elgg Rechnungrodell» (Umsatzsteuer von ausgeschenktem Wein der Tavernen und Wirtschaften zur Meisen, zur Krone und beim Ochsen sowie der zahlreichen «Zapfenwirte», inkl. z. T. inventarisierte Weinlager); II A 104d: «Seegraben-Rödel», jeweils 1552, 1615, 1750 1772, 1786, 1795 erneuert (Listen mit Angabe von Gütern, teils mit Inhabern, auf welchen die Grabenpflicht jeweils gemessen in Schuh zum Unterhalt des sog. Seegrabens als Servitut lastet); Serie II A 104e, 1754–1797, sog. «Weinabläßer-Rodel» (durch die sog. Weinabläßer als amtlichen Küfern erstellte Verzeichnisse, wie viel Wein jeder Tavernen- oder Schildwirt bzw. jeder Reif- oder Zapfenwirt gekauft und verkauft hat); Serie II A 104 f, 1528–1559, Rödel betr. eingezogene Kapitalsteuern (teils in Ergänzung zu Serie II A 104b; für die Jahre 1552 und 1558 unter Angabe der Vermögenshöhe und der Steuersätze, und betr. sog. Grabengeld); Serie II A 104f, 1579–1798, «Steuer-, Graben-, Pfand- und Bottgeld-Rödel» teils identisch, ergänzend, verwandt, zeitlich fortführend der Serien II A 104b inkl. teils detaillierte flurpolizeiliche Hinweise 18. Jh., inkl. Angabe des Steuersatzes im 17. und 18. Jh. von 1 Batzen pro 100 Gulden Vermögen (6,25 Promille) und Hinweis auf die Möglichkeit, die auferlegte Steuer, falls zu hoch, nicht unbedingt zu akzeptieren, sondern diese selbst unter Eid zu bestimmen; II A 104g,h: Rechnungsrödel 18. Jh. betr. einzelne Legate für die Armen; II A 104i: Rödel 2. Hälfte 18. Jh. betr. die Abgabe in Korngarben und Heu-«Birrlingen» zugunsten des Weibels sowie betr. Austeilung des Gemeindeobstes und von Saghölzern.

III A Jahresrechnungen

1

Seckelamtsrechnungen 1532–1798; Vermögen des Seckelamtes im späteren 18. Jh. von rund 30 000 Pfund; Einnahmen an Schuldzinsen, Umgeld von Tavernen- und Wirtschaften und vor allem von Steuern und auch vom Zoll und Verkauf von Holz; Ausgaben für Besoldungen, Aufwendungen Spesen für Vogt, Räte und die «übrigen Beamten», für die drei «Baumeister» (Fluraufsicht, Flur- und Waldarbeiten, Unterhalt von Gemeindeliegenschaften, Brücken, Wasserbau), den Weibel, Handwerker für Dienstleistungen, für die Brunnenmeister, die Tagwenleute, die Profossen, die beiden Nachtwächter, Schützengeld, Ausgaben für Belange der Gemeindeversammlung.

2

«Schuldzins- und Rechnungsrödel» bzw. später «Rechnungsrödel» des Spitalamtes 1542–1798. Vermögen im späteren

18. Jh. um 20 000 Pfund; Einnahmen an Natural- und Geldzinsen; Aufwendungen für Musmehl, Ausgaben für Besoldungen, für die Gabe an zwei Fronfasten von je einem Schilling für jeweils Hunderte von Handwerksgelesen, sodann vor allem für verbürgerte Arme, für Arztkosten von Einwohnern, Gebäudeunterhalt.

3
«Schuldzins- und Rechnungsrodel» bzw. später «Rechnungsrodel» der Prokurei 1542–1798.

(Prokurei gebildet aus den in Folge der Reformation eingezogenen Kirchengütern). Grosse Einnahmen an Naturalzinsen; Ausgaben für Besoldungen und Bezügen (Gerichtsherr, Vogt und Räte, Schreiber, Stubenknecht, Pfleger Schulmeister, Hebamme, Weibel, den Wächter, Flurwächter, Stundener, für Musterung, für Wucherstier, Gebäudeunterhalt).

4
Rechnung des Zollamtes, abgelegt durch den «Zoller» 1579–1798 (teils grössere Lücken). Im Lauf der Jahre verschiedene Änderungen der Art der Zölle. Beispiel 1697: Garn- und Obstzoll, Schmalz-, Zieger- und Käsezoll, Schweinezoll; 1782: Zoll von ins Kaufhaus gelangenden Kernen, von dürem Obst, Zoll von «durchfahrendem Vieh», Schweinezoll, «Durch- und Abfuhrzoll». In anderen Jahren erscheinen Glaszölle, Kernenzoll von den Müllern, Pferdezoll, Zoll von steinernem Geschirr, Weinzoll, Durchgangszoll für Kaufmannsgut von Zurzach.

5
Rechnungen des Riedamtes 1720–1798.
Einnahmen von «Heugeld» (Abgabe betr. das zur Nutzung des Heus an Einzelne verpachtete Gemeinderied sowie von Gemeindewiesen) sowie von Schuldzinsen von aus solchen Erträgen verliehenem Kapital.

6
Rechnungen über die «neuen Aufbrüche», die «neuen eingeschlagenen Wiesen» und die «neuen Fonds» 1781–1791 (Einnahmen im Zusammenhang mit Verpachtung und Ernteerlös von meliorierten Spital- und Gemeindegütern sowie von Schuldzinsen).

7
«Armenamts-Rödel» 1795–1798 (Jahresrechnungen ohne Spezifizierung der Armen).

8
Rechnungen des Kornamtes 1791–1798 (Einnahmen von Kapitalzinsen sowie von verpachteten Gemeindewiesen).

IV A Bände

(Oft eingebunden im pergamentene Liturgiefragmente)

1a
Ratsbuch: «Das Ratbuch darin alles Gedächtniswürdiges ver-
schrieben ist von Vogt, Räten, Elfern, als vor ihnen verhandelt wird, es seien Bekannnisse, Gelübde, Urfehden und andere Urkunden, so gemeinen Flecken berühren mögen, angefangen im 1536 Jahr; auch sind hierin vergriffen die Geschichten, Handlungen und Ansprachen, damit ein Herrschaft und Stadt Elgg je zu Zeiten angefochten ihrer Freiheit und Gerechtigkeit halber, zu Erhaltung derselbigen dem ge-

meinen Nutz zu Gutem». Eine Art «Stadtbuch», angelegt 1536, laufend fortgeführt bis 1817/30. Chronologisch unter einzelnen Jahren erscheinen Beschlüsse, Akten zu Stadt-, Markt-, Gewererecht, Gemeinde-, Rechts- und Verwaltungsordnung, Reislafen, Bürger- und Baurecht, Baupolizeiliches, Wasserversorgung, Wässerung, Flur (wie Marchenbeschreibungen) und Nutzung, Holzordnungen, Kauf von Wald durch die Gemeinde; Nachrichten zur Witterung, zu Ernte, Preisen, Teuerungen, zu Kriegen und Ereignissen im Ausland, zu Seuchen (hier auch Pestordnungen 1566, 1611 spezifisch für Elgg); teils Namenlisten der Kyburger Landvögte, der Elgger Gerichtsherrn, der Räte und Beamten des Fleckens.

1b
Protokoll der Ratsbeschlüsse («Ratserkenntnisse») 1637 (inkl. Darlegung des Kaufs der Gerichtsherrschaft Elgg durch die Sulzer von Winterthur).

1 c bis k
Reihe kleinformatiger «Ratsbücher» 1638–1687 (Ratsprotokolle).

1 l bis r
Reihe grossformatiger «Ratsbücher» 1688–1797 (Ratsprotokolle).

2 und 3
Zwei Jahrzeitenbücher der Kirche Elgg: IV A 2: angelegt erste Hälfte 15. Jh. mit Einträgen und Nachträgen bis 16. Jh. (und Ablösungsvermerk betr. einen Posten 1803); IV A 3: «Gekürzte Abschrift, Reinschrift» des Jahrzeitenbuchs IV A 2, vorgenommen um 1506. (Dazu: Friedrich Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, Zürich 1922, S. 144–152).

3a
«Offnung 1532» (neuere Bezeichnung): Sammelband mit Satzungs- und Offnungsrecht der Stadt Elgg, um 1561 aufgrund der teilweisen Abschrift der Offnung 1532 sowie nachfolgender Satzungen und Rechte angelegt durch Stadtschreiber Mathis Peter. Nachträge, Einschübe 16. Jh. bis ca. 1820. Vorn: Seitenregister 16. Jh.; Nutzungs-, Flur-, Flurnossenschafts-, Bürger-, Schuldenrecht, Wässerungsordnung (u. a. Eulach), Gewerbe- und Handwerksrecht, Handwerksordnungen, Haftrecht, Erbrecht, Marktrecht, Zollordonanz (inkl. Zolltarife), Beamtenordnungen (Brotshauer, Fleischschätzer, Baumeister, Mesmer, Kirchenpfleger, Kuhhirt, Schweinehirt, Weibel, Brunnenmeister, Nachtwächter, «Cristoffel-Amt», Stubenknecht des Rathauses, Seckelmeister); gerichtsherrliches Recht (darin: Gantrecht, erbrechtliche Belange, Schuldenrecht, Fertigungsrecht, Pfandrecht, Leibeigenenrecht, Steuerrecht und Gerichtsverfahrenrecht). Kopie 1617 aus der Offnung der Herrschaft Elgg betr. Beschreibung der Gerichtsgrenzen (gemäss Grenz-«Untergang» von 1534); offensichtlich gesondert eingebundenes Faszikel mit im Jahr 1534 für den Gerichtsherrn zu Elgg vorgenommener Abschrift aus dem Satzungsbuch der Stadt Winterthur von «etlichen Satzungen und Ordnung der Stadt Winterthur».

3 b und c
Zwei Abschriften 1746 und 1765 der «Offnung des Fleckens Elggau» (IV A 3a), inkl. Zusätze 18. Jh.

4

«Grichtsbuch der Handlungen und Fertigungen des Gerichts zu Elgg, angefangen 1565»: Gerichtsprotokolle inkl. Nachgänge 1565–1577 (insbesondere Fertigung von Kauf-, Kredit- und sonstigen obligationenrechtlichen Geschäften; streitige obligationen-, erb-, pfand-, schulden-, güterrechtliche Angelegenheiten der Gerichtsangehörigen; wenige andere niedergerichtliche Belange).

5

«Grichtsrodel eines ehrsamten Grichts der Herrschaft Elgg, darinnen das Einnehmen und Ausgeben von Jahr zu Jahr begriffen»; Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Gerichts 1675–1790.

6a

«Kopienbuch des Fleckens zu Elgg habenden Privilegien, welche um mehrerer Wüßenschaft und Kommlichkeit wegen auf Gutbefinden und Erkenntnis Herren Vogt, Rats und Elfen daselbsten ... hierin abkopiert durch Jacob Mantel, ihren Schreiber ... 1663». Kopien wichtiger Urkunden (I A), von der Hand Mantels bis 1663, fortgesetzt mit Dokumenten bis 1803.

6b und c

Formularbücher, angelegt früheres 17. Jh. sowie 1673: Sehr umfangreiche Sammlung von Vorlagen, Mustern zum gesamten Fächer des staatlichen, gerichtlichen, verwaltungs- und kanzleimässigen sowie auch parastaatlichen Verfügens, Erlassens, Ausfertigen, Aufsetzens, Formulierens, Schreibens.

7

Urbar 1674 über die Erbgüter- und Grundzinse von Prokurei und Spital zu Elgg.

8

Abschrift der «Kyburgische Landgrichtsform» (wohl von Schreiber Jacob Mantel, s. IV A 6a).

9a

Rechnungsbuch 16. Jh.; einleitend: Undatierter Vertrag mit dem Gerichtsherrn betr. Einzug der diesem zustehenden Schuldausstände wie Zinsen und Bussen gemäss Elgger Stadtrecht sowie Festsetzung 1527 der «Belohnung» von Bauleuten (Bauern) und Taunern für Arbeiten im Elgger Gemeinwerk und Festlegung von Spesen für Beamte. Zinsurbar für Gerichtsherr und Stadt Elgg. Verzeichnis 1517 der in diesem Jahr fälligen Vermögenssteuern (von 100 lib. Vermögen 1 Behemsch Steuer = 1 Promille, mit ausführlicher Namenliste); ebenfalls Steuerliste 1518 (Steuersatz ½ Promille) inkl. sog. Pfand- und Grabengeld; weitere Verzeichnisse, Protokolle 1518–1524 mit Ablage der Rechnung durch den Seckelmeister und Einzug von Steuer, Pfand- und Grabengeld. Vereinzelt Vormundschaftsrechnung 1535 mit Verzeichnis von Hausgeschirr, Betten, Bettwäsche, Trögen und einer roten Kuh; jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 1572–1601 des Seckelmeisters.

9b

Rechnungsbuch 16. Jh.
Jahresrechnungen der Kirche Elgg, der Prokurei Elgg und des Spitals Elgg 1542–1553.

9c

Fünf Banddokumente: 1. «Des Weibelamts Gültrodel» 1535 (Verzeichnis der Weibelgülden, durch Schreiber Mathis Peter auf Grundlage «alter Rödel» angelegt, verifiziert vor der ganzen Gemeinde im Beisein der «Älteren»). 2. «Des Fläckens Zinsbuch 1542» (Verzeichnis der dem Seckelamt zustehenden Zinseinkünfte sowie der fixen Ausgaben, inkl. Ordnung des Seckelmeisteramtes und Überblick über die «Vorschläge», d.h. die an Zins gelegten Kapitalien, 1543–1558). 3. «Seckelmeisters und seiner Amtleuten Jahrrechnungen» 1543/44–1560. 4. «Des Fläckens Zinsbuch ... 1557 ...» (Verzeichnis der dem Seckelamt zustehenden Zinseinkünfte sowie der fixen Ausgaben, inkl. Ordnung des Seckelmeisters von 1542 und Überblick über die «Vorschläge» [wie Zinsbuch 1542 oben] 1557–1564). 5. «Seckelmeisteramts Schuld- und Rechnungsbuch» 1556–1572.

9d

Drei Banddokumente: 1. «Die Handlung und Ordnung der Kirchen- und Pfrunden-Güter zu Elgg ... 1542» (Neuordnung und entsprechende Verzeichnung von Einkünften infolge der reformatorischen Säkularisierung von Pfrundgütern). 2. 1553 angelegter Rechnungsband mit Jahresrechnungen 1553–1567 von Kirche, Prokurei und Spital zu Elgg. 3. Band mit Jahresrechnungen 1586–1594 von Spital und Prokureiamt zu Elgg.

9e

«Zinsbuch» 1564 der Kirche, der Prokurei (gebildet aus den säkularisierten Kaplaneipfründen) und des Spitals zu Elgg (Verzeichnis der eingehenden Zinsen sowie der fixen Jahresausgaben; erneuert weil das reformatorische Zinsbuch von 1542 sowie eines von 1556 veraltet waren).

9f

Rechnungsbuch des Spitalamtes: «Jährliche Rechnungen von Zins und Schulden» 1594–1701.

9g bis s

Rechnungsbücher 17./18. Jh. von Seckelamt, Spitalamt, Prokurei und Riedamt (Verzeichnisse betr. Restanzen, ausstehende Schulden, Schuldzinsen und Zinsen).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ellikon

I B Verträge auf Papier

Im 19. Jh. aus Anlass der Ablösung des Zehnten des Pfarrhausgartens Ellikon erstellte Kopien von Dokumenten 17. Jh. betr. die damals erfolgte Bildung einer eigenständigen Pfarrei Ellikon mit Pfarrhaus infolge Loslösung von Gachnang.

II A Akten

darunter:

Durch die Kyburger Kanzlei teils zum Vollzug Pfarrer Weiss zugestellte Urteile 1762–1767 betr. Kirchengemeindeangehörige; Kopie 1716 des «Prädikantenbriefes für Uesslingen» 1595 (Regelung des Pfarrdienstes zu Uesslingen, den der

Ellikoner Prädikant Schörl in seiner Funktion als Helfer von Gachnang zusammen mit dem Kollegen von Hüttwilen turnusmässig mit zu versehen hat); Projektpapier 1651 betr. Ausbau eines Bauernhauses zu Ellikon zur Pfarrwohnung (inkl. Kostenberechnung und Finanzierung auch im Zusammenhang einschlägiger Verpflichtungen der Pfarrei Gachnang); Zuschrift 1658 der Obrigkeit an den Dekan des Kapitels Winterthur zwecks Einverleibung der neu gebildeten Pfarrei Ellikon ins Kapitel Winterthur (nachträglicher Vermerk: Ellikon verbleibe im Kapitel Frauenfeld); Vergleich 1701 betr. gottes- und pfarrdienstliche Verrichtungen im Verhältnis zwischen Katholiken und Evangelischen zu Uesslingen; Bericht 1708 des Frauenfelder Malers und Feldmessers Sulzberger betr. Aufteilung des Friedhofes zu Uesslingen zwischen den beiden Konfessionen; Bericht 1722 betr. Einführung des Kirchengesangs zu Ellikon (inkl. «neu aufgerichtete Sängergesellschaft»); Akten- und Berichtskopien 1720er-Jahre von Pfarrer Herrliberger betr. streitigen Holzbezug durch den Pfarrer und weitere Differenzen wie Pfarrhausgarten, Dachstuhlbauten des Pfarrhauses im Verhältnis zur Gemeinde; «kurze Meldung» Pfarrer Herrlibergers 1730 betr. eine aus seiner Sicht durch den Vogt und Dorfrichter auf seltsame Weise organisierte und durch den Dekan nicht unbedingt ordnungsgemäss vorgenommene Visitation mit vielen gegen ihn, Herrliberger, vorgebrachten und im einzelnen durch ihn selbst aufgelisteten Klagepunkten; Zuschrift 1732 des Kyburger Landvogts an Pfarrer Herrliberger mit der Aufforderung, Bericht zu den durch ihn zum Misslieben der Gemeinde auf die Weide getriebenen Schafe zu erstatten; Stillstandsprotokolle 1763–1772; Akten, Ordnungen 17./18. Jh. betr. Kirchenörter; Akten 18. Jh. betr. Armenwesen 2. Hälfte 18. Jh. allgemein und spezifisch die Kirchgemeinde Ellikon betreffend (wie Verzeichnisse 1760er-Jahre ff. der Verteilung von Winterkleidern, Mehl, Geld an Bedürftige der Kirchgemeinde Ellikon); Verzeichnisse 18. Jh. mit in der Kirchgemeinde Ellikon für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte gesammelten Hilfssteuern; Konkursverzeichnisse 17. Jh. zuhanden des Kirchengutes zu Ellikon («Auffalls-Züge» durch die Kirchgemeinde); originale, besiegelte Genehmigungen 1748, 1792 des Bischofs zu Konstanz (Lehenherr der der Zürcher Obrigkeit zustehenden Kollatur zu Ellikon) von Pfarrbesetzungen in Ellikon; Verzeichnis 18. Jh. mit auswärts («an der Fremde») erfolgten Taufen; skizzenhafte historisch-rechtlich-ökonomisch-statistische Beschreibung 18. Jh. von Kirchgemeinde, Kirchengut und Pfarrei Ellikon (zuhanden des Lexikons von Leu?); reichhaltige übliche Sammlung 18. Jh. der an den Pfarrer zur Vermittlung ergangenen Mandate, Ordnungen, Anleitungen, Erlasse, Befehle obrigkeitlicher und Instanzen der Landvogtei Kyburg zu verschiedensten kirchlichen und staatlichen Regelungsbereichen.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen und Zweijahresrechnungen 1580–1797 (wenige Lücken) des Kirchgemeindegutes: Eindrückliche Serie von Verwaltung und Rechnungsführung eines bis Ende des 18. Jh. kontinuierlich bis auf rund 18000 Pfund anwachsenden Kirchengutes; bedeutende Einnahmenwirtschaft an Geld- und Naturalzinsen sowie Zehnten, entsprechend Lagerhaltung und Naturalienverkauf (Getreide, Wein), Armenausgaben informativ spezifiziert; gesonderte Rechnungen: «Rechnung um den Bauschilling, so über die Renovation der Kilchen Ellikon ufergangen ... 1658»; «Handrodel» 1736 von Kirchenpfleger Egg; Abrechnung 1736 betr. Ausgaben für

die Neuerrichtung des Glockenstuhls und die neue Bestuhlung der Kirche; Spezialrechnung 1783 betr. Erbauung des Sigristenhauses zu Ellikon; Sonderverzeichnisse 1596, 1602, 1610, 1637, 1651, 1704 der ins Kirchengut eingehenden und diesem schuldigen Kapital- und Geldzinsen, teils auch der Grund- bzw. Naturalzinsen, inkl. teils mit Angabe der Unterpfande; Serie der Verzeichnisse 1600–1651 «ausstehende Schulden der Kirche Ellikon», mit jeweils dem Summarum im Sinne des aktiven Gemeindegutes (Bemerkung von Pfarrer Usteri auf dem letzten Verzeichnis von 1651: Eintrag ab 1651 «in ein neu, gross, zusammen gebundenes Buch», entsprechend IV A 3.3).

IV A Bände

1

Urbar 1559 der der Kirche Ellikon zustehenden Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, inkl. Nachträge 16. Jh. (u.a. 1570). Im Titel dieses Verwaltungsbuches finden sich interessante rechtlich-verwaltungstechnische Überlegungen: Das Urbar mit seinen Rekapitulationen und Hinweisen auf Unterpfande als Behelf bei Zinsposten, welche streitig werden könnten, sei zugleich Schutz für die «Original-Briefe», welche dank der urbarmässigen Verzeichnung «an ihrem behaltten Ort» verbleiben und damit nicht «verlegt oder gar verloren» werden können. Originaler Einband aus geprägtem Rindsleder, Pergamentblätter. Für den Einbanddeckel wurden viele Blätter wohl eines Frühdrucks einer Rechtskodifikation verwendet; ebenso ist hier als Füllmaterial des Buchdeckels eine Schuldverschreibung des 16. Jh. von 1000 Gulden (!) auf dem Hof Ehrikon, inkl. Hofbeschreibung) mit einbezogen worden.

2.1 bis 2.3

«Copia oder Abschrift der Briefen einer Kirchen Ellikon zugehörig»: Von Schulmeister Wehrli 1670 in drei Bänden «A», «B» und «C» erstellte Kopien, Extrakte der mit 1–108 (110) durchnummerierten Schuldverschreibungen 15.–17. Jh... Wie Pfarrer Usteri in einer Vorrede zu Band «A» (IV A 2.1) schreibt, seien die Originalbriefe in einem «alten Trog» in der Sakristei der alten Kirche «fast verplaget und zerzehrt» aufbewahrt worden. Beim Bau der neuen Kirche 1658 seien die Dokumente ins Pfarrhaus gelangt, und er, Usteri, habe Schulmeister Wehrli mit der Kopierung betraut und zudem 1673/74 ein entsprechendes «Schuldbuch» angelegt (= IV A 3.4).

3.1

Durch den in Ellikon wirkenden Pfarrer Jörg Seman 1531 initialisiertes Gemeindegutrechnungsbuch, anfänglich mit eigenhändigen Einträgen Semans. Ablage und Übergabe der Jahresrechnung der Dorfgemeinde Ellikon (nicht Kirchengut) 1531–1558 im Kreis von Dorf-Vierern, Dorfmeiern und Vertretern der Gemeinde sowie des Gerichtsvogtes. Interessant ist der hier dokumentierte Anstoss zur Zeit der Reformation durch einen Pfarrherrn auch für die weltliche Gemeindeadministration.

3.2

Durch Dorfmeier Casper Etzensperger 1614 eröffnetes Gemeindegutrechnungsbuch 1614–1675 mit Übergabe der Jahresrechnung der alten an die neuen Dorfmeier sowie mit den Abrechnungen der Dorfmeier mit den Zinsleuten (betr. Gut der Dorfgemeinde Ellikon und nicht der Kirche).



IV A 3.1: Titelblatt des von Pfarrer Jörg Seman 1531 angelegten Gemeinerechnungsbuches. Ablage und Übergabe der Jahresrechnung der Dorfgemeinde (nicht Kirchgemeinde) 1531–1558 im Kreis von Dorfviereim, Dorfmeiem und Vertretern der Gemeinde sowie des Gerichtsvogtes. Interessant ist der Anstoss zur Zeit der Reformation durch einen Pfarrherrn auch für die Administration der Dorfgemeinde. Seman dürfte dem Aarauer Geschlecht Seman angehört haben, das mit Sebastian Seman ab 1534 den Abt von St. Urban stellte.

3.3

Um 1651 angelegtes «Schuldbuch» (so bezeichnet durch Pfarrer Usteri 1680) der Kirche Ellikon: Kontrolle 1651–1680 der gegenüber dem Kirchengut ausstehenden und beglichenen Schulden (vorgängige Verzeichnisse 1600–1651 unter III A).

3.4

1673 durch Pfarrer Usteri angelegtes und bis 1698 durch ihn geführtes Zinsbuch der Kirche Ellikon (Kontrolle der ins Kirchengut eingehenden Zinsen).

3.5

Rechenbuch der Gemeinde Ellikon 1677–1717 (Abrechnungen der Dorf-Vierer bzw. später von Vogt, Gerichtsschreiber und Gemeindevorgesetzten mit den Zinsleuten betr. ihre dem Gemeindegut (Dorfgemeinde und nicht Kirche Ellikon) schuldigen Zinsen, inkl. Angabe der jährlich Gesamt-«Restanz» (Aktiven) des Dorfgemeindegutes.

4.1

«Zinsbuch der Kirche Ellikon ... angefangen ... 1704»: Kontrolle der eingehenden Zinsen sowie der Entrichtung der pauschalisierten Zehntenabgabe 1704–1789.

4.2

Urbar 1715 über die der Kirche Ellikon zustehenden Zinsen und Zehnten.

Politische Gemeinde Ellikon

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1606–1763:

Die im Archivverzeichnis 1967 aufgeführte Urkunde I A 1 (Verzeichnis 1550 betr. Grundgefälle der von der Gemeinde Ellikon gekauften und an Einzelne wiederverkauften Widumgüter) fehlt; durch die Gemeinde Ellikon ausgestellter Schuldbrief 1606 betr. eine gegenüber einem Schaffhauser Bürger eingegangene Schuldverpflichtung von 100 Gulden (im Zusammenhang mit dem Kauf von 3 Jucharten Holz vom Kreditor durch die Gemeinde); Schuldversicherung 1610 des Ellikoner Vogts Fischer privat gegenüber der Kirche Ellikon; Urkunde 1763 (abgelegt unter I B «Gerichtsurteile»): Obrigkeitliches Appellationsurteil im Streit zwischen der Gemeinde Ellikon und Leutnant Hans Ulrich Egg, Wirt zu Ellikon, betr. Recht der Schafweide für den Wirt (Gutheissung des erstinstanzlichen Urteils mit Beizug von einschlägigen Zeugnissen 1615, 1726, 1737, wonach dem Wirt die Schafweide mit höchstens 15 Schafen auf der Brach- und der Stoffelweide zustehe).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Verschiedene Gant- und Kaufscheine 18. Jh. betr. Erwerb kleiner Grundstücke durch die Gemeinde; wenige Zuschriften 1696–1757 der Kanzlei der Landvogtei Kyburg an Gerichtsvogt und Gemeinde zu Ellikon mit allgemeinen Anordnungen, aber auch spezifisch Ellikon betreffend, nämlich Anweisung 1757 zu einem möglichst motivierenden Empfang für den einige Zeit von Ellikon abwesenden und nun wieder sein Amt antretenden Pfarrer Weiss; Auskaufsbestätigung einer Leibeigenschaft 1717 (für Lisabetha Krapf von Sulgen, Gattin von Rudolf Egg von Ellikon, Leibeigene des äbtisch-st.-gallischen Hofes Wil); Urteilsspruch 1737 im Streit zwischen der Gemeinde Ellikon und Pfarrer Herrliberger daselbst betr. seinen Anspruch, Schafe auf die gemeine Weide und Brache zu treiben (wird aberkannt, doch soll dem Pfarrer gütlich die Weide von 2 bis 3 Schafen gestattet sein).

II A Akten

darunter:

«Zins-Rodel» 1550 der Gemeinde Ellikon (Kernenzinsen der durch die Gemeinde verpachteten Grundstücke); Sammlung 17./18. Jh. von Verlassenschaftsinventaren und Vormundschaftsrechnungen; darunter als Schwerpunkt die Besitzungen der Bachmann zu Herten, nämlich z. B. die im Jahr 1657 durch den Landvogt von Kyburg, den Gerichtsherrn zu Altikon und lokale Notabeln der Landvogtei (Landrichter Keller von Ohringen, Leutnant Steinmann von Töss, Jakob Kuhn von Riet-Neftenbach und Abraham Steiner von Pfungen) vorgenommene «Beschreibung» und Erbverteilung der «von Grafschaftsrichter Thoman Bachmann zu Herten seeligen verlassenen Hab und Gut, samt Schuld und Wiederschulden» (nämlich 3 Häuser; 104 Jucharten Acker, darunter vieles zehntenfrei, belastet mit einem relativ geringen Grundzins des Klosters Ittingen; 20 Mannmad Wiesenland, über 3 Jucharten Reben diesseits und 8 Jucharten Reben jenseits der Thur, Hanfspünten, Weide und Holz; ferner über 62 Säcke Getreidevorrat, total 224 Saum Weinvorrat mit Fässern und Standen; Hausrat; 5 Rosse, 7 Zugstiere, 4 Kühe, 2 Kälber,

4 Schweine; alles im Wert von über 8600 Gulden und über 26000 Gulden an verliehenem Kapital und beträchtliche jährliche Grundzinseinnahmen von über 32 Mütt);

Vertrag 1733 zwischen der Gemeinde Ellikon einerseits und den privaten Gerichtsherrn Escher im Schloss Kefikon als Verwaltern der dem Kloster Feldbach zustehenden Zehntenrechte im Bann Ellikon andererseits betr. die durch die Gemeinde zu leistenden Pachtzahlungen für den Zehntenbezug (Verpachtung des Zehnten an die Gemeinde auf drei Jahre; inkl. detaillierte Beschreibung des zehntenpflichtigen Besitzes der Ellikoner Bauern); durch den Verwalter Teucher auf Schloss Kefikon 1764 vorgenommene Marchenbeschreibung des Zehntenbanns von Ellikon (der kleine und grosse Zehnte ist Eigentum des Klosters Feldbach, welches Verwaltung und Einzug dem Gerichtsherrn Escher zu Kefikon und Islikon überlässt); «Rechnung über das Einnehmen und Ausgeben wegen Feldbacher Zehnten ... 1793–1797 von Gerichtsvogt Joh. Rudolf Egg»;

durch Gerichtsvogt Hans Rudolf Egg 1767 festgehaltene Beschreibung 1733 von Wegrechten im Bann Ellikon; Verzeichnis der «Verehrungen» von Holz der Gemeinde Ellikon 1764–1786 an einzelne Bürger; spezifische Feuerordnung für Ellikon 1779/82;

Mehrjahresrechnungen 1771–1800 des Ellikoner «Schüttimeisters» (die Gemeinde hatte 1771 ff. u. a. mit Unterstützung der Naturforschenden Gesellschaft Zürich ca. 40 Jucharten Gemeindeland mit Getreide bebaut und entsprechend einen der Bevölkerung dienenden Fruchtvorrat in einer neu angelegten «Schütti» im Kirchendachstuhl angelegt; schönes Beispiel von erfolgreichem Gemeindeunternehmertum; Hinweise auf Ernteerträge; 1778 beispielsweise wies der Vorrat 52 Malter unentspelzte Kernen, 10 Malter Hafer und 5 Mütt Kernen auf; s. auch unter IV A 4);

Kopienheft betr. Abschiede 1606–1752 (mit Rechtsrückführung bis 1363) des eidgenössischen Syndikats betr. hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Ellikon sowie betr. «Landesmarchen» zwischen den Grafschaften Thurgau (gemeineidgenössische Herrschaft) und Kyburg (Stadt Zürich), auch bezüglich der Ellikoner «ennet dem Bach»); Sammlung 1707–1779 von «Einzugsrödeln», «Urbario», «Beschreibungen» betr. Verwaltung und Einzug der Brauchsteuer (inkl. Verlegung auf die Güter);

«Hand-Rodel» aller Gemeindeverhandlungen: In kleinformatigen Heften genau geführte Protokolle der Gemeindeversammlungen 1781–1798–1803, verfasst von verschiedenen Gerichtsvögten Egg bzw. ab 1800 vom Agenten Jean Conrad Egg. Vorherige Protokolle s. unter IV A.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Gemeindegutes 1686–1797.

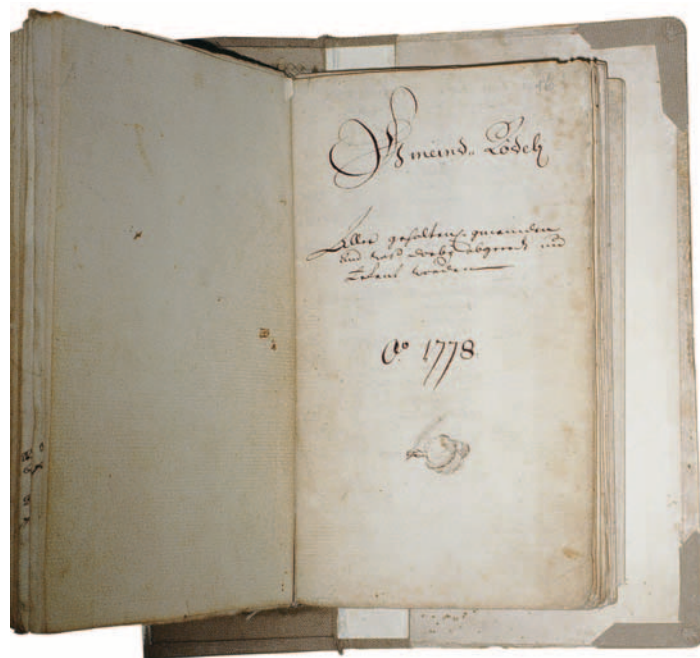
IV A Bände

1.1

Protokolle der Gemeindeversammlungen (kleinformatige Hefte: «Für Gemeinde bringen», «Nota», «Gmeind-Rödeli», «Handrodel» 1767–1791, verfasst durch Gerichtsvögte Egg, inkl. Protokoll 1796 betr. Verrichtungen des Ellikoner Gerichtsvogts beim Landvogt auf Kyburg); ergänzende und fortsetzende Serie s. unter II A.

1.2

«Gmeinds-Verhandlungen, dritter Teil»: Gemeindeprotokolle 1779–1788 in grossformatigem Verwaltungsbuch; nicht so



IV A 1.1: Titelblatt des von Gerichtsvogt Hans Caspar Egg angelegten «Gmeind-Rödeli aller gehaltenen Gmänden und was darby abgeredt und bekennt worden A° 1778»; Heft in einer z. T. unter II A befindlichen Serie der durch verschiedene Gerichtsvögte Egg sehr genau geführten Protokolle der Gemeindeversammlungen 1767–1803 (ab 1800 protokollierte Agent Jean Conrad Egg). In ihrem Detaillierungsgrad und Duktus einzigartige Quelle auf Gemeindeebene des späteren 18. Jh.

detailliert und notizartig wie die «Rödeli» u. ä. unter II A und IV A 1.1.

2.1 und 2.2

Sogenannte «Mehrbücher» der Gemeinde Ellikon 1723–1753 und 1754–1795 (Mehrheitsbeschlüsse der «Bussengemeinde»): Detaillierte Aufführung der eingenommenen Gemeindebussen (Verbot- bzw. Bussengewalt der Gemeinde betr. Flurvergehen, Gemeindegewerk- und Nutzungswesen; detaillierter Einblick in das dorfgemeinschaftliche Leben; Fortsetzung s. IV A 5).

3

1717 angelegtes Schulden- und Rechnungsbuch der Gemeinde Ellikon (bis ca. 1770): Rechnungs- und Verantwortungsprotokoll betr. gegenüber der Gemeinde fällige Schulden aller Art, inkl. Bürgerrechtsgelder von Bürgern, welche sich auswärts aufhalten und für den Erhalt des Bürgerrechts zahlungspflichtig sind.

4

Durch den «Schüttimeister» als Verwalter des Gemeindevorrates an Getreide (s. oben II A) geführte Rechnungen über entsprechende Einnahmen und Ausgaben 1777–1830 (inkl. detaillierte Angaben zu Verhältnis von Aussaat und Ernte, zu Dreschertrag, zu Arbeitslöhnen, zu Produktionsmitteln).

5

1797 in Fortsetzung der Mehrbücher (s. IV 2.1 und 2.2) angelegtes Protokoll der Gemeindebussen (Flurvergehen, Holzfrevel; im 19. Jh. parallel als Rechnungsbuch betr. verpachtetes Gemeindeland geführt).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Elsau

I B / IIA Verträge auf Papier, Akten

Vertragskopie 1681 betr. Arrondierung des Besitzes der Pfarrei durch ein mit Obst- und Nussbäumen bewachsenes Stück Ackerland (sog. Kirchenbaumgarten) aus dem Winterthurer Klosteramthof zu Elsau; Notizen 1705 betr. Zuteilung von «Weiberstühlen» in der Kirche; Beschluss 1753 des obrigkeitlichen Rechenrates betr. Wiederaufbau des durch Hochwasser verwüsteten Pfarrhaus- und Gemeindebrunnens (u. a. Bezug von Teucheln aus den staatlichen Wäldern); Verzeichnis 1769 der von den Kirchgängern zu Unter- und Oberschottikon sowie zu Ricketwil pachtweise übernommenen Kirchenstühle auf der Empore; Verding 1784 mit dem Zimmermeister von Stägen betr. Erweiterungsbau der Kirche; Stellungnahme 1798 des helvetischen Ministers Stapfer betr. von Ricketwil gewünschte Loslösung von der Kirche Oberwinterthur und Zuteilung zu Elsau.

III Jahresrechnungen

Rechnungen 1739–1794 des Kirchen- und Armengutes Elsau, inkl. Abrechnung des Erweiterungsbaus der Kirche 1787/89.

Politische Gemeinde Elsau

Ehemalige Politische Gemeinde Schottikon

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1496: Kaufbrief 1496: Das Spital Rapperswil verkauft namens der ihm zustehenden Kollatur Elgg das Recht auf die Neugrützehnten zu Nieder- und Oberschottikon sowie auf den kleinen Zehnten um die Häuser zu Niederschottikon an die St.-Peter-und-Paul-Pfrund in der Pfarrkirche Winterthur (deponiert im Staatsarchiv C V 3 Sch. 10a).

I B Verträge auf Papier

Verschiedene private Schuld- und Gantdokumente 17./18. Jh.

IV A Bände

1
Urbar 1638 betr. den der Prädikatur zu Winterthur zustehenden kleinen und grossen Zehnten zu Ober- und Unterschottikon (originaler Ledereinband, Pergamentblätter, hängendes Siegel des Kyburger Landvogts Grebel (deponiert im Staatsarchiv F II c 100a).

Politische Gemeinde Hagenbuch

Ehemalige Zivilgemeinde Hagenbuch

I A Urkunden auf Pergament

7 Urkunden 1521–1676: Urteilsspruch 1521 im Streit zwischen der Gemeinde Hagenbuch und den beiden Bewohnern auf

dem Schneit betr. den durch diese beanspruchten, mit Hagenbuch gemeinen Weidgang im Holz Hermentschlo und der anschliessenden Hagenbucher Zelg (die Ansprüche der Schneitbewohner werden abgewiesen); Erblehenbrief 1555: Dorfmeier und Gemeinde Hagenbuch verleihen als beurkundende Rechtspersönlichkeit in einem an der Landstrasse nach Winterthur und Gachnang befindlichen Einfang 5 Jucharten Reben an insgesamt 11 Gemeindebürger gegen Getreidezinsen zu Erblehen; Vergleich 1563 zwischen der Gemeinde Hagenbuch und den Einwohnern zu Schneit betr. gegenseitiges Zäunen angrenzender Flurbezirke (inkl. Bestimmung der Nutzung der Früchte von «heimischen und wilden Bäumen» an der Grenze und Hinweis auf pflegliches Umgehen mit den Weidetieren, sollten diese einmal in das Gebiet des Nachbarn eindringen); Einzugsbriefe 1568, 1597 (hier mit Bestimmung, dass eine Nutzungsgerechtigkeit pro eine Behausung gilt, auch wenn in einer solchen zwei und mehr Haushaltungen eingerichtet sind); «Vertragsbrief» 1648: Die beiden Dorfmeier Heinrich Keller und Wilhelm Rodman verleihen im Namen der Gemeinde Hagenbuch an 32 Bürger der Gemeinde gegen einen Geldzins von je 10 Schilling eines der Rábengrundstücke (eben wohl Ráben und nicht Reben), welche auf vier bis fünf Jucharten Allmendland angelegt bzw. «eingeschlagen» worden sind (inkl. Anlage eines «Bauweges» zur Zugänglichkeit zu jeder der 32 Parzellen); «Urteilbrief» 1676 im Streit zwischen der Gemeinde Aadorf in der Landgrafschaft Thurgau mit Beistand des Klosters Tänikon und der Gemeinde Hagenbuch in der Grafschaft Kyburg betr. durch Aadorf reklamierte gemeinsame Weidrechte auf angrenzenden Flurbezirken (es bleibt bei der vor 40 Jahren durch Marchsteine erfolgten Trennung, auch wenn Aadorf auf Grund der Öffnung von 1439 die weitergehende Ausdehnung seines Weidgangs belegen möchte und das Kloster nie eine solche Marchsteinsetzung anerkannt hat; Vorbehalt eines gesonderten Weidrechts für Aadorf in der Schneggenhalde gemäss Urkunde 1649).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Originale «Ordnung der Gmeind Hagenbuch» 1683 (u. a.: Wahl und Pflichten der beiden Dorfmeier; Strassen-, Flur- und Nutzungsverwaltung; Gutsverwaltung; interessant: Von den beiden Meiern soll jeweils einer von diesseits und der andere von jenseits des Bachs gewählt werden, ebenso soll jeweils einer Bauer und der andere Tagelöhner sein); Gemeindebeschluss 1710 betr. Besetzung der Schmiede interim durch einen von auswärts stammenden Schmied (in der Gemeinde gibt es keinen Schmied, auch unter den auswärtigen Hagenbuchern nicht); durch die kyburgische Kanzlei ausgestellte Bescheinigung 1723 betr. Herausgabe von 50 Gulden Vermögen an den sich seit 30 Jahren in Strassburg aufhaltenden Hagenbucher Oswald.

II A Akten;

darunter:

1750 angelegtes «Gemeindebuch» (vor allem Protokolle der Ablage und Übergabe der Gemeindegerechnung und des Gemeindegutes 1750–1784 mit Detailangaben zur jeweiligen Jahresrechnung); Quittung 1794 des Steckborner Kupferschmieds Labhart über 462 Gulden für die Lieferung einer Feuerspritze an die Gemeinde Hagenbuch; «Gemeinderodell» 1795 (Verzeichnis der Zinsen, welche die Bürger für die pachtweise Übernahme von verteiltem Gemeindeland in

den Feldrütenen, im Mösl, «Räben-Reutenen»), zu entrichten haben.

IV A Bände

1

1643 angelegtes Gemeindebuch (s. auch Legende der Abbildung); laut Gemeindeordnung von 1683 (I B 1) sollte das Gemeindebuch in der Gemeindelade verbleiben, darin protokolliert werden (nur) im Haus des (Unter-)Vogts und «das Buch aber ohne des Vogts und der Gmeind Bewilligung nicht anderswohin getragen werden»; Protokolleinträge 1643–19. Jh. betr. «Bürgerrecht» (= je dreijähriges, jeweils zu erneuerndes Ansassenrecht), Bürgereinkauf, Einheirat auswärtiger Frauen, Gemeindeversammlungsorganisation (1644: der Vogt beruft die Gemeinde mittels Blasens seines Horns in die Kirche ein), Flurrecht, Gemeindrechnungswesen (Übergabe des Gemeindegutes, Schuldnerlisten), Erteilung des sog. «Hausrechts» für einzelne «Stuben», Bestimmungen zur Bewirtschaftung des Gemeindegutes, Verkauf von Pulver und Blei von Gemeinde wegen, u. a. m.



IV A1: Einband und Titelblatt des 1643 durch die Dorfmeier angelegten Gemeindebuchs. Als Einband wurde ein Pergamentblatt aus einem offensichtlich sehr schön aufgemachten jüdischen Sakralbuch in aramäischer Sprache verwendet. (Solche Pergamente, auch aus dem christlichen Bereich, wurden offenbar sozusagen als Alt- und Rohstoffe durch die Buchbindereien aufgekauft und verwendet.) Das Buch wurde – s. im oberen Teile des Titelblattes – leer durch die Dorfmeier Frey und Büchi angeschafft. Verewigt mit gottesfürchtigen Sentenzen hat sich 1649 auf der unteren Hälfte des Titelblattes auch Wilhelm Rodman (auch Radman). Auf S. 1 des Gemeindebuchs ist der Einkauf dieses Schmiedemeisters protokolliert. Der auf Martini 1642 als Bürger aufgenommene Rodmann erlegte am 2. Januar 1643 im Beisein der ganzen Gemeinde das Einzugsgeld von 30 Gulden. Darüber hinaus leistete er eine Gabe von drei Eimern Wein und für Brot einen halben Mütt Kernen sowie zwei Kannen. 1649 jungierte Rodmann bereits als einer der beiden Dorfmeier.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hettlingen

II A Akten

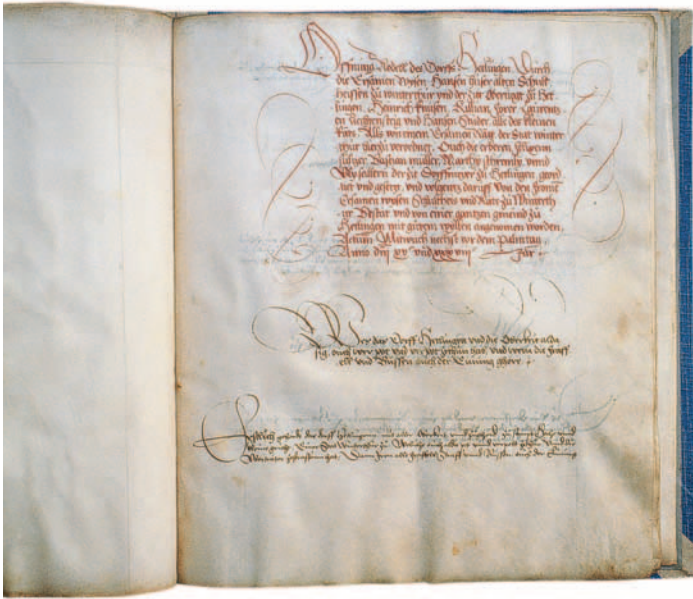
Bettags-Mandate 1768–1797 (in Anlehnung an die entsprechenden Aktionen der Zürcher Obrigkeit von Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur den «Seinen» handschriftlich übermittelte Mandate); weitere durch die Stadt Winterthur ausgefertigte Mandate ab 1750; durch die Winterthurer Stadtkanzlei und das Zürcher Ehegericht an den Pfarrer zu Hettlingen gerichtete Korrespondenz spätes 18. Jh. in ehe- und sittengerichtlichen Belangen von Gemeindegossen (inkl. Ahndung eines «Lachsnerstücklis», d.h. einer Hexerei durch eine Frau 1780); «Usszüg [Auszüge] der Kilchen [zu Hettlingen] Brief und Pfande...» (der Kirche Hettlingen zustehende Schuldbriefe mit Datierungen 1600, 1634); Heft mit Stillstandsprotokollen 1702–1737 (Einleitung von Pfarrer Zimmermann: «Weil bisher kein Stillstandbuch allhier gewesen und man nicht können wissen, was einten und anderen Stucks halben betreffend die allhiesige Kirchen geschehen, also hab ich hierin das einte und ander der Kirchen zum Nachricht zu verzeichnen nötig befunden...»).

Politische Gemeinde Hettlingen

I A Urkunden auf Pergament

41 Urkunden 1469–1690; darunter:

Urteilsspruch 1469 von Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur im Streit zwischen den «gemeinen Nachpuren» zu Hettlingen und dem Eichmüller daselbst betr. Nutzung des Brunnens, der «gen Hettlingen getüchelt» ist («Trinkwasser» für den Müller), und betr. Nutzung des Bachs, der an der Eichmühle rinne (Wässerung zugunsten der Hettlinger); Urteilsspruch 1484 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen und den drei «Flecken» Hünikon, Aesch und Riet um Weidrechte auf angrenzenden Wiesen (Trennung des zum Teil gemeinsam ausgeübten Weidgangs durch Zäune); Beurkundung 1488 des für die Stadt Winterthur zu Gericht sitzenden Strub von Hettlingen einer Zinsverschreibung zugunsten der durch «Kirchenpfleger» versehenen St.-Niklaus-Kirche zu Hettlingen; Kaufbrief 1494 mit Verkauf des Gutes Heimenstein (40 Jucharten) um 120 Gulden durch Uli Ackerer von Seuzach an die Gemeinde Hettlingen; Instrument 1501 betr. Veräusserung von 1 Jucharte Reben unter dem Heimensteiner Holz durch die Gemeinde Hettlingen; Lehenbrief 1507 des Klosters Beerenberg betr. seinen Kelnhof zu Hettlingen (im Lehenzins: u. a. 2 Stücke Hanf); durch Schultheiss und Rat zu Winterthur 1522 «unserem Dorf» Hettlingen gewährte Verdoppelung des Einzugsgeldes auf 10 Pfund; Einzugsbrief 1680; «des Dorfs Hettlingen Öffnung» 1538: Exemplarische, durch die Stadt Winterthur bestätigte, durch die Winterthurer Instanzen und die Hettlinger Dorfmeier ausgearbeitete Öffnung, grossformatiges Pergamentheft («Wes das Dorf Hettlingen und die Oberkeit alda sig, auch wer Bot und Verbot zu tun hab, und wem die Frevel und Bussen, auch der Einung gehöre»); Schuld- und Zinsverschreibungen 1542, 1564, 1568 gegenüber Kirchengut und Kaplaneipfrund zu



IA 9: Titelblatt der Öffnung von Hettlingen 1538. Der Titeltext weist das Dorf als Herrschaftsgebiet der Stadt Winterthur aus. Die Öffnung wurde durch eine paritätische Arbeitsgruppe, bestehend einerseits aus dem Winterthurer Schultheissen, der immer auch automatisch als Obervogt zu Hettlingen fungierte, und vier Kleinräten sowie andererseits aus den drei Dorfmeiern, erarbeitet, durch Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur bestätigt «und von einer ganzen Gemeinde zu Hettlingen mit gutem Willen angenommen».

Hettlingen; Urteilsspruch 1552 der Zürcher Obrigkeit im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen (nebst Gemeindeabgeordneten vertreten durch den Schultheissen von Winterthur) und der Grafschaft Kyburg betr. Entrichtung des der Grafschaft zustehenden Brauchgeldes (Hettlingen hat, herührend von den üblichen Verpflichtungen betr. Landtag und Malefizgericht, der Grafschaft das übliche Brauchgeld zu entrichten; Vergleich des besonderen Rechtstatus Hettlingens mit Uhwiesen, Elgg und Wangen); 1708 durch Schnitt entkräfteter «Gmeindbrief» 1563 (Schuldverschreibung von 400 Gulden der Gemeinde Hettlingen gegenüber einem Bürger zu Engen im Hegau); Leheninstrumente 1580 betr. Hofteile des Klosteramtes Töss zu Hettlingen (Loskaufvermerke 1823); Leheninstrument 1616 betr. Güter des Klosteramtes Töss zu Hettlingen; durch die Stadt Winterthur besiegelte Kehrordnung 1591 der Wässerung («Wasserrecht») in den Riedwiesen zu Hettlingen; weitere Kehrordnung 1601 der Wässerung der Wiesen auf Ober-Landweg; Revision 1661 der Kehrordnung der Wässerung 1591; Schuldverschreibung 1593 der Gemeinde Hettlingen um 1353 Gulden gegenüber dem der Stadt Winterthur zustehenden Hinwileramt zwecks Ablösung der Basler Schuld von 700 goldenen Sonnenkronen; Instrumente (1580), 1596/97, 1601–1604 und 1690 betr. Verkauf von Zehntenrechten auf Rebgrundstücken und weiteren Gütern zu Hettlingen an das Spital der Stadt Winterthur (Verkauf wahrscheinlich im Sinn von Errichtung von Zehntenrechten auf bis anhin zehntenfreien Gütern); Kaufinstrument 1599: «Vogt und Gericht, auch die geschworenen Dorfmeier und die ganze Gemeinde ... des Dorfes Hettlingen» verkaufen mit Zustimmung des Schultheissen zu Winterthur dem Gemeindegossen Schremli das ca. 15 Jucharten umfassende Gemeindegut Heimensteiner Zelgli; durch 5 Hettlinger Bürger zu Gunsten der Gemeinde ausgestellte «Schadloshaltung» 1601 (sie halten die

Gemeinde «schadlos» betr. die Bürgerschaft, welche die Gemeinde für die von ihnen, den fünf Bürgern, gegenüber dem «Mohren» zu Schaffhausen eingegangene Schulverschreibung geleistet hat); Urteilsspruch 1621 im Streit zwischen Salomea Schremli zu Hettlingen einerseits und der Gemeinde andererseits betr. Hintersassenrecht von Salomeas zweitem, aus Rikon stammendem Ehemann Kuhn (zwecks Erhaltung der Kinder aus erster Ehe und der Güter besteht Salomea auf das angeblich versprochene Recht für ihren Ehemann, für drei Jahre in Hettlingen ansässig zu sein; die Gemeinde hingegen befürchtet, dass Kuhn, der sich nicht als Bürger einkaufen will, während der Anwesenheit in Hettlingen in preistreibender Art Güter aufkaufen könnte; im Urteil erlaubt die Stadt Winterthur Kuhn den Aufenthalt in der Rechtsform eines Knechts); Urteilsspruch 1624 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen und den Schremli, genannt Leypuren, betr. Kauf des Hauses der Schremli durch den in Dägerlen sesshaften Tochtermann des Hettlinger Pfarrers Widenmann (das Haus kann erworben und der Käufer eingebürgert werden, wenn die Schremli Hettlingen mit ihren Familien verlassen); Schuldverschreibungen 1627, 1635 der Gemeinde Hettlingen gegenüber dem Seckelamt der Stadt Winterthur (1010 Gulden) und gegenüber den Pflegern von St. Jörg am Feld (2014 Gulden); Urteilsspruch 1666 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen und dem Besitzer des Kehlhofes betr. Rechtscharakter und Nutzung der auf der Riedwiese des Kehlhofes befindlichen Eichen (die Gemeinde hat diese Eichen erworben, damit das Weidevieh der Dorfherde im Sommer Sonnenschutz hat und beklagt entsprechend den Kehlhofer, weil er eine Eiche gestückt hat; im Urteil werden die Nutzungsrechte der Gemeinde gegenüber den Eigentumsansprüchen an den Eichen des Kehlhofers geschützt); auf Wunsch der Gemeinde Hettlingen hin durch die Stadt Winterthur 1680 vorgenommene Neuorientierung des Erbrechts (u.a. keine Realteilung von Grund und Boden unter Söhnen und Töchtern mehr, sondern nach erfolgter Inventarisierung Auszahlung der Töchter).

II A Akten

Anweisung 1614 der Stadt Winterthur an die Gemeinde Hettlingen, «das überflüssig Verzehren aus ihrem Gemeindegut» zu unterlassen (Spesenfestlegung für die Dorfmeier, Ausgabenbeschränkung bei Anlässen wie Ablegung der Jahresrechnung, Bechtelitag, Jahresgericht); durch Untervogt Hans Jacob Müller «aufgesetzter» und in der «Gemeindelade» verwahrter Gemeindebeschluss 1688 betr. das flurrechtswidrige bzw. die Weiderechte beeinträchtigende Aufbrechen von Wiesland (Anlegen von Hanfpünften sowie von Ackerland für den Anbau von Räben); Kopie der Beschreibung 1711 der Gemeindegemarkungen; Bestimmungen 1725, 1741 betr. die Anforderungen an das Vermögen und die Höhe des Einkaufsgeldes für in Hettlingen einheiratende Frauen (sie müssen ihrem Ehemann wenigstens 100 Gulden sowie ein Bett und einen Trog «zubringen»); «Wässerungs-Briefe» bzw. Kehrordnungen der Wässerung 1661, 1781 betr. div. Wieslandbezirke; «Hühner-Rodel» 1764, 1791 (Einzug des Fastnachtshuhns von jeder Haushaltung mittels einer Geldpauschale); Verzeichnisse 1788–1794 der in die Gemeinde Hettlingen gehörenden Bürger; «Lehenbrief» 1790 (Pachtvertrag) betr. Verpachtung der gemeindeeigenen Schmitte (inkl. Inventar); Bauabrechnungen (inkl. «Akkord» mit zwei heimischen Zimmerleuten) betr. Neubau der Schmitte 1792.

IV A Bände

1

Papierheft: «Beschreibung der Marchen an der Landstrass, die von Hettlingen nach Andelfingen geht» 1780.

Politische Gemeinde Hofstetten

I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1538–1796: 1840 entkräfteter Schuldbrief 1538 (die Brüder Huggenberg ab dem Huggenberg nehmen von den Erben Breitenlandenbergs zu Turbenthal 80 Pfund Geld auf; Unterpfand: Der halbe Hof Huggenberg, belastet mit einem minimalen Grund- und Wachsins); «der Huggenber-



IA 5: Einzugsbrief 1796 für die Gemeinde Huggenberg, erlassen durch die Obrigkeit «zu Äufnung des geringen Gemeindguts» und «um dem Zudringen unvermögliger Einsässen zuvorzukommen». Übliche einkaufs-, bürger- und einwohnerrechtliche Bestimmungen; Einkaufstaxe auch für in die Kirchengemeinde Elgg einheiratende Frauen. Der Einzugsbrief wird jährlich der Bürgerschaft verlesen. Schlussbestimmung u. a.: «Die Vorgesetzten der Gemeinde sollen jederzeit eine genaue Aufsicht über das sittliche Verhalten und den ökonomischen Zustand aller Haushaltungen in der Gemeinde haben und besonders in armen und kranken Tagen für jedes Mitglied der Gemeinde die behörige und pflichtmässige Vorsorge tragen...»

geren Vertrag» 1551: Gütlicher Spruch im Streit zwischen dem Kloster Tänikon und den Brüdern Huggenberger ab dem Huggenberg betr. strittige Zehntenpflicht des Hofes Huggenberg (gemäss den Huggenbergern melde ihr Kaufbrief mit Erwerb des Hofes von dem von Landenberg nichts von einem kleinen und auch nichts von einem grossen Zehnten; im Vergleich wird für den kleinen Zehnten eine geringe Geldpauschale festgelegt und generell zugunsten des Klosters

die Zehntenpflicht ab allen Hofgütern festgehalten); Urteilspruch 1562 im Streit zwischen Fridli Huggenberg auf dem Huggenberg und der Gemeinde Aadorf betr. die durch Huggenberg beanspruchte Nutzung von Wald und Holz oben an seinem Hof (Huggenberg hat bis anhin den Wald gegen einen kleinen Geldzins durch Weiden, Anbau und Holzbezug genutzt und reklamiert, als nun Aadorf hier zur Nutzung übergeht; Spruch: Das gesamte Recht an diesem Wald steht gemäss bestehender Ausmarchung der Gemeinde Aadorf zu, eine Verpachtung von Weiderechten an Fridli bleibt möglich); durch den Kyburger Landvogt erfolgte Bekräftigung 1795 der durch die Gemeinde Huggenberg erlassenen «Gemeindsordnung» (vor allem einzugs-, einkaufs-, bürger-, einwohner- und ansässenrechtliche Belange, Gemeinwerk, Feuerwehr- und Brunnenwesen); auf Bitte von Huggenberg hin obrigkeitlich erlassener Einzugsbrief 1796 für die Gemeinde Huggenberg.

II A Akten

Wenige Akten 18. Jh.; darunter:

Durch Jacob Bollinger zu Seelmatten auf zwei «auseinander geschnittenen gleich lautenden Zettel» festgehaltene Brunnenordnung 1705 der sechs namentlich erwähnten Einwohner auf Huggenberg (Ulrich Graf, einer der sechs Huggenberger, kauft mit persönlichen Mitteln zugunsten der Huggenberger Wasserversorgung eine Quelle im Aadorfer Holz, um dem zu Zeiten langer Hitze und Kälte herrschenden Wassermangel abzuwenden; er lässt die vorliegende Vereinbarung aufstellen, ein Exemplar für sich und eines für die anderen Huggenberger Bewohner; demnach wird der Unterhalt von Teucheln, Zwingen, Trögen und Brunnenstöcken der drei Huggenberger Brunnen gemeinsam gewährleistet, genau so, wie man den Ertrag an Obst und Heu der Zehntenwiese unter sich teilt); durch die Gemeinde Aadorf 1706 für Ulrich Graf auf dem Huggenberg ausgestellte Quittung über 5 Gulden für den Kauf einer Quelle im Aadorfer Wald; Kopie eines Urteils 1738 betr. einen Brunnenstreit zu Huggenberg (u. a.: Sollten beide Dorfbrunnen versiegen, ist der im Aadorfer Holz befindliche «Fluss» ins «Dörfli» zu lenken); Ausfertigung eines Urteils 1753 des Elgger Gerichtes im Streit um Stühle in der Kirche Elgg zwischen denen von Huggenberg und Reinstall einerseits, denen von Gündlikon andererseits und zwei Bürgern von Elgg von dritter Seite (u. a. haben die Frauen der stark gewachsenen Siedlungen Huggenberg und Gündlikon nicht genügend Kirchenstühle); «Compromiss-Brief» 1794 zwischen den Gemeinden Huggenberg und Aadorf betr. Unterhalt der Strasse aus den Hölzern von Aadorf über die Huggenberger Güter (mit Hinweis auf ein einschlägiges Rechtsdokument von 1562).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Neftenbach

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1579, 1590, 1598: Grundzinsverschreibungen 1579, 1590 ohne ersichtlichem Zusammenhang zum Kirchengut; «Gemächtsbrief» 1598 (Vermächtnis des kinderlosen Jacob Folger zugunsten Bedürftiger in der Kirchgemeinde).

II A Akten

Offensichtlich weitgehend vollständige und deshalb repräsentative und wertvolle Sammlung 17./18. Jh. der üblichen von vorgesetzten Stellen für das Staatsvolk erlassenen Ordnungen, Beschlüsse, Mandate, welche an die Pfarrämter zur Verlesung auf der Kanzel und zur Ablage im Pfarrhaus zugestellt worden sind; Sammlung 17./18. Jh. ehegerichtlicher Urteile spezifisch Kirchengemeindeglieder zu Neftenbach betreffend.

III A Jahresrechnungen

Zwei- und Dreijahresrechnungen des Kirchengutes 1745–1795.

IV A Bände

1
Stillstandsprotokolle 1737–1784.

2.1
1739/40 angelegtes Zins- und Schuldbuch des Kirchengutes (Angabe der Schuld- und Zinsverpflichtungen, Kontrolle über die entrichteten Zinsen 1739–1767).

2.2
«Zins und Schuldbuch für die Kirche Neftenbach, darin dero jährliche Einkünfte von Grund- und Geld-Zinsen enthaltend...», 1767 aus dem alten Zinsbuch übertragen. Zinskontrolle 1767–1848.

Politische Gemeinde Neftenbach

Ehemalige Zivilgemeinde Neftenbach

I A Urkunden auf Pergament

32 Pergamenturkunden 1462–1796; darunter:
Urteilsspruch 1462 zwischen der «gemeinen Gebursame» zu Neftenbach einerseits sowie den Klöstern Töss und Beerenberg und dem Spital zu Winterthur, welchen etliche Höfe und Güter zu Neftenbach eigen sind, sodann dem von Landenberg und dem Kloster Paradies als Besitzern der «kleinen Gerichte» zu Neftenbach anderseits betr. Allmendgüter und Rechte der Gemeinde Neftenbach (diese klagt, Vögte hätten «Rödel und Briefe» mit «Gerechtigkeit und Herkommen» des Dorfs entliehen, um sie angeblich abzuschreiben und wieder zurückzugeben, was nicht geschehen sei; nun seien «Neuerungen» wie vermehrte Tagwenleistungen und anderes auf sie, die Neftenbacher, «gelegt» worden, ebenso die Neuwiesen vom Allmendgut durch die Gegenpartei abgetrennt und als Zinsgüter verliehen worden; es wird entschieden, die Neftenbacher Rechtsamen auf zwei gleichen pergamentenen Rödeln je zuhänden der Gerichtsherrschaft und der Dorfgemeinde neu festzuhalten; Definition der erwähnten Zinsgüter mit Festlegung der zu leistenden Zinsen an die St. Gallus- und St. Moritz-Pfrund zu Neftenbach, an die von Landenberg, an das Kloster Paradies und an das Dorf Neftenbach); diesem Spruch folgende Niederschrift der Öffnung von Neftenbach: Exemplarisches Öffnungsdokument 2. Hälfte 15. Jh. bzw. 1462 (Ausfertigung für das Gericht: Staatsarchiv C II 16 Nr. 774); Kaufbrief 1529: Verkauf des

Holzes im Riesberg durch Keller von Volken um 112 Gulden an die Gemeinde Neftenbach; Urteilsspruch 1542 zwischen Bewohnern des Wartbergs und der Gemeinde Neftenbach betr. Holznutzen (der von den Wartbergern reklamierten Nutzung von Neftenbacher Gemeindegeld wird nicht statt gegeben); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Hettlingen (mit der Stadt Winterthur) und der Gemeinde Neftenbach (mit der Stadt Schaffhausen bzw. dem Kloster Paradies) betr. Scheidung der beiden ursprünglich in einer Pfarrei vereinten Gemeinden (die über einen einschlägigen Vertrag von 1544 hinaus gehenden Ansprüche Hettlingens auf Ausstattungen werden abgewiesen; Hettlingen erhält z.B. nicht wie gewünscht eine der vier Glocken); Kaufbrief 1554: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verkaufen namens des Klosteramtes Winterthur um 600 Pfund der Gemeinde Neftenbach den Weiher daselbst mit Ausgelände (inkl. Zehntenpflicht auch von Fischen); Kaufbrief 1555 mit Kauf des Gütli im Loch durch die Gemeinde Neftenbach; obrigkeitliches Urteil 1557, wonach der Bewohner auf dem Wartberg im Löchli den üblichen Einzug zu entrichten hat, wenn er in die Gemeinde ziehen will; obrigkeitliches Appellationsurteil 1560 im Streit zwischen den Gemeinden Hünikon und Neftenbach betr. gemeine Weide im Holz Riesberg der Gemeinde Neftenbach (Neftenbach kann dieses Holz zwecks Schutz des Holzes noch 5 Jahre eingezäunt halten, muss es dann aber dem mit Hünikon gemeinsamen Weidgang öffnen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1578 zwischen der Gemeinde Neftenbach und dem Einwohner Wyder daselbst betr. Ziegen im gemeinen Weidgang (der Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, keine Ziegen zu dulden, wird geschützt; Ziegen bekommen als schädliche und schändende Weidetiere dem Rinder- und Zugvieh schlecht); Lehenbriefe 16.–18. Jh. betr. das der Gemeinde zustehende Holz Riesberg (Lehen der Grafschaft Kyburg bzw. der Stadt Zürich); Urteilsspruch 1597 mit Festlegung wasserbaulicher Massnahmen (welche Überschwemmungen zuvorkommen und den gemeinen Weidgang bessern sollen) des der Töss zufließenden Baches in den Unterwiesen; Bewilligung des obrigkeitlichen Rechenrates 1617 betr. Verkauf von Teilen des dem Amt Winterthur zinspflichtigen Kehlhofes Neftenbach (nämlich zwei Häuser mit Hofstatt, Kraut- und Baumgarten) durch den Erblehenbesitzer an die Gemeinde Neftenbach (inkl. entsprechend neu ausgestellter Erblehenbrief mit Zinstragerschaft durch die Gemeinde); Urkunde 1625 mit Auskauf von gemeinen Weidrechten durch die Besitzer der Oberwiesen gegenüber der Gemeinde (die Besitzer der Oberwiesen, darunter auch Tagelöhner, können wegen erfolgter Überschwemmungen und Verkiesungen der Oberwiesen nicht mehr genug Futter für Kühe und Zugtiere erwirtschaften; dank Entrichtung eines Auskaufgeldes an die Dorfgemeinschaft können die Besitzer diese Flur künftig nicht nur durch Heuen, sondern auch durch Emden nutzen); Einzugsbrief 1635 (mit Bestimmungen zur Holznutzung bei zwei und mehr Stuben in einem Haus); weitere Einzugsbriefe 1685, 1796; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1675 im Streit zwischen den Hubleuten (und Wartbergbewohnern) einerseits und der Gemeinde Neftenbach anderseits betr. Einzugs geld der Hubleute bei Einzug in das Dorf Neftenbach (diese sollen, wenn ihre Vorfahren ursprünglich aus Neftenbach stammen, nicht als Fremde taxiert werden: Verminderte Sätze des Einkaufsgeldes und der Pauschalsumme für Zuziehende für Leistung von Abendtrunk und Silberbecher).



Ehemalige Zivilgemeinde Hünikon

II A: Titelblatt des Brauchsteuer-Rodels der Gemeinde Hünikon 1693. Geschrieben wurde der Rodel von Schulmeister Heinrich Waser, der wohl generell als Hünikoner Gemeindegewalt hat.

«Flecken» Hünikon, Aesch und Riet andererseits betr. Streitige gemeinsame Weidrechte auf Wiesen im Grenzgebiet (Spruch: Keine gemeinsame Weide, Einzäunung je der Weidebezirke, jedoch Garantierung von Wegrechten für je die Parteien); Urteilsspruch 1536 im Streit zwischen den Gemeinden Hünikon und Aesch betr. gemeinsame Weidrechte in dem durch einen einzigen Zaun eingezäunten Gut Radmühle (die gemeinsamen Rechte werden bestätigt, Hünikon hat einen erstellten Sonderzaun zu entfernen); Urteilsspruch 1560 betr. Weidrecht im Wald Riesberg (Ausfertigung für Hünikon des oben unter Neftenbach I A aufgeführten Dokuments); Urteilsspruch 1676 im Streit zwischen Neftenbach und Hünikon mit Bestätigung des Weidrechts für Hünikon auf 12 Jucharten im Riesberg bzw. «Rüeschberg»; privater

«Grundzinsbrief» 1691 von Hünikoner Güterbesitzern gegenüber Spitalmeister Kaufmann zu Winterthur (dieser hat wegen Alters der vorhandenen einschlägigen Rechtsinstrumente die Erneuerung der Verpflichtung mittels dieses Dokuments verlangt).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Urteilsspruch 1644 im Streit zwischen den «Gemeinden im Flaachtal» (Berg, Flaach, Volken und Dorf) einerseits und der Gemeinde Hünikon andererseits betr. Recht und Unterhalt eines Wegs, der von der Dorf gehörenden Judenrütli ausgeht und über die Spazalg von Hünikon verläuft und den die Flaachtalgemeinden mit Pferden benutzen (die Flaachtalgemeinden bringen vor, dass dieser durch sie seit je benutzte Weg gleichsam eine Rechtsame sei; der Umweg über Henggart zum Transport von Zinsen und Zehnten in die Amtshäuser und Klosterämter der Stadt Zürich sei nicht zumutbar; im Spruch wird der Unterhalt zwischen den Parteien geregelt, ebenso der Schutz der Hünikoner Flur im Herbst gewährleistet); Gemeindeordnungen 1652, 1659 (mit Nachträgen bis 1676) betr. Flurverwaltung, Nutzung; im Wirtshaus zu Hettlingen vereinbarter Vertrag 1675 zwischen den Gemeinden Hettlingen und Hünikon betr. Entrichtung der der Grafschaft Kyburg schuldigen Brauchsteuer (keine Verrechnung der je in der anderen Gemeinde befindlichen Güter); «gütlicher Accord» 1780 zwischen den Gemeinden Aesch und Hünikon betr. Weidrecht von Aesch in einem Hünikoner Bezirk.

II A Akten

darunter:

Akte 1663 der Gemeinde Hünikon betr. Schuldzahlung der in der «Schützengesellschaft» Neftenbach vereinigten Gemeinden; obrigkeitlicher Erlass 1679, dass gemäss Mandat und Ordnung niemandem in Hünikon erlaubt sei, neue Reben einzuschlagen oder andere Einschlüsse zu machen (wegen Schädigung der Wälder durch Entnahme von Rebstecken und Zaunholz); «Schulsteuer-Geldrodel» (18. Jh.); Brauchsteuer-Rödel 1663–1797 der Gemeinde Hünikon; div. Gemeindegewaltungs- und Steuerrödel 17./18. Jh.

IV A Bände

1

In den 1660er-Jahren angelegtes Gemeindebuch: Einträge 17./18. Jh. vor allem bezüglich Gemeindegutsrechnung; Gemeindestatistik 1788 des Dorfgeschworenen Jacob Süsstrunk (Bevölkerung: 43 Männer, 43 Weiber, 13 Knaben, 27 Buben, 7 Töchter, 40 Kinder [Mädchen]; total 175 Seelen; Flur: über 15 Mannmad Wiesland, über 528 Jucharten Ackerfeld, 49 Jucharten Reben; Viehhabe: 53 Stiere, 33 Kühe, 10 Kälber, 34 Schweine, 5 Geissen, 29 Hühner, 30 Tauben).

2

In den 1790er-Jahren angelegtes «Gemeindebuch» (praktisch unbeschrieben).

Ehemalige Armengemeinde Neftenbach

II A Akten

Wenige Akten, Verzeichnisse betr. staatliche Austeilung von Lebensmitteln 1770er- und 1790er-Jahre.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Pfungen

II A Akten

Sammlung gedruckter Bettagsmandate 1667–1798.

IV A Bände

1
«Protocollum der Stillständen der Kirchen Pfungen, angefangen von Jacob Meyer, neu erwähltem Pfarrer einer christlichen Gemeinde daselbst, den 22. Juli 1770.» Bemerkung Meyers unter dem Titel: «Die Particularia hat der Pfarrer für sich selbst weitläufig aufgezeichnet und behalt sie auch für sich geheim» (dieses ausführliche Parallelprotokoll s. unten Nr. 2). Protokolle von Meyer bis 1792, darnach von seinem Nachfolger Ziegler bis 1807/25 weitergeführt. Meyer (1731–1792) versah den Pfarrdienst in Pfungen 1770–1792.

2
Durch Pfarrer Jacob Meyer 1770 angelegter Dokumenten- und Protokollband.
Im 20. Jh. neu gebunden; Verlust von gewissen Partien gegenüber dem ursprünglichen Zustand. (Der aus Winterthur stammende Meyer war immer auch als Historiker-Dokumentalist tätig; von ihm stammt u.a. das sog. Meyer'sche Promptuar, ein 1785 abgeschlossenes, 37-bändiges «systematisches, alphabetisch-chronologisches Promptuarium über die hiesigen Staatsprotokolle [Ratsmanuale]». Staatsarchivar Johann Conrad Hirzel nutzte – wie er berichtet – Meyers «Kenntnisse und Fertigkeiten in Archiv-Sachen» zielgerichtet für das grosse Werk des bis auf den heutigen Tag im Staatsarchiv noch immer oft benützten Promptuars.)



IV A 2: Einleitung von Teil C von IV A 2: Einleitung des von Pfarrer und Dokumentalist Jacob Meyer (1731–1792) bei seinem Amtsantritt in Pfungen 1770 eröffneten, in persönlich-ausführlicher Variante geführten Stillstandsprotokolls (sog. «Particularia»; das offizielle Beschlussprotokoll s. IV A 1). Wie Meyer hier berichtet, fand er bei seinem Amtsantritt ein Protokollbuch vor, das aber leer war. Sein Vorgänger, Vikar Ziegler, protokollierte nicht, weil er befürchtete, die Herren Visitatoren würden «vielleicht nicht allemal den besten Gebrauch davon machen». Meyer fand auch die Archivalien in «grösster Unordnung» vor, und er ordnete sie chronologisch in vier grossen Sachbegriffen, um später, «bei mehrerer Musse» ein vollständiges Nominal- und Real-Register zu erstellen. Bei Meyer handelt es sich um den Verfasser des grossartigen, 37 Bände umfassenden und noch laufend im Staatsarchiv gebrauchten Promptuars der obrigkeitlichen Ratsmanuale.

Aufbau des Bandes in vorliegender Form:

A
S. 33–96: S. 33 (vorgängige Seiten fehlen): Wohl nur noch Rest von «Verzeichnis der Dokumente zu der Gerichtsherrlichkeit Pfungen gehörig».
S. 37–52: Verzeichnisse, Abschriften der «Diplomata der Gemeinde Pfungen» sowie von «Gemeindsschriften»
S. 53–96: Abschriften der «Dokumente der Gerichtsherrlichkeit Pfungen»
Zeitraum der verzeichneten und kopierten Dokumente 1479 (Offnung) bis 1742.

B
Anschliessend mit Neupaginierung S. 1–169 von «Pars II»: «Pfungen Ecclesiastica mixta»: Minutiöse Akten- und Korrespondenzdokumentation sowie Kopialbuch mit Bezug zur Obrigkeits-, Staatsämter-, Antistitial-, Ehegerichts-, Synodal-, Kapitels-, Dekanats-, Gemeinde- und Privatebene 1770–1785 (mit wenigen, spezifisch Pfungen betreffenden Bezügen ab ca. 1526); einmalige Schau der (vorwiegend beruflichen) Informations- und Kommunikationswelt eines Pfarrherrn des späteren 18. Jh. (Kommentar von Staatsarchivar Hirzel dazu: «Herrn Meyers Pflicht- und Gewissenssache war seiner Bestimmung nach, über Ecclesiastica in engem und weitem Sinn, rücksichtlich besonders auf sein Local-Pastoral-Amt, gleichsam mit eisernem Fleiss zu forschen und zu sammeln.»)

C
Anschliessend mit Neupaginierung S. 1–206: «Protocollum des Still-Stands zu Pfungen», angelegt durch Pfarrer Meyer 1770 und durch ihn geführt bis 1792, fortgesetzt und geführt bis 1795 durch Pfarrer Ziegler (es handelt sich um das durch Meyer in Band IV A 1, s. oben, bemerkte geheime Protokoll der Particularia).

Politische Gemeinde Pfungen

II A Akten

Urteilsspruch 1540 (Kopie 18. Jh.; das Original auf Pergament befindet sich in C V 3, Schachtel 3b, im Staatsarchiv) im Streit zwischen den Gemeinden Pfungen und Embrach betr. Weideweg der Gemeinde Pfungen durch das Embracher Eigenhartholz (wegen Schädigung des Holzes möchte Embrach diesen Weg nur noch gestatten, wenn Pfungen entsprechend einzäunt; im Spruch wird der Weg für Pfungen nach bisheriger Übung geschützt); von Vogt Bürgi 1736 erstellte Kopie «eines gütlichen Vergleichs zwischen den Gemeinden Pfungen, Neftenbach, Embrach und Rorbas betreffend die Verbesserung der Landstrasse unter der Kohlschwerzi ... 1556»; weitere Kopie eines einschlägigen Vertrags 1661; gütlicher Vergleich 1643 (später auch «Marchbrief» genannt) im Streit zwischen Bürgern von Pfungen und der Gemeinde Neftenbach betr. Grenzverlauf im Bereich der Äcker und Wiesen genannt Wyden an der Töss («wegen der sich stets verändernden Töss», welche u.a. vor vielen Jahren Neftenbacher Grund im Bereich Wyden weggetragen hat, der sich nun aber wieder neu gebildet hat, sind Grenzziehungen schwierig; die folgenden Grenzbestimmungen sprechen 6 Jucharten

in der Wann den Pfungenern zu, das «übrige Ausgelände ennet der Töss gegen Pfungen» soll jedoch «zu ewigen Zeiten» Neftenbacher Gemeindegut bleiben); 1703 durch Schulmeister Steiner festgehaltener «Marchzettel» zwischen der Gemeinde Pfungen und den benachbarten Hofbauern (Steigen, Maagenberger, Näf und Mettmenstetten); durch die Gemeinden Neftenbach und Pfungen sowie den Eigentümern der an die Töss anstossenden Güter 1782 erstellter «Marchenbrief»; durch die Gemeinde Neftenbach 1764 für die Gemeinde Pfungen ausgestellter «Schein» betr. Benützung der gemeinsam neu eingerichteten «Wasserstube», welche anlässlich der Erneuerung des gemeinsamen Jochs des Tössstegs angelegt werden musste (Neftenbach hat gegen Entschädigung das Bauholz gestellt, da Pfungen über kein solches verfügt); 1818 zwecks Ermittlung der Loskaufsumme erstellte Statistik der Pfungener Zehntenerträge 1774–1797; Sammlung von vormundschaftlichen Abrechnungen 17./18. Jh.

IV A Bände

1

1789 angelegtes «Marchenbuch» der Gemeinde Pfungen, fortgeführt bis 1865 (u. a. Marchen 1789 für den Weg zum und durch den Rebberg; Wegmarchen sowie Marchen betr. private und Gemeindegüter 19. Jh.).

2

Durch Landschreiber Hegner von Winterthur 1702 verfasstes Urbar betr. die Grund- und Bodenzinsen der der Stadt Winterthur zustehenden Gerichtsherrschaft zu Pfungen (inkl. Protokolleintrag der Gemeinde Pfungen 1870 mit Bestätigung des Loskaufs gegenüber der «Kantonalverwaltung Winterthur»).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rickenbach

II A Akten

darunter:

«Satz- und Ordnungen einer loblichen Sängergesellschaft Rickenbach» 1726; Nachtschulordnung der Gemeinde Rickenbach 1776; Bestimmungen zum Fonds der Sängergesellschaft; Verkommnis 1733 betr. Kirchenörter der Weiber der Familien Weiler und Peter; von der Zürcher Ökonomischen Kommission initialisierte Gemeindetabelle von Rickenbach 1786 (Bevölkerungs-, Berufs-, Güter- und Viehstatistik); Akten 1795 von Pfarrer Kitt betr. Austeilung von Getreide an Bedürftige in der Kirchgemeinde Rickenbach; übliche Sammlung 18. Jh. von ab der Kanzel verlesenen Mandaten, Anleitungen, Ordnungen zu div. Regelungsbereichen vorgesetzter Stellen; Akten, Verzeichnisse betr. Zehnten zu Rickenbach und Sulz: «Zehntenrodel» 1633 betr. den der Pfrund Rickenbach zustehenden Zehnten zu Sulz; «Zehntenrodel» 1638 betr. den dem Spital zu Winterthur zustehenden Zehnten zu Sulz; undatiertes Heft mit Skizzen zu zehntenfreien Gütern (auch zu Attikon); «... Beschreibung» 1643 betr. Loskauf der der Pfrund Rickenbach zustehenden Zehnten von Wiesen; «Beschreibung der Häuser und Hofstätten zu Sulz» 1641/1655 bezüglich deren Zehntenpflicht entweder zuhanden

der Pfrund Rickenbach oder der Pfrund Dinhard; Tabellen, Akten 18. Jh. betr. Ertrag, Ertragsstatistik und Einzug des Pfrundzehnten zu Rickenbach, Grüt (Dinhard), Hertzen (Attikon) und Sulz; Berichte, Akten 17./18. Jh. betr. Abgrenzung zwischen den Zehntenbezirken und -rechten der Pfrund Rickenbach (inkl. sog. Neugrützehnten) in Bezug zu denjenigen der Pfrund Dinhard und des Spitals Winterthur (inkl. sog. Neugrützehnten).

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen, «Restanzenrödel», «Schuldbücher», «Zinsrödel» der Kirche Rickenbach 1594–1601 (mit Lücken), 1604–1610, 1611–1619 (mit Lücken), 1627, 1640–1649 sowie 1700–1797 (mit Lücken).

IV A Bände

Signatur IV B 1.1:

Stillstandsprotokolle 1774–1832 (1774 neu eingeführt durch Pfarrer David Kitt).

Politische Gemeinde Rickenbach

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1519–1796 (Nr. 13: Papierheft; die Pergamenturkunden sind durch frühere Feuchtigkeitsschäden teils bis zur Unleserlichkeit zerstört, fachgerechte Restaurierung im Jahr 2004 beendet); darunter:

Urteilsspruch 1519 im Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und den Brüdern Ammann betr. Rechtscharakter des durch den Vater der Ammann von der Gemeinde erkaufte Grüwligut im Oberholz (das von der Gemeinde beanspruchte Recht der gemeinen Stoffelweide auf diesem Gut wird bekräftigt; die Ammann reklamierten für sich den Rechtscharakter eines eingeschlossenen Gutes); obrigkeitliches Appellationsurteil 1524 betr. streitigen Lehenbesitz des Widums der Pfrund Rickenbach zu Rickenbach (aufgeführt sind der Kirchherr zu Rickenbach Konrad von Schellenberg sowie das 1524 die Kollatur Rickenbach für kurze Zeit übernehmende Stift Embrach); durch Dorfmeier und Gemeinde Rickenbach als Rechtspersönlichkeit ausgestellte Schuldurkunde 1527 (Aufnahme von 100 lib., Unterpfund: das gemeine Gut der Gemeinde wie Allmenden, Holz, Wunn und Weide); Schuldbrief der Gemeinde Rickenbach 1527 (Aufnahme von 105 lib. Kapital von Schulthess Hans Husser zu Winterthur gegen einen jährlichen Zins von 3½ Mütt Kerne Winterthurer Mass, lastend auf den Gemeindegütern); Schiedsspruch 1542 im Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und Pfarrer Stöckli daselbst um gegenseitige Abgeltungen (der Pfarrer erhält vom Heuzehnten so viel, dass er zwei Kühe und ein Pferd damit erhalten kann, der übrige Heuzehnte wird ihm mit 2 Schilling pro Mannmad abgegolten; Lieferung von Stroh zum Decken der Pfarrscheune; hingegen zahlt der Pfarrer betr. die vier kirchlichen Festtage eine Geldpauschale für das Mahl der Ehegaumer sowie für das Holen der Kuchlein an Fasnacht); durch die Dorfgemeinden Rickenbach und Sulz abgeschlossener Vertrag 1546 betr. gegenseitige Abgrenzung des gemeinen Weidgangs; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen Privaten von Dinhard,

Welsikon und Rickenbach und der Gemeinde Rickenbach betr. Ansprüche der Privaten gegenüber der Gemeinde Rickenbach, den Weg durch das zwischen Dinhard und Rickenbach liegende Auholz landstrassenähnlich zu halten (die Gemeinde muss den Weg lediglich 8 Schuh breit halten, da zur Mühle und nach Frauenfeld zwei Landstrassen bestehen); Schuldbrief 1558, mittels dessen die Gemeinde Rickenbach die vergleichsweise sehr hohe Geldsumme von 700 Gulden von einer Bürgerin von Diessenhofen aufnimmt (Pfand: Gemeindegut); Einzugsbrief 1566 mit Erhöhung des Einzugsgeldes für Neubürger, inkl. Sondereinkauf nicht nur in die «Dorfgerichtigkeit», sondern auch in die «Weihergerichtigkeit»; Einzugsbriefe 1661, 1796 (inkl. div. bürger- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen); sehr stark beschädigter Reversbrief 1593 von Rudolf Wydler von Rickenbach betr. Übernahme des bis anhin von ihm als Mannlehen besessenen, der Pfrund Rickenbach zinspflichtigen Widums zu Rickenbach zu Erblehen (Lehen der Obrigkeit als Inhaberin des Kirchensatzes); Aktenstück 1593 zum vorher aufgeführten Reversbrief 1593 (stammend aus dem Archiv des obrigkeitlichen Klosteramtes Winterthur, mit Ablösungsvermerk 1836): Eine Kommission legt den Verkauf des Widums zu Erblehen (also Übergang vom Mann- zum Erblehen) auf Raten von 125 Pfund und 400 Gulden fest, inkl. Beschreibung des grossen Hofes und des Lehenzinses.

I B Verträge auf Papier

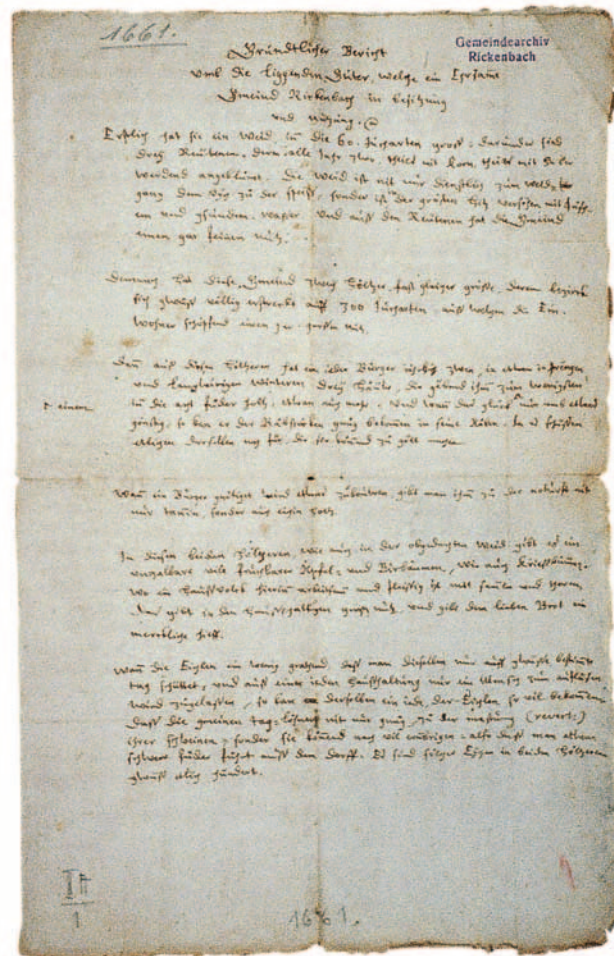
3 Originalverträge: Urteilsspruch 1597 des Kyburger Landvogts in einem Streit zwischen der Gemeinde Rickenbach und einem Einwohner betr. eine hofstatt- und baurechtliche Angelegenheit des ausserhalb des Etters befindlichen «Tröttlis»; Urteilsspruch 1600 im Streit zwischen Pfarrer Schwyzer und der Gemeinde Rickenbach betr. Bezüge des Pfarrers (unter Konsultation und Erweiterung des Schiedsspruchs von 1542 zwischen der Gemeinde und Pfarrer Stöckli, s. I A; u. a. Verdoppelung der Pauschale für den Heuzehnten pro Mannmad auf 4 Schillinge, wobei der Heuzehnten nach wie vor in natura «aufzustellen» ist; Bestimmungen betr. Heuzehntenpflicht bei Umwandlung von Wiesland in Ackerland und umgekehrt; Pflicht für jede Haushaltung zum Dreschen von je 12 Garben für den Pfarrer); Urteilsspruch 1608 im Streit zwischen der Gemeinde und einem Bürger betr. Zahlungspflicht von Umtriebskosten im Zusammenhang gegenüber der Gemeinde säumiger Schuldzinskosten (Hinweis darauf, dass die Gemeinde eine diesbezügliche Bestimmung «einhellig gemehrt» habe).

II A Akten

darunter:
 Aufschlussreiche Berichte 1661 von Pfarrer Burkhard über die Gemeindegüter und den Bürgernutzen Rickenbachs (Argumentation zuhanden der Obrigkeit zwecks Erhöhung des Einzugsgeldes); «Ordnung und Verbot» 1688 der Gemeinde Rickenbach (flurrechtliche und -polizeiliche Belange, Nachträge bis 1724); Einzugsbrief 1716 betr. Gebühr für in die Gemeinde einheiratende Frauen; Abrechnung über diesen «Weibereinzug» 1783/90.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1782–1798 (Einnahmen vor allem an «Grasgeld» und «Holzgeld»); Rechnungen des Kirchengutes 1735 und 1798 sowie des (Kirchensteuer-) und Almosen- bzw. Armengutes 1744–1798.



II A 1: Bericht von Pfarrer Burkhard 1661 zu den Rickenbacher Gemeindegütern und zum Bürgernutzen: Gewinnbringende Bewirtschaftung von 60 Jucharten Weide mit Quelle durch die Gemeinde durch Anbau von Hafer und Kernen sowie durch Beweidung; Nutzung von 300 Jucharten Gemeindegut (pro Bürger jährlich acht Fuder Brennholz und mehr; Bezug von Rebstöcken und von Bauholz nicht nur von Tannen, sondern auch von Eichen; in Weide und Wald finden sich zudem viele Apfel-, Birn- und Kirschbäume, welche der Bevölkerung «grossen Nutzen» bringen); etliche hundert Eichen ermöglichen eine Eichelerte, welche auch dem Tagelöhner die «Mastung» von Schweinen ermöglicht; das Gemeindegut ermöglicht fast jedem, eine Kuh zu sömmern; Ertrag des 10 Jucharten umfassenden Gemeindegutes von jährlich rund 20 Gulden.

IV A Bände

(1: Kopie 1906 von H. Wepf des im Staatsarchiv befindlichen Zehntenurbars der Pfrund Rickenbach 1641; Signatur gemäss einer Neuordnung 2001: «IV A 28.1+2»).

2

Neue Signatur «IV A 28.3»
 Zinsbuch (Aktivzinsen der Gemeinde) 18./19. Jh., inkl. diverse Verwaltungsakten wie Verzeichnis 1811 der Marchen des Gemeindegutes, Feuerordnung, Feuerwehrmannschaft 1700, 19. Jh., detaillierte Verzeichnung der Viehstandes bzw. der Viehseuche 1809, Verzeichnis der Holzfreier bzw. «Forsterrödel» 19. Jh.

3

Neue Signatur IV B 13.05
 «Einnahm- und Zinsregister um die Almosen-Collect A°. 1746» (verzeichnet bis 1823).

4

Neue Signatur IV B 16.04

1. Teil: «Ein Urbar der Gmeind Rickenbach ...», angelegt 16. Jh., Nachträge 17. Jh.;

verzeichnet sind die von der Gemeinde gesamthaft auf Gemeindegut und -nutzen aufgenommenen Schuldkapitalien und deren Weiterverteilung an einzelne Bürger mit Angabe der jeweiligen Unterschuld und des entsprechenden Unterpfands; eindruckliches Zeugnis der durch die Bevölkerungsvermehrung und Fehl- bzw. Teuerungsjahre des 16. Jh. verursachten Notwendigkeit der Verschuldung, bei welcher die Gemeinde gesamthaft bürgen und zinsen musste bzw. die Verschuldung ihrer Bürger zu managen hatte; ohne Datum sind folgende Schuldverschreibungen und Unterverteilungen genannt: 2 Posten gegenüber dem Zürcher Seckelmeister Sprüngli (gestorben 1568) und dessen Erben, 1 Posten gegenüber der Kapellenbruderschaft Nottwil (datiert 1551), den Ramsauer zu «Schoffen», dem Klosteramt Töss, dem Spital Schaffhausen, «gen Diessenhofen», Stadtschreiber Reinhart sel. zu Zürich, der Stadt Winterthur, einem Bürger von Rottweil, der Almosenstiftung des Zürcher Bürgermeisters Müller sel.

2. Teil: Gemeindeführungswesen, -ökonomie, -rechnungen, -beschlüsse u. a. m., erstes Drittel 19. Jh., darunter z. B. auch eine detaillierte «Vermögensliste» der Bürger um 1804.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Schlatt

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1497–1590; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1497 im Streit zwischen den Kirchengenossen zu Schlatt und den Pfrundherren des Kapitels des Gotteshauses St. Jakob auf dem Heiligenberg bei Winterthur betr. das nunmehr notwendigen Decken des Chors der Kirche Schlatt (das Kapitel als Kollaturherr und Zehntenbezüger hat das Dach «jetzt» auf eigene Kosten zu decken); Erblehenrevers 1509 betr. einen durch die Kirchenpfleger von Schlatt verliehenen Acker mit Holz der Spend zu Schlatt; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1520 im Streit zwischen dem Spital zu Rapperswil und der Kirche Unser Frauen (inkl. gleichnamiger Altar) zu Schlatt betr. Zehntenrecht (der Zehnten vom «Bönler»-Gütli gehört zum Zehnten der Kirche Schlatt und nicht zum Elgger Zehnten des Spitals); Schuldverschreibung 1533 des Jacob Steinmann von Waltenstein gegenüber der Kirche Schlatt (Aussteller der Verschreibung ist der auf dem oberen Kehlhof zu Gericht sitzende Kyburger Landvogt Lavater, Schreiber Stadtschreiber Hegner zu Winterthur [der einen zeitgleichen Dorsualvermerk angebracht hat: Die Verschreibung «ist grecht erkendt; Brieffkosten und Sigelgelt ist 18 Schilling, hand Kilchenpfläger zalt», eine Summe, die nicht Bestandteil der «Losung», also des späteren Loskaufs, sein werde]); weitere Schuldverschreibungen 16. Jh. gegenüber der Kirche Schlatt.

III A Jahresrechnungen

Einjahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1574–1792 (mit Lücken insbesondere im letzten Jahrzehnt

des 16. und im ersten Jahrzehnt des 17. Jh.); das durch kleinere Einnahmen an Zinsen und Zehnten, inkl. Naturalien, versehene Kirchengut betrug im späteren 16. Jh. einige hundert Pfund Geld und entwickelte sich bis in die 2. Hälfte des 18. Jh. zu einem beträchtlichen Fonds von doch rund 17 000 Pfund (Detail aus der Rechnung 1626: Über 28 Pfund hat man aufgewendet, um in der Wirtschaft zum Kreuz in Winterthur die Kirchenrechnungen, «so viel noch vorhanden gewesen», «durchzugehen», um die von etlichen Jahren her rührende, im Schuldbuch zu «zeigende Summa» zu verifizieren und um «der Kirchen Einkommen zu erläutern»); Verzeichnisse betr. die dem Kirchengut Schlatt zustehenden Zinsen und Schulden, inkl. Eingangskontrolle und -buchhaltung 1599, 1626–1710 (mit Lücken); Abrechnung des Kirchenbaus zu Schlatt 1655.

IV A Bände

1

«Rödel» der «Kirchmeier» von St. Peter zu Schlatt 1482–1494 und «Rödel» der Kirchenpfleger, bzw. des Schaffners, Knechts von Unser Frauen zu Schlatt 1482–1530 (Einnahmen und Ausgabenrechnungen, Protokolle der jährlichen Rechnungsablagen und -übergaben; interessant sind die vielen auf Kühen und Rindern der Bauern einer beträchtlich grossen Umgebung lastenden Kleinkapitalien und Getreidemengen: Agrarische Kleinkreditfähigkeit der Kirche Schlatt).

2

Durch den von Schlatt stammenden, hier aber nicht wirkenden Pfarrer Rudolf Steinmann (1845–1919) vorgenommene Kopie des Jahrbuches (s. unten) und der Rödel 1482 ff. (s. IV A 1, oben) der Kirche Schlatt.

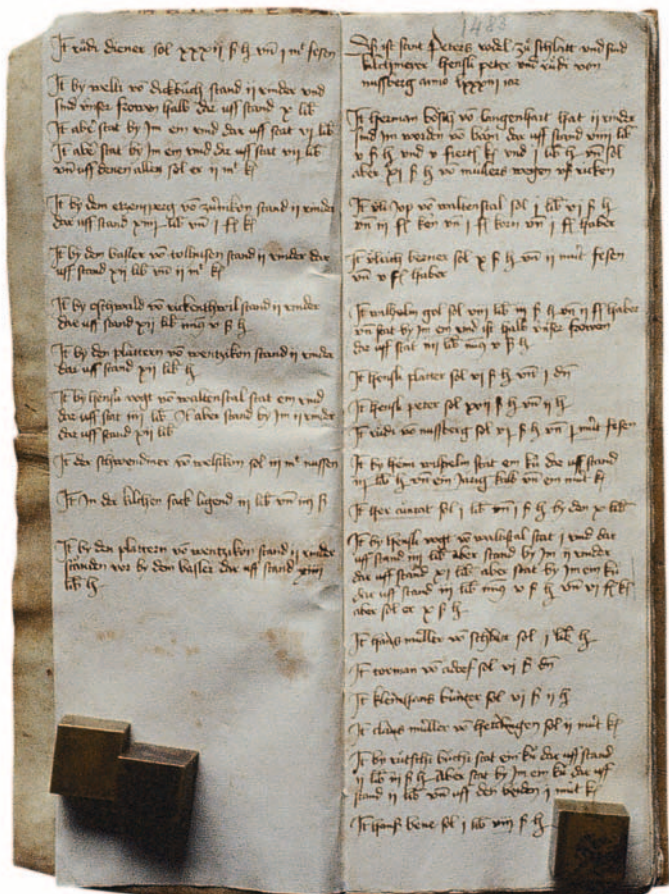
3

Stillstandsprotokolle 1774–1857.

4

1598 angelegter Verwaltungsband der Dorfgemeinde Waltenstein. Titel: «Rechnung mit der gantzen Gmeind und ein jeder [einem jeden] insonderheit gethon uff 4. Tag Jenner des 1598. Jars»: Abrechnungen 1598 und folgende Jahre betr. durch die Gemeinde Waltenstein treuhändig und bürgend aufgenommene Schuldkapitalien mit Abrechnung betr. an einzelne Bürger weitergegebene Teilkapitalien (Geldgeber u. a.: Junker Jos von Bonstetten, Sammlung zu Konstanz, Jakob Müller zu Schlatt, Junker Heinrich Peyer von Schaffhausen, Amt Winterthur, Junker Scherer von Zürich, Rapperswiler Schuld); in die Abrechnungen eingefügt: Gemeindeprotokolle (Aufnahmen ins Bürgerrecht und Ansässen 1592 bis zweite Hälfte 18. Jh.; Bürgerrechtserneuerungen auswärts Wohnhafter 18./frühes 19. Jh., Bürgerrechtsverzicht 17./18. Jh., Handänderungen von Haushofstätten/Nutzungsgerechtigkeiten; Bewilligungen 1586, 1610 für Einschläge; Witterungsnotizen: später Schnee, nasser Sommer, saurer Wein, kleine Ernte 1618; Schneefall am 9. Mai 1630 mit Schädigung der Frucht- und Waldbäume, jedoch gutes Weinjahr).

Als Einband dienen in ein hochmittelalterliches liturgisches Pergamentfragment eingeleimte Papierblätter, welche ganz offensichtlich ein Humanist mit die Bibel kommentierenden Sentenzen gefüllt hat. Ob es sich dabei um den unbekanntenen «Meister Hanns Hablützell» handelt, dessen Name auf dem Einband erscheint, muss dahin gestellt bleiben.



IV A 1: Einnahmenrodel der Kirche Schlatt ab 1482.

Links:

«Item by wolti von dickbüch stand ii [2] rinder / und sind unser frowen halb / dar uff stand x libra [10 Pfund Geld] / Item aber stat by im ein rind / dar uff stat v 1/2 libra / Item aber stat by im ein rind / dar uff stat vi 1/2 libra / und uff denen allen sol er ii mt [2 Mütt] kernen»
 (Wolti hatte 1482 also 4 Rinder mit insgesamt einem Kapital von 22 Pfund Geld – die 2 Mütt Kernen waren wohl der Zins dafür – belehnt).

Rechts:

«Diß ist sant Peters rodel zû schlatt / und sind kilchmeyer hensli peter und rüdi von nussberg / anno Lxxxiii iar [1483]

...
 ...

Item wilhelm gol sol... / und stat by im ein rind ist halb unser frowen / dar uff stat iiii libra [und] v s h [5 Schilling Haller]»
 (Nebst einer nicht näher bezeichneten Schuld hatte Gol in einer nicht mehr definierbaren Halbpacht ein Rind der Kirche bei sich zu stehen, ähnlich wie wir dies bei der Kirche Kloten um 1500 antreffen, s. dort).

Depot 1922 im Staatsarchiv (Signatur F IIc 66):
 Jahrezetbuch, angelegt erste Hälfte 15. Jh., s. F. Hegi, Die Jahrezetbücher der Zürcher Landschaft (1922), S. 184–187.

Politische Gemeinde Schlatt

Ehemalige Zivilgemeinde Waltenstein

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1557: Obrigkeitliches Appellationsurteil 1557 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Waltenstein betr. Rechtsnatur gewisser «Bintzenmöser» (Binsenmoose) und «Wüstländer» (gemäss eines durch die Tagelöhner zustande gekommenen Mehrheitsbeschlusses der Gemeinde sollten solche Grundstücke umgebrochen und bebaut werden, denn sie kämen sonst nur dem Weidevieh der Bauern zugute; die Bauern verweisen darauf, dass der Mehrheitsbeschluss einem diesbezüglichen Vertragsbrief von 1544 zuwider sei und solche «Essen» für die Weide des Zugviehs vorbehalten seien; die Obrigkeit bekräftigt diesen Vertrag und weist die appellierenden Tagelöhner ab).

II A Akten

Durch die Gemeinde des Dorfs und Fleckens Waltenstein ausgestellte Schuldverschreibung 1570 (die Gemeinde nimmt 400 lib. Geld von Felix Kraft, Bäcker und Bürger der Stadt Zürich, auf und verschreibt sämtliches öffentliches und privates liegendes und fahrendes Gut); durch Untervogt Peter zu Rätterschen verfasster und vor der Gemeinde Waltenstein verlesener Befehl des Landvogts zu Kyburg 1727 (Bestellung eines Kuhhirten, Verbot des Abhauens von Serlen im Gemeindewald, keine Einzäunung der Pflanzungen von Bohnen u. a. auf der Brache; Bestimmung zum gemeindeeigenen Bussenrodel der Dorfmeier); «Hausrodel» der Gemeinde Waltenstein 1748 ff. (Kontrolle bis 1814 der jährlich wegen jeder einzelnen Hausgerechtigkeit zu Waltenstein der Gemeinde zu entrichtenden Abgabe).

III A Jahresrechnungen

«Gemeinderechnungen» und «Gemeinderodel» 1755–1796 der Gemeinde Waltenstein.

IV A Bände

1

1673 durch die beiden damals gewählten Dorfmeier Steinmann und Öhninger angelegtes «Rechenbüchli» der Gemeinde Waltenstein. Überliefert sind Einträge erst ab 1688 (Kontrolle betr. gegenüber der Gemeinde hängiger Schulden; Einträge betr. Verpachtung von Gemeindegütern, u. a. auch von Waldgrundstücken zum «Harzen»; Protokolle betr. Ablage und Übergabe der Gemeinderechnung; Einträge bis ca. 1799).

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Seuzach

I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1454–1746; darunter:
 Urteilsspruch 1454 im Streit zwischen den Seuzachern Uli Ackeret und Cuni Bonrat einerseits und den Wipf andererseits betr. Weidrecht «in Eschen» (den Wipfen wird Rechtsbruch betr. das gemeine Weidrecht des Dorfes Seuzach in Eschen

vorgeworfen; Regelung dieses Weiderechts in Bezug auf mit Getreide angebaute Äcker und seit altem bestehende Einfänge); Schuldverschreibung 1557 gegenüber der Kirche Seuzach; Urbar 1746 betr. die dem Amt Mörsburg und dem Spitalamt der Stadt Winterthur zu Seuzach sowie Ober- und Unterohringen zustehenden Zehnten (beschrieben ist der Zehntenbann insgesamt, detailliert verzeichnet werden die zehntenfreien Grundstücke bzw. diejenigen, welche anderswohin zehntenpflichtig sind, beispielsweise dem Pfarramt Seuzach).

II A Akten

darunter:

1821 wegen Loskaufs entwertete Kopie des Erblehenkaufbriefes 1526 (das Spital zu Winterthur und die Pfarrkirche Seuzach verkaufen die Erbgerechtigkeit ihres Kehlhofes zu Seuzach um 110 Gulden an Heinrich Werli, genannt Borat, von Seuzach); wenige Notizen 1678 des Seuzacher Pfarrers Jakob Sulzer z.B. zu durch Blitzschlag verursachte Schäden bzw. zu Reparaturarbeiten an der Kirche Seuzach, zu Witterungsereignissen und zu durch die Franzosen verursachten Kriegsereignissen, inkl. einleitende Bemerkung aufgrund eines Sulzer vorliegenden zerrissenen Kalenders betr. Weihung der u.a. St. Martin zugeordneten Kirche 1131 durch den Bischof von Konstanz; «Beschreibung» 1733 des Seuzacher Pfarrers Andreas Sulzer «in was Zustand und Beschaffenheit unser geliebtes Vaterland, auch die Kirchen und Gemeind allhier zu Seuzach gewesen...», inkl. Witterungsnachrichten und Bauwesen Kirchendach; Bericht 1791 für die Nachwelt des Seuzacher Pfarrers Hegner betr. vorgenommene grosse Bauarbeiten an der Kirche Seuzach, inkl. chronikalische Hinweise betr. Witterungsereignisse und betr. eidgenössische und europäische Lage; Beschluss 1717 betr. Einzugsfeld für in die Gemeinde Seuzach einheiratende Frauen; übliche Sammlung 18. Jh. von Zuschriften, Ordnungen, Mandaten übergeordneter Stellen; Vertrag 1778 der Gemeinde Seuzach mit Glockengiesser Schalch von Schaffhausen betr. Umgiesen von zwei Glocken; Verzeichnis 1792 der Kirchenörter.

III A Jahresrechnungen

Protokoll 1779 der Übergabe des Kirchengutes an den neuen Kirchenpfleger (Auflistung des Kirchengutes 1778); Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1791/92 und 1796/97.

IV A Bände

1
Stillstandsprotokolle 1774–1840.

Politische Gemeinde Seuzach

I A Urkunden auf Pergament

46 Urkunden 1340–1748 (inkl. die Urkunden der ehemaligen Dorfgemeinde Ohringen); darunter:

Drei im Jahr 1821 wegen Auskauf von Abgaben gegenüber dem Spital zu Winterthur notariell durch Schnitte entkräftete Rechtsinstrumente 1340, 1343 und 1344 (u.a. Verkauf der Schuppe zu Seuzach und anderer Güter durch die von Heimenstein an Winterthurer Bürger mit Nennung der die Güter besitzenden Bauern); Urteilsspruch 1469 im Streit

zwischen den Kellern auf dem Hans von Hünenberg zu Rapperswil zustehenden Hof zu Ohringen (vertreten durch den Luzerner Alt-Schultheissen Hunwil) und den Wipf von Seuzach betr. Wässerung gegenseitig angrenzender Güter (Festlegung der Kehrordnung: Die Keller wässern von Montag früh bis Samstag früh, die Wipf von Samstag früh bis Montag früh; Bestimmungen zum Unterhalt der Wässerungsgräben); Urteilsspruch 1498 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den Hofbesitzern zu Benk (Seuzach beklagt Benk, Weidevieh übertrieben zu haben; die Besitzer von Benk müssen diesen Hof einschliessen und einhagen, also «Eefrid» gewährleisten); Kaufinstrument 1521 (die Gemeinde Seuzach kauft einen Hof eines wegen Schulden landesabtrünnigen Bürgers); Urteilsspruch 1524 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach einerseits und Privaten zu Ohringen, Seuzach und Winterthur andererseits mit komplexer Regelung eines Wegrechts (gemäss Dorsualnotiz: den Weg «aufs Riet oder Ghegmar» betreffend); Schuldverschreibung 1530 der Gemeinde Seuzach von 450 lib. (Unterpfand: Gemeindegüter, nämlich der Weiher zwischen dem Dorf und Benk, Baumgarten und Oberholz, welche durch die Landstrasse nach Winterthur getrennt sind, das Hochgrüt, das Walrütihölzli, das Hagnow-Hölzli, alles ca. 120 Jucharten messend); Schuldverschreibung 1531 der Gemeinde Seuzach von 300 Gulden (Unterpfand: Gemeindegüter, nämlich der Weiher, 5 Mannmad Heuwuchs, 77 Jucharten Wald); Gemeindebeschluss 1534 (gefasst mit Einverständnis des Kyburger Landvogts zwecks Vermeidung weiterer Rechtshändel mit den Nachbarn und zu halten «in die Ewigkeit»): Sämtliche Güter, auf welchen die Gemeinde Trieb, Trät oder Weiderecht besitzt, dürfen nur noch unter Wahrung dieser Rechte verkauft und getauscht werden; ebenso sind bei Beginn der gemeinen Weide die einzelnen Grundstücke (für das Weidevieh) auf der Breite eines Pfluges offenzuhalten; spezieller Einzugsbrief 1536: Der alte Einzugsbrief wird, da nicht vor der Obrigkeit errichtet, «zerbrochen», hingegen wird die Steigerung des Einzugs von 5 auf 10 lib. im vorliegenden Brief gewährleistet (Einzugserhöhung u.a. wegen Kosten für die Anlage «etlicher Weiher»); im weiteren wird die im zerbrochenen Brief aufgestellte Gemeindeordnung bestätigt (Wahl der drei Dorfmeier mit flurpolizeilicher Gebotsgewalt bis 3 Schilling, Aufsicht der Dorfmeier mit definierter Bussengewalt betr. Frevel an Waldbäumen sowie an Kirsch-, Birn- und Apfelbäumen, betr. Brunnenwesen sowie betr. Einsetzen eines Feldvorsters jeweils im Herbst zwecks Überwachen von weidendem Vieh und der Flurordnung); Einzugsbrief 1582 (Einzugsverstärkung gegenüber 1536; Bestimmungen zum Bürgerrecht bei Wegzug und Hausverkauf; Definition, dass ein Holzhau pro eine Haushofstätte und nicht pro Haushalt, deren es zwei und drei pro Hofstätte geben kann, gilt; Recht von auswärtigen Grundeigentümern bzw. deren Pächtern, unbeschwert auf ihr Eigentum in Seuzach zu ziehen; Definition des Holzbanns mit Bussenordnung); Einzugsbrief 1630, inkl. Holzbussenordnung; Einzugsbrief 1659; obrigkeitliche Urteilssprüche 1540, 1541 betr. Weiderechte in Wiesen zu Ohringen; Urteilsspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und Hans Aman, genannt Rumbeli, von Welsikon betr. Weiderechte im Aman gehörenden, zwischen den Hölzern von Seuzach, Stadel und Reutlingen befindlichen Einfang Platzrütli (vermerkt: Rodungstätigkeit Amans; im Urteil wird ein «Vertrag» von 1533 bestätigt: Seuzach hat im Platzrütli-Einfang kein Trät- und Weiderecht, hingegen muss Aman einen Weideweg durch den Einfang für die Seuzacher

Herde gewährleisten, damit diese von der Brach- und Stoffweide in die Waldweide wechseln kann); Urteilsspruch 1544 der «zu Seuzach in Flamenbuch» sitzenden Spruchleute im Streit zwischen den Gemeinden Welsikon (inkl. dem Privaten Hans Aman) und der Gemeinde Seuzach betr. Weidgang im Mörsburger Holz (die Ansprüche Welsikons auf Weidgang mit Seuzach im angeblich nicht durch Grenzen getrennten Wald werden abgewiesen; Bestimmung betr. Friedzäune; Bestätigung wiederum des «Vertragbriefs» von 1533); Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach 1544 um 800 lib. gegenüber dem Zürcher Rat und Seckelmeister Jakob Werdmüller (mit den beiden Winterthurer Schultheissen als Bürgen); Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach 1553 um 400 lib. gegenüber einem Zürcher Stadtbürger; Urteilsspruch 1571 des zu Niederohringen zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts Schwerzenbach im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den Brüdern Keller auf dem Hof Niederohringen betr. Wegrecht für Seuzach durch die Ohringer Bollwiese zur Seuzacher Weide im Ried (Seuzach kann diesen Weg weiterhin benutzen, um mit angebundenen Pferden zur Frühlingsweide der Pferde im Ried zu gelangen, Bestimmungen zu entsprechenden fallenden Toren und Gattern); durch die Aman zu Welsikon und die Keller zu Niederohringen ausgestellte Bestätigung 1577, laut der sie infolge Todes der bisherigen Bürgen (darunter Schmied Hans Gyger zu Hettlingen) die Bürgschaft für eine Schuldverschreibung der Gemeinde Seuzach übernehmen; «Zinsverschreibung» 1593 der Gemeinde Seuzach mit Kapitalaufnahme von 100 Gulden (Unterpfand sind die Allmendgüter, u.a. der Weiher mit Heuwuchs); Urteilsspruch 1609 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und Heinrich Borat daselbst betr. Rechtsnatur seines Einfangs Brüel (wenn Borat hier Hanf anbaut, ist es ein eingeschlossenes Gut, bei Anbau anderer Früchte hingegen nicht); Vergleich 1639 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den «gemeinen Leuten» zu Unterohringen: Die Unterohringer haben gemäss alten Rechtsinstrumenten die Pflicht, ihre Güter gegenüber denjenigen von Seuzach mit Friedhagen zu versehen; Urteilsspruch 1680 im Streit zwischen der Gemeinde Seuzach und den «gemeinen Einsässen» (bzw. den «Bauern») zu Ober- und Unterohringen betr. Flurrecht (aufgrund aufgeführter früherer Rechtsinstrumente wird die Zäunungsverpflichtung Ohringens gegenüber Seuzach bekräftigt, ebenso das Seuzacher Wegrecht durch Ohringer Güter zur Frühjahrsweide der Pferde bzw. zwecks Heuernte im Ried bzw. «Ghegmer», weitere wegrechtliche Bestimmungen); weiteres einschlägiges Rechtsinstrument 1735 im wesentlichen mit Bestätigung der Instrumente 1639 und 1680; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1681 im Streit zwischen den Besitzern der Lehenreben und Trotten zu Winterthur einerseits, den sog. Schuppisleuten zu Winterthur andererseits und den Schuppisleuten zu Veltheim und Ober- und Unterohringen als dritte Partei (Unterhalt und Bau der Lehentrotte zu Veltheim gehen zu Lasten aller drei Parteien, hingegen der Lehentrotte «bei Winterthur» nur zu Lasten der Winterthurer; inkl. Vorbehalt betr. Rechtssprechungsgewalt der Stadt Winterthur für ihr Gebiet); «Satzungen und Ordnungen» 1685 der Gemeinde Seuzach, «damit ihr Gemeinwerk zu Holz und Feld best möglich geschont und selbiges vor dem Verderben ... beschirmt» werde (umfassende nutzungs- und flurrechtliche, flurgenossenschaftliche Ordnung); wässerungsrechtliche Instrumente 1686, 1748 mit Bezugnahme und Bestätigung betr. Urkunde 1469 (s. oben); div. Kaufinstrumente 1. Hälfte 16. Jh.

mit Erwerb von Ackerland und Wald durch die Gemeinde Seuzach.

II A Akten

darunter:

Kopie 18. Jh. eines Kaufbriefes 1557 mit Verkauf von Kyburger Reben zu Veltheim an Private mit der Servitut auf den Reben für die Stadt Winterthur zu Lieferung von Rebstecken und für die Schuppisleute zu Veltheim und Ohringen zum Unterhalt der Trotte und zur Lieferung von Mist; Urteilsspruch 1713 im Streit zwischen dem Amt Mörsburg und Spitalamt der Stadt Winterthur einerseits und den Einsässen von Ohringen und von Seuzach andererseits betr. strittige Ablieferung von Obst- und Nusszehnten zu Ohringen und Seuzach; «Rezess» 1731 der Kyburger Kanzlei betr. Zäunungspflicht durch Unterohringen zwischen den Zelgen von Seuzach und Unterohringen; «Extract» aus dem 1746 errichteten Zehnteninstrument zu Seuzach und Ohringen (Beschreibung der Marchen des gesamten Zehntenbanns); «Tragerei»-Rodel 1761 betr. den Erblehenhof zu Seuzach (Grundzinsherr geht im Rodel nicht hervor); Vertrag 1773 zwischen Unter- und Oberohringen u. a. betr. Friedhag zwischen den beiderseitigen Gütern; originaler Kaufbrief 1767 mit Erwerb eines recht umfangreichen Hofes zu Seuzach durch die Gemeinde (Kaufpreis 3680 Gulden); Aktennotiz 1787 von Felix Ackeret betr. Frühlings-, Nacht- und Herbstweide der Seuzacher Pferde im Ried (diese Weide ist für 12 Jahre aufgehoben worden, wofür die Ohringer, durch deren Güter der Weidweg verläuft, als Entschädigung «Weid-



IV A 1: Aus dem Gemeindebuch von Seuzach. Liste um 1668 mit Angabe der alle zwei Jahre aus dem Gemeineweiler zu entrichtenden «Verehrungsfische». Vom Landvogt zu Kyburg, über die Amtmänner der staatlichen Klosterämter zu Töss und Winterthur, das Spital zu Winterthur, den Kyburger Untervogt zu Seen bis hin zum Landschreiber zu Winterthur erhielten alle Karpfen zur «Verehrung» (der Pfarrer zu Seuzach «6 Mass kleine Fischli»). Die Empfänger hatten jeweils ein ansehnliches «Trinkgeld» als eine Art Gegenleistung zu geben. Aus einer Notiz 1668 geht hervor, dass der Weiher «ein Wasser», also ein Naturgewässer, gewesen war und dass infolge des Umbaus zu einem Weiher – so der Kyburger Landvogts Junker Schmid – gleich wie von neu gerodetem und neu aufgebrochenem Land der Zehnten zu entrichten sei. Wenn man den «Strümpfel», also den Fall-Laden (zum gezielten Stauen und Ablassen des Wassers), wieder entferne «und den Weiher wieder zu einem [natürlichen] Wasser mächte», so entfalle auch die Zehntenpflicht. Mit der Weiherwirtschaft (Fischzucht abwechselnd mit Trockenlegung bzw. Acker- und Graswirtschaft auf dem nährstoffreichen Grund) hatte die Gemeinde eine innovative Produktion aufgenommen.

und Zaungeld» zu entrichten haben, was jedoch nicht zufriedenstellend gehandhabt werde).

IV A Bände

1

Gemeindebuch 17./18. Jh., bestehend aus zwei Elementen:
a) ursprünglich 1611 unter den Dorfmeiern Michel Wipf, Jacob Ernst, Bartli Akaret und Jacob Zuberer angelegtes «Zins- und Rechenbuch der Gmeind Seuzach» (protokolliert und aufgelistet sind die Schuldverschreibungen, welche die Gemeinde im 16. Jh. eingegangen ist).
b) auf den leer gebliebenen Seiten: Gemeindeprotokolle 17./18. Jh. betr. übliche bürger-, nutzungs-, wässerungs- und flurrechtliche Angelegenheiten sowie betr. Ablage der Gemeinderechnung 1612–18. Jh.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal

I A Urkunden auf Pergament

24 Urkunden 1401–1793; darunter:

Vor dem Breitenlandenberger Gericht zu Turbenthal ausgestellter Vermächtnisbrief 1401 (Frau Adelheid im Hof vermacht für ihr sowie das Seelenheil ihrer Vorfahren und ihres verstorbenen Mannes Hans im Hof bei ihrem Ableben der Kirche St. Gallus zu Turbenthal ihr ganzes Gut); durch Bischof Burkhard von Konstanz eingeleiteter Vergleich 1461 im Streit zwischen dem Turbenthaler Kirchherrn Heinrich Seiler und der Gemeinde zu Wila (künftig erhält der Kirchherr von Turbenthal vom Zehnten und von den Gülten, die der Kirche Wila zustehen, vom Kirchherrn zu Wila oder von dem, der diese Kirche innehat, eine jährliche, grundsätzlich loskäufliche Pauschale von 25 Mütt Kernen und 10 Maltern Hafer; der Kirchherr von Wila entrichtet dem Bischof die Zehntenquart; übliche Abgaben an den Bischof durch beide Kirchen; Albrecht von Landenberg als «ältester» Lehenherr der Kirche Turbenthal und Kirchherr Seiler «vergünstigen und verwilligen» der Kirche Wila den Status einer «eigenen Pfarrkirche» [diesbezüglich ist der genaue Wortlaut im Falt der Urkunde auch mit UV-Licht nicht mehr restlos zu entziffern und war schon durch einen Kopisten des 18. Jh. nicht voll lesbar]; Siegel des Bischofs, Siegel von Landenbergs und Siegel der Stadt Zürich, welche durch den Landvogt zu Kyburg und zwei Ratsherren die Gemeinde Wila rechtlich unterstützte); Urkunde 1470 von Bischof Otto von Konstanz betr. einen der Kirche Turbenthal zustehenden Zinsteil auf dem Hof Niedertuttwil (TG); Rechtsinstrumente 1482, 1484 zu Zinsanteil und Zinskauf der Kirche Turbenthal auf einem Lehenhof des Klosters Tänikon zu Hutzikon; Lehenbriefe 1490–1793 betr. den Kymenhof zu Oberwinterthur (Verleihung dieses der Grafschaft Kyburg zustehenden Lehens durch den Zürcher Bürgermeister u. a. an die Kirchenpfleger zu Turbenthal); Schuldverschreibungen 16./17. Jh. gegenüber der Kirche Turbenthal; Urteilsspruch 1528 im Streit zwischen den Kirchenpflegern und der ganzen Gemeinde der Pfarrkirche Turbenthal einerseits sowie dem Pfarrer und den Kaplänen dieser Pfarrkirche andererseits betr. die durch Letztere an die Spend Turbenthal zu leistenden Abgaben (die Ge-

meinde beklagt die grossen Ausstände der Kapläne gegenüber der Spend und die säumigen Zahlungen der laut Stiftung pflichtigen laufenden Zinsen in die Spend, worunter das Almosen an die Armen leide; Pfarrer und Kapläne dagegen bringen vor, sie würden das Schuldige der Spend gerne geben, wenn ihnen nur wie zuvor die Jahrzeiten und Spendbrote zukämen; man solle die Ausstände doch gegenseitig verrechnen; im Urteil werden die Zahlungen von Spendkernen gemäss Jahrzeitbuch innerhalb der Pfründe selbst [St.-Margarethen-, St.-Johann- und Pfarrpfrund] und der Pfründe gegenüber der Spend mengenmässig definiert und geregelt); Einzugsbrief 1613 für die Dorfgemeinde Turbenthal.

II A Akten

darunter:

Quittung 1517 von Meister Jos von Kusen in seiner Eigenschaft als Vogt der Witwe von Lux Zeiner, von den Kirchenpflegern von Turbenthal 41 Pfund 5 Schilling für die (Kirchen-)Fenster erhalten zu haben; Instrumente 17. Jh. betr. Schuldverschreibungen und Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit der Kirche Turbenthal; «Beschreibung der Kirchen und Spend zu Turbenthal Einkommens an Kernen, Haber, Geld und Wachs von gesetzten und verbrieften Grund- und Geldzinsen, Zehnten usw. ... 1677»; Zuschriften der Zürcher Examinatoren an den Pfarrer zu Turbenthal und weitere Unterlagen ab 1733 betr. Errichtung einer Kirche (im Kelleracker) und Katechismusunterricht für die Leute im «Gebirg» der Pfarrei Turbenthal; Beschluss 1705 des Zürcher Rates betr. Besoldungszuschuss für die neuingerichtete Schule zu Seelmatten und die Schule Neubrunn; Unterlagen 1. Hälfte 18. Jh. (wie Legate) betr. die «Bergschule» im Kelleracker; Zuschrift 1737 von Pfarrer Brennwald im Schweizerregiment Widmer in französischen Diensten an den Pfarrer zu Turbenthal betr. Abschied des aus Wila stammenden Deserteurs Diggelmann (dieser hat sich als Deserteur eines anderen Schweizer Regiments für den Dienst im Regiment Widmer gemeldet; als Deserteur hat er mit der Todesstrafe zu rechnen; sein ehemaliger Kapitän ist aber zur Ausstellung eines ordentlichen Abschieds bereit, wenn er die Ausgaben für Handgeld, Kleidung, Gewehr usw. zurück erhält; Diggelmann lässt in grosser Not seinen Stiefvater bitten, das Geld zu beschaffen); Attestat 1770 der Kanzlei zu Fischingen betr. eine in die Kirchgemeinde Turbenthal bzw. in Neubrunn einheiratende Frau zum Frauengut und zur Möglichkeit ihres Vaters, nebst dem Einzugs geld auch eine «anständige Brautfuhr» zu geben; übliche Sammlung 16./17. Jh. gedruckter Mandate und Verordnungen übergeordneter Stellen; Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei der Landvogtei Kyburg an das Pfarramt mit Regelungen verschiedener Art.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen des Kirchen- und Spendgutes 1757–1796.

IV A Bände

1.1 bis 1.4

Stillstandsprotokolle 1760–1823.

Politische Gemeinde Turbenthal

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1433, 1485: Ohne ersichtlichen Zusammenhang zur Gemeinde: Kaufbriefe betr. Güter zu Seelmatten.

II A Akten

darunter:

Vormundschaftliche Hinterlassenschaftsinventare und Abrechnungen 2. Hälfte 18. Jh.

Ehemalige Zivilgemeinde Hutzikon

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1635–1652: Einzugsbrief 1635 für die in einer Exklave der Herrschaft Greifensee befindliche Gemeinde Hutzikon (was zur Abgabe von Teilen des Einzugs geldes an den Landvogt zu Greifensee führt); durch Landschreiber Denzler zu Greifensee verfasster und den Landvogt zu Greifensee besiegelter «Vertragsbrief [Gemeindebeschluss] der Gemeinde Hutzikon» 1647 betr. Güter an der Töss, Verbauung des Dorfbaches und Steg über die Töss (u. a.: die derzeit an der Töss liegenden Güter, welche eingezäunt worden sind, dürfen eingezäunt bleiben, jedoch keine weiteren mehr eingezäunt werden; Bestimmungen betr. Zäunung und Marchen nach Tössüberschwemmungen); private Schuldverschreibung 1652.

1 Urkunde auf Papier 1732 (Signatur I A 4): Urteil 1732 des Gerichts zu Greifensee im Streit zwischen Grundbesitzern und der Gemeinde Hutzikon betr. Verpflichtung zur Wuhrungsarbeiten in der Töss (Wuhrunspflicht wird mit Zustimmung der Gemeinde an das Eigentum gekoppelt).

Ehemalige Zivilgemeinde Neubrunn

II A Akten

Auszug 1794 der Kanzlei Greifensee betr. Gerichtsurteil im Streit zwischen der Gemeinde Neubrunn in der Herrschaft Greifensee und den Baumann aus der Spitzwies betr. Unterhalt des «Gemeindebrunnens» zu Neubrunn (der Unterhalt bleibt mit Verweis auf einschlägige Rechtsinstrumente von 1723 und 1776 auf die Rauche verteilt).

Ehemalige Zivilgemeinde Oberhofen

II A Akten

Im Wirtshaus zu Bauma durch den Landvogt zu Kyburg auf Bitte der Gemeinde Oberhofen gefasster Beschluss 1795 betr. Schule Oberhofen (Oberhofen hat sich von der Schule Neubrunn abgesondert und eine eigene Schule «etabliert»; zur Äufnung des «Schulfonds» wird der Gemeinde eine Einkaufstaxe in den Fonds bewilligt).

Ehemalige Zivilgemeinde Tablat

I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1530–1564: Urteilsspruch 1530 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Hans Trachsel aus der Au

betr. Weidgang (Trachsel hat Land auf der Zelg Hegifeld Wila's gekauft und auf diesem Gut einen separaten Dreizelgenbetrieb mit Einzäunungen installiert, wodurch sich die Gemeinde in ihren Weidrechten beeinträchtigt sieht; einschlägige Regelung von Weg- und Weidrechten); Urteilsspruch 1533 (durch frühere Hitzeeinwirkung stark zerstört und nur zum Teil lesbar) im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Hans Trachsel aus der Au betr. einen Weg, der der Töss entlang durch Trachsel's Kichelgut auf das Hegifeld geht; zwei Urteilssprüche 1550 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und den Trachsel aus der Au betr. Weidgang der Gemeinde Wila, Gatter, Zelgenordnung der Trachsel und Wegrecht bei Hochwasser der Töss; Urteilsspruch 1564 im Streit zwischen der Gemeinde Wila und Heini Trachsel in der Tablet [zuvor aus der Au genannt] einerseits und den Gosswylern andererseits betr. Weidgang- und Wegrechte.

I B Verträge auf Papier

«Gütlicher Spruch» 1702 im Streit zwischen den «Einsässen der Tablet» einerseits und der Gemeinde Wila andererseits betr. Weidgang auf den Zelgen in der Tablet (es geht um den beiden Parteien gemeinsamen Weidgang auf den Zelgen der Au bzw. des Hofes Tablat; der einschlägige Urteilsspruch von 1550, s. oben I A, ist 1700 durch einen gütlichen Spruch revidiert worden; Tablat sieht sich jedoch benachteiligt und möchte beim Spruch von 1550 verbleiben; Wila hingegen bringt vor, der Spruch von 1550 könne nicht mehr Richtschnur sein, da seither Tablat von einem Haus auf vier, fünf Häuser zu einem Weiler angewachsen sei und entsprechend mehr Vieh auf den mit Wila gemeinsamen Weidgang treibe; im vorliegenden Spruch wird keine von Wila vorgeschlagene Teilung des Weidgangs durch einen kostspieligen Zaun vorgesehen, sondern die Zahl des durch Tablat aufzutreibenden Weideviehs auf 8 Kühe und 4 Kälber beschränkt); eigenhändiger Revers 1756 von Hans Jakob Stahel im Gosswil betr. Wasserrecht für einen Brunnen; «Verordnung» 1787 zwischen den Ortschaften Tablat und Sengi betr. Schwemmholz und Brückensteg (die beiden Ortschaften bestellen abwechselungsweise wirkende Stegaufseher, welche das Schwemmholz der Töss sammeln, dieses «versilbern» und den Erlös für den Unterhalt des Stegs verwenden sollen); Akte 1797 betr. Regelung des gemeinsamen Weidgangs der Gemeinden Wila und Tablat (Tablat kauft die Weidrechte von Wila mit 112 ½ Gulden aus).

Ehemalige Zivilgemeinde Turbenthal

I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1569 im Streit zwischen Hufschmied Mathys Schmid zu Turbenthal einerseits sowie dem Gerichtsherrn und der Gemeinde zu Turbenthal andererseits betr. Bau einer Behausung auf der Schmiede des Hufschmieds (diesem wird als in Turbenthal geboren und aufgewachsen der Bau im Rahmen des Bauvolumens der Schmiede erlaubt, allenfalls hat ihm die Gemeinde eine günstig gelegene Haushofstatt zum Hausbau anzuweisen); Urteilsspruch 1780 (Kopie in einer Appellation) im Streit zwischen der Gemeinde Turbenthal und dem Gerichtsherrn zu Turbenthal betr. Weidgangrecht der Gemeinde in den zusammen 58 Jucharten messenden fünf Hölzern des Gerichtsherrn durch die Gemeindeherde von 80 Kühen (u. a. um-

fangreiche Erläuterungen zum Weidewesen in der Gemeinde und Rechtsherleitungen); Reversunterlagen 1783 der Gemeinde Turbenthal betr. Rechtsnatur, Nutzung und Zehnten der durch die Gemeinde vom Gerichtsherrn erkauften Grundstücke (die 4 Mannwerk messende Herrenwiese und der 50 Jucharten messende Wald).

II A Akten

darunter:

Originaler «Schadlosbrief der Manzen von Wila in Turbenthal ...» 1576 (die Brüder Manz von Wila bürgen für eine von der Gemeinde Turbenthal gegenüber der Obrigkeit eingegangene und nun von zwei Zürcher Bürgern übernommene Schuldverschreibung von 300 Pfund); durch den im Gyrenbad weilenden Kyburger Landvogt Escher zusammen mit dem Gerichtsherrn von Landenberg erarbeitetes Gutachten 1673 im Streit zwischen den Gemeinden Wila und Turbenthal betr. das Wuhren in der Töss (Wila soll das ausserhalb des im Vertrag von 1651 durch Pfähle markierten Bereichs liegende Stückli Erdreich der Töss überlassen und nicht durch Stauden und Stöcke sichern); durch die drei Gerichtsherrn von Breitenlandenberg mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigtes «Verbot» 1749 der Gemeinde Turbenthal gegen «eigennützig und überweidige Leute», welche mit ihren Nutzungspraktiken den gemeinen Weidgang beeinträchtigen; das in der Töss liegende Allmendgut ist gemeinsam zu nutzen; originaler «gütlicher Vergleich» 1752 zwischen den Gemeinden Turbenthal und Wila «wegen eines von der Gemeinde Wila ennet der Töss gemachten neuen Einschlags samt einer Marchenbeschreibung des Gemeindewerks» (der Lauf der Töss hat sich geändert, was der Gemeinde Wila zusätzliches «Erdreich» brachte, das sie nun mittels Hags eingeschlagen hat; Turbenthal befürchtet dadurch schädigende Wirkung der Töss; im Vergleich muss Wila den Turbenthal «unleidenlichen Hag» entfernen und durch einen wasserdurchlässigen Serlenzaun ersetzen; ebenfalls dürfen im Einfang keine Bäume gepflanzt werden; zum Schutz des neuen Einschlag bei Hochwasser darf Wila nicht wuhren; Setzen neuer Marchsteine zum Gemeinwerk von Turbenthal hin); Beschluss 1787 betr. Handhabung der der Herrschaft Greifensee zustehenden «Amtskosten» ab den Greifenseer Herrschaftsgütern zu Hutzikon (Einzug und Bezahlung durch den Turbenthaler Seckelmeister).

III A Jahresrechnungen

Zettel mit Protokollen 1600–1620 der Dorfmeier betr. die durch sie vor der Gemeindeversammlung getätigten Ablage der Gemeinderechnung; Gemeinderechnungsrollen 1633, 1644, 1660er-Jahre; Einnahmen- und Ausgabenrollen der Gemeinderechnung, Gemeinderechnungen 18. Jh.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wiesendangen

I B Verträge auf Papier

Schuldverschreibung 1691 gegenüber der Kirche und Gemeinde Wiesendangen.

II A Akten

darunter:

Durch Batt von Kusen zu Zürich eigenhändig ausgestellte und besiegelte Quittungen 1544, 1558, den Schuldzins der Gemeinde Wiesendangen von 10 Gulden erhalten zu haben; «Ordinarii-Zettel um eine neue Glocke der Kirche und der Gemeinde Wiesendangen» 1587 (durch den Zürcher Schreiber Hans Werner Bygel verfasst, zwischen dem Wiesendanger Pfarrer Murer und den Kirchenpflegern einerseits und dem Zürcher Glockengiesser Konrad Füssli andererseits abgeschlossener Vertrag betr. Zahlung und Garantieleistung einer Glocke; die einzugiessende alte Glocke wog 568 Pfund, die neue 650 Pfund; Verrechnung nach Gewicht; eigenhändige Quittierung von Füssli des Erhalts der Summe von 68 Gulden; eigenhändige Quittung von Meister Albrecht des Erhalt von 6 Gulden für das Hängen der Glocke; zweites Blatt des Zettels als Chirograph); Kostenrechnung 1590 betr. Einrichtung einer neuen Kanzel und neuer Weiberstühle (Eichen- und Tannenholz aus den Gemeindewaldungen); «Zettel» 1711 mit durch Unterschriften bekräftigter Vereinbarung zwischen der Kirche Wiesendangen und den Schmieden Schuppisser betr. Neuanfertigung des «Kehls» der grossen Glocke; weitere «Zettel», Verträge, Abrechnungen, Unterlagen 18. Jh. zu Bau und Glocken der Kirche; allgemeine Zuschriften 18. Jh. der Kanzlei der Landvogtei Kyburg zu verschiedenen Regelungsbereichen (zur Verlesung auf der Kanzel und vor der Gemeinde; darunter auch eine «Instruktion» 1791 für einen in Gundetswil zu etablierenden Sonderbeamten, der die aus dem Thurgau stammenden Betteleufahren auf Ordnungsmässigkeit zu überprüfen hat).

III A Jahresrechnungen

Rechnungen, Rechnungsunterlagen, Zinsrollen (diese eingereiht unter IV A 2), Schuld-, Restanzen- und Kontrollverzeichnisse betr. Kirchen-, Spend- und Steuergut 1512–1792.

IV A Bände

1

«Der Spend Urbar zu Wiesendangen» 1542 (inkl. wenige Nachträge und Hinweis auf durch Joachim Peter zu Grüt 1716 für arme Schuldkinder und kranke Arme vermachte 100 Gulden).

2

Zinsrollen 1584–1700 der Kirche Wiesendangen.

3

1673 erneuertes Verzeichnis der jährlichen Zinsen der Kirche Wiesendangen.

4

«Beschreibung der jährlichen Zinsen bei dem Kirchen- und Spendgut zu Wiesendangen, erneuert Anno 1714.

Politische Gemeinde Wiesendangen

IV A Bände

1743 angelegtes und 1744 durch Obervogt zu Hegi und Gerichtsherrn zu Wiesendangen Johann Jakob Manz gutgeheissenes «Gemeindebuch».

Abschriften aus dem «alten Gemeindebuch» mit Einträgen 1654–1743, gefolgt und überlagert von Einträgen 1743–1830 (Bezug und Verkauf von Holz; Pulver- und Munitionsvorrat; Flur-, Reben- und Nutzungsordnung; Gemeinde- und Flurbussen, Flur- und Traubendiebstähle; Weideordnung, Kuhhirt; Wächter; Bürger- und Aufenthaltsrecht, Bürgerrechtsaufnahmen, Erhalt des Bürgerrechts von wegziehenden Bürgern; durch den 1790–1795 als Obervogt zu Hegi wirkenden Denzler bekräftigte Gemeindeverordnung zur Steuerung der für die Gemeinde schädlichen Verkäufe von Grundstücken, Heu, Stroh und Gras an Personen ausserhalb der Gemeinde).

Ehemalige Zivilgemeinde Wiesendangen

I A Urkunden auf Pergament

24 Urkunden 15. Jh.–1642; darunter:

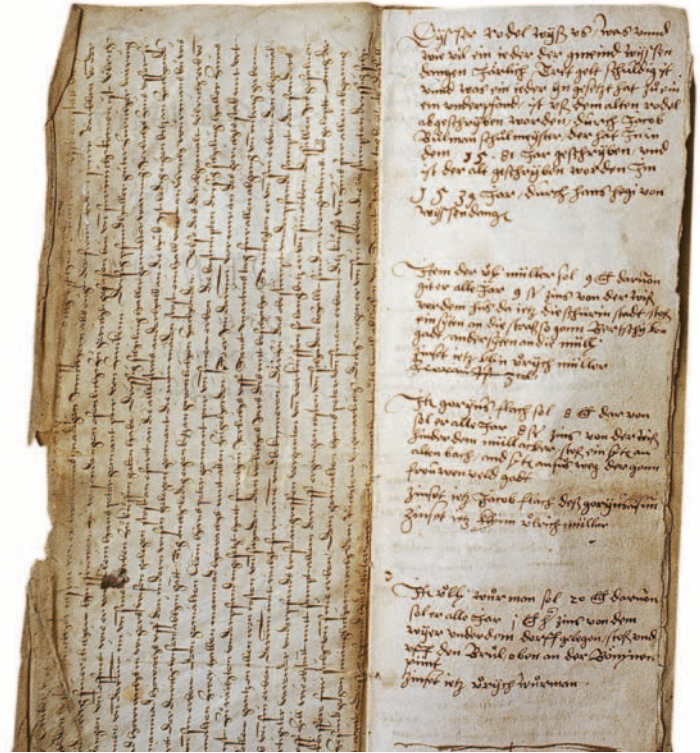
Verzeichnis spätes 15. Jh. der Einkünfte der Kirche Wiesendangen mit einer Datierung 1494 und Zusätzen bis 1528, inkl. Einnahmen des Armengutes 1552 (Papier- und Pergamentblätter vermischt eingebunden in ein Fragment einer Schuldurkunde 1490 des Spitals Winterthur im Zusammenhang mit dem Kauf des Klingenberg Zehnten); durch Ulrich von Landenberg von der Breitenlandenberg zu Hegi sowie die Dorfmeier und Einsässen zu Wiesendangen ausgestellter Einzugsbrief 1498 für das Dorf Wiesendangen; Einzugsbriefe 1582, 1593, 1642 mit bürger-, ansässen-, einwohner- und nutzungsrechtlichen Bestimmungen; obrigkeitliches Appellationsurteil 1525 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und Uli Müller von Wiesendangen betr. den durch Müller erworbenen, ausserhalb des Etters befindlichen Hof Nuwbant (Müller hat Hausleute darauf gesetzt, welche einen eigenen Rauch führen, ebenso hat er hier Güter entgegen des gemeinen Weiderechts eingeschlossen; im Appellationsurteil wird er angehalten, ins Dorf zu ziehen, ausser er könne beweisen, dass sich dort, wo er gebaut hat, eine alte Ehehofstätte befunden habe); Urteilssprüche 1527, 1529, 1540 betr. Wegrechte und Ehegraben zum Wässern; Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und dem Besitzer des Kehlhofes betr. seine Verpflichtung, einen Eber zu halten (der Eber muss jederzeit «währschaft» sein und zur Verfügung stehen, der «Lohn», den der Eber erwirkt, geht je zur Hälfte an den Kehlhofer und den Schweinehirten); Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen und einem Einwohner betr. Entrichtung der auf «jedes Haupt, es seien Leute oder Vieh» verlegten Steuer zwecks Unterhalts von Brunnen, Steg und Weg; Urteilsspruch 1536 betr. Ehefurt eines Baches (der alte ehehafte Bachverlauf darf nicht zwecks Wässerung umgelenkt werden); Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen der Gemeinde Wiesendangen (mit Beistand ihres Gerichtsherrn Hug von Hallwil zu Hallwil) und der Gemeinde Oberwinterthur (mit Beistand ihres Gerichtsherrn Hans von Goldenberg zu Mörsburg) betr. gemeinsamer Weidgang im Holz und Gestüd, genannt «Tägerlen», auf dem Ried zwischen beiden Gemeinden (Wiesendangen hat zum Unwillen von Oberwinterthur den oberen Teil für sich eingezäunt; Urteil: Trennung von Holz und Weidgang mittels eines Grabens oder eines Zaunes zwischen den beiden Gemeinden; Oberwinterthur muss mit seinem unteren Teil vom oberen Teil Wiesendangens das Wasser «abnehmen»; Einrichtung von fallenden Toren bei den Übergängen der Landstrasse); Ur-

teilsspruch 1559 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern betr. gemeinen Weidgang in den Emd- und auch Holzwiesen sowie betr. Einschläge in den Zelgen und betr. Holzhau (u. a. bringen die Bauern vor, mit ihrem Zug- und Pflugvieh zehnten- und zinspflichtige Höfe bebauen zu müssen; sie seien Tag und Nacht durch das Weidevieh der Tagelöhner derart «überlegen», dass sie keine Weide finden; u. a. terminliche Definition des Weidgangs durch «Austage», also von jahreszeitlichen Endterminen der gemeinen Weide); Schuldverschreibung 1561: 30 namentlich aufgeführte Einwohner von Wiesendangen nehmen von Junker Hans Jörg von Hinwil, sesshaft zu Elgg, 1000 Gulden gegen einen Zins von 50 Gulden auf (Beschreibung der Unterpfande in einem gesonderten, nicht überlieferten Urbar); Beurkundung 1574, 1591 von Weiterverkäufen dieser Obligation; obrigkeitliche Bestätigung 1567 einer durch die Gemeinde Wiesendangen vorgeschlagenen Gemeindeordnung: Bei Verkauf von Hausgrundstücken an Neuzuziehende darf nicht durch Machenschaften aus einer Behausung deren zwei gemacht werden (indem etwa der Verkäufer eines Hauses nur die Hälfte des Hauses verkauft und in der anderen Hälfte oder einer «Anhenke», die er zu einem Haus ausbaut, wohnen bleibt, statt die Gemeinde bei Hausverkauf zu verlassen); Bestimmung, dass jeder, der kein Ross zu überwintern vermag, nur eines auf Allmend und gemeiner Weide sömmern darf (Allmend und Weidgang waren von Rossen «überschlagen», welche über den Eigenbedarf hinaus auf die Sommerweide getrieben worden waren); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen den Besitzern des Kehlhofes und der Gemeinde Wiesendangen betr. Verpflichtung der Ersteren zur Haltung von Stieren zum «Faseln» des Dorfviehs (gemäss Landesbrauch haben die Kehlhofer bis zu drei Faselstiere zur Verfügung zu stellen, sollen aber von der Gemeinde auch die in Abgang geratene Entschädigung von 7 Vierteln Kernen wieder erhalten); Vertrag 1575 zwischen dem persönlich mit Beistand eines rechtsgelehrten Konstanzer Domherrn in Zürich erscheinenden Abt Christoph des Klosters Petershausen zu Konstanz einerseits, der Vertretung von Vogtherr und Meieramt des Hauses Hegi andererseits sowie der Gemeinde Wiesendangen von dritter Seite betr. durch die Gemeinde gemäss Klage des Klosters illegal vorgenommene Rodungen (zum Anbau von Getreide) in grundherrlich dem Kloster bzw. dessen Kehlhof zustehenden Wäldern Tägerloo (30 Jucharten) und Altersmatt (3–3 ½ Jucharten): Als Entschädigung hat die Gemeinde dem Kloster einen jährlichen Zins von 8 Gulden und dem Vogtherrn zu Hegi (der sich auf die Öffnung der Herrschaft Hegi beruft, welche dem Haus Hegi für das Schloss und den Kehlhof zu Hegi sowie die Trotte zu Wiesendangen Zimmerholz, Zaunholz und Gersten aus den Petershauser Wäldern zu Wiesendangen zuspricht) von 4 Gulden zu entrichten; sodann haben die Teilnehmer der Aufbrüche davon dem Kloster den Zehnten zu entrichten (was gemeinsame Bewirtschaftung bedingt); gültlicher Urteilsspruch 1595 im Streit zwischen dem zu Hegi wohnhaften Inhaber des zuvor dem Kloster Petershausen, nun dem staatlichen Klosteramt Winterthur zustehenden Widums, einerseits sowie den Gemeinden Wiesendangen und Hegi als zweiter und dritter Partei betr. Nutzungsrecht des im Bann Hegi gelegenen Widumhofes (kontrollierte Holznutzung zu Wiesendangen, Weidenutzung mit 3 Haupt Vieh im Gemeinwerk Wiesendangen sowie mit 3 Haupt gnadenhalber im Gemeinwerk Hegiberg von Hegi).

II A Akten

darunter:

Obrigkeitlicher Urteilspruch 1602 im Streit betr. einen wegen Not verkauften Teil des Kehlhofes durch den Wiesendanger Besitzer an einen Auswärtigen von Ellikon (die Gemeinde Wiesendangen kann den Anspruch eines Verkaufs an Wiesendanger Bürger mit ebenfalls Anteilen am Kehlhof nicht durchsetzen); «Zinsrodel um 440 Gulden Münz gegen Schaffhausen zu verzinsen im 1534 Jahr» (Aufnahme von 440 Gulden Schuldkapital wohl durch die Gemeinde mit Unterverteilung an Bürger, inkl. Verzeichnung der entsprechenden Unterpfände; Nachträge undatiert und 1601); Verzeichnis mit Titel: «Hernach folget wie und welcher massen die 500 Gulden Schaffhauser Münz und Währung, so ein Gmeind von ... Dietegen von Wildenberg ..., Bürgermeister von Schaffhausen, aufgenommen [hat], ausgeteilt werden, auch was und wie viel ein jeder davon empfangen und verpfändet [hat]. Welliche [500 Gulden] in 5 Jahren ... wiederum abgelöst werden sollen, actum Felix und Regula 1574; und sollen all gemeinlich und unverscheidenlich hinter einander stehen bis auf den letzten Heller»; weitere einschlägige Schulden und Schulzinsrodel (800 Gulden gegen Konstanz 1565; 400 Gulden gegen Landenberg, undatiert; Zinsen einer nicht summierten Schuld gegen Brugg, undatiert; 200 Gulden gegenüber Landvogt Wolf 1603; 300 Gulden gegen Rapperswil 1610; Zinsen einer nicht summierten Schuld gegen Zofingen 1622); «Kornrodel» 1614 der Gemeinde Wiesendangen (Verzeichnis der Anzahl Säcke mit Korn, welche einzelne Bürger «angefordert» haben); durch Schulmeister Jacob Buelman 1581 abgeschriebener und aktualisierter «Rodel» des Jahres 1539, «was und wie viel ein jeder der Gmeind Wiesendangen Tretgeld schuldig ist» (Tretgeld wurde eine Entschädigung genannt, welche ursprünglich Unberechtigte für die Benützung der Gemeindetriften, also der Flurpassagen, zu entrichten hatten); Steuerrödel 1743, 1746 mit in Wiesendangen gesammelten Steuern für auswärtige Ernteschädigte; Akten, Urkunden im Zusammenhang mit Gemeindeschulden bzw. an Bürger unterverteilte Schuldsummen (gegen Konstanz 1565; «Habergeld» 1601 gegen Rottweil; Kauf 1591 der dem Freiherrn zu Waltburg zustehenden «Wiesendangischen Gült» von 1000 Gulden um 975 Gulden durch den Zürcher Stadtschreiber Gerold Escher; originaler, entkräfteter Schuldbrief 1758 der Gemeinde Wiesendangen von 1500 Gulden gegenüber dem Hinwileramt der Stadt Winterthur); Urteilspruch 1598 betr. Recht zum Bau von Häusern auf alten Haushofstätten mit Speichern; Abkommen 1675 zwischen den Kirchenpflegern von Wiesendangen und Gachnang einerseits und den Kirchenpflegern von Oberwinterthur andererseits betr. Regelung der Bettelfuhren; Verzeichnis 1675/79 der gebotenen Pachtzinsen für die Pacht der Gemeindefelder Tägerloo; Rechnung 1748–1755 «wegen dem Tröllhandel» der Gemeinde Wiesendangen mit den Grundhöflern betr. den streitigen Weidgang im Hinteregried und dem Tägermoos; Kopie eines Urteils 1759 im Streit zwischen Richter Wurmman und der Gemeinde Wiesendangen betr. Weideberechtigung für Schafe (Schafweide soll bis Herbst 1759 erlaubt sein, darnach hat die Gemeinde entsprechend neu zu beschliessen, Hinweis auf Einträge 1654, 1744 zwecks Schafweide in den «Gemeindebüchern», Hinweis auf die Weide von 50 und 60 Schafen im 17. Jh.); Appellationsurteil 1760 betr. Urteil 1759 zur Schafweide (aufgrund eines obrigkeitlichen Mandates und eines Gemeindebeschlusses von März 1760 wird die Schafweide auch



II A 2: Durch Schulmeister Buelman 1581 abgeschriebener bzw. aktualisierter Rodel 1539 des der Gemeinde Wiesendangen zu entrichtenden «Tretgeldes». Frühes Beispiel eines Schulmeisters als Träger lokaler Verwaltungsschriftlichkeit. Interessant ist das in den Gemeindequellen bis anhin nicht vorkommende «Tretgeld», das ursprünglich Unberechtigte, wahrscheinlich Neuzuziehende, für den Gebrauch der Gemeinde-Triften, also der Flurpassagen, zu entrichten hatten. Als Einband des Rodels dient eine private Wiesendanger Schuldkunde 1528 (sie hatte zuvor als Einband für einen Zinsrodel einer Gemeindeschuld gegenüber Schaffhausen 1534 gedient; ebenso sind die Kosten für die Urkunde vermerkt, nämlich 10 Schilling «Briefkosten» und 5 Schilling Siegelgült).

wegen Schädigung der Zehnten abgeschafft); Akte 1790 der staatlichen Patrouillenkommission betr. Einrichtung und Organisation einer Gemeindegewacht (inkl. Gundetswil, Buch, Menzengrüt, Attikon und Wallikon); «Memoriale Kyburgicum» (Abschrift 18. Jh. des Kyburger Grafschaftsrechts).

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1635, 1648–1798 (einzelne Lücken).

IV A Bände

1

Durch die Gemeinde einstimmig angenommene «Beschreibung» 1563: Beschreibung der Strassen, Stege und Wege zum und aus dem Dorf in die Güter, Beschreibung der fallenden Tore oder Hürden (inkl. Festhalten der Unterhaltspflicht), der Ehefriede, der Bau- und Heu- und anderer dergleichen Wege, die man täglich oder zu besonderen Zeiten und Tagen brauchen muss, sodann «Ermeldung» aller Ehefurten, Wasserläufe (nicht eigentliche Bäche), Wassergräben, Be- und Entwässerungsgräben (?) vor allem im Ried- und Wiesenlandbereich. Pergamentheft mit rot illuminierten Titeln und Initialen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinden auf Stadtgebiet von Winterthur

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Winterthur-Altstadt

II Akten

darunter:

Bruchstücke von Turmknaufbriefen, darunter eingeschweisst in Folie die Fragmente eines anlässlich der Neueindeckung des Turms und der Renovation des Knaufs offiziell verfassten Turmknaufbriefes 1634 (mit Namensverzeichnis der Regimentsangehörigen und der Turmhandwerker; chronikalische Hinweise auf Zeitereignisse [1618] und Lebensmittelpreise [1621, 1622]); weiterer Turmknaufbrief 1634 (eventuell inoffiziell verfasst und eventuell heimlich deponiert von Bürger und Maler Hans Ulrich Jegli; mit eher kritisierenden Reimen zum [offenbar zu] baufreudigen Kirchenpfleger Häkli; Hinweis auf die Pesttoten zu Winterthur 1611 [1500 Opfer] und 1628/29 [250 Opfer]; Hinweis auf Brand 1611 des Hauses des Schwähers Jeglis an der Metzggasse; Hinweis auf «Kriegsgeschrei»; Nennung der Handwerker der Turmarbeiten 1634 [inkl. Malerarbeiten des Berichterstatters]; Hinweis auf die Neuinstallation des «Knopfs», d.h. des Knaufs und auf die Deponierung des vorliegenden Dokuments am 26. August 1634); stark lädiertes Turmdokument 1697, verfasst anlässlich der damals erfolgten Neueindeckung des Turms (Hinweis auf Bauarbeiten 17. Jh. an der Stadtkirche, Hinweis auf die 1696 erstmals erfolgte geheime Wahl des Regiments mittels Wahlpfennigs, Aufführung des Räte und des Stadtgerichts, Elemente der Kirchenordnung, Liste der Winterthurer Geistlichkeit und Lehrkräfte an der Lateinschule sowie der Lehrgotte für Mädchen, Bericht zur Bibliothek, Bericht zu Hagelwetter und Getreidesperre 16[88?]) und zur entsprechenden Teuerung mit Massnahmen von Verkauf von verbilligtem Getreide an die Bevölkerung, inkl. speziellem Import von Getreide über den Bodensee von Vorderösterreich, unleserlicher Bericht zur «Gesundheit», Bericht zu «wichtigen Welthändeln» der jüngeren Vergangenheit und der Gegenwart); Zuschrift 1742 der Zürcher Obrigkeit an die Stadt Winterthur betr. Handhabung von Massnahmen gemäss Mandat von 1717 gegen die pietistischen Versammlungen (u. a. habe Bäcker Elias Sulzer gar eine separierte Kinder-, Bet- und Singschule begründet; namentliche Aufführung weiterer Pietisten in einem gleichzeitigen «Extract» dieser Zuschrift); Bevölkerungsverzeichnis 1750 nach Quartieren der Stadt Winterthur (inkl. Berufsangaben, total 3042 Personen); Heft 1749 u. a. mit Register einer «Beschreibung der Stadt Winterthur aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten», 1264 ff.; pfarramtliche Akten, Korrespondenz 18. Jh. u. a. von Pfarrer Johann Rudolf Müller (ursprünglich Bestandteil des Pfarrarchivs).

IV A Bände

1

«Acta Matrimonialia. Ehe-Handlungen zu Winterthur»; 1633 angelegtes und bis 1798 geführtes Protokollbuch betr. die Handlungen der Gerichtsbarkeit des Ehegerichts des Winterthurer Consistoriums (Kompetenz bis an die Ehescheidung heran, Ehescheidungskompetenz bei der Zürcher Obrigkeit).

2

Aus dem Pfarrarchiv stammende Protokolle des Geistlichkeits-Konvents Winterthur 1661–1723.

Stadtarchiv Winterthur

Spätestens um 1422 angelegtes Jahrzeitbuches der Stadtkirche Winterthur (Provenienz ursprünglich Kirchenarchiv, wohl seit Reformation Stadtarchiv Winterthur; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, 1922, S. 170 f.).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberwinterthur

I A Urkunden auf Pergament

61 Urkunden 1327–1650 (davon 1 Brief auf Papier):

Urkunden 14.–17. Jh., die im Zusammenhang mit dem Kirchengut stehen (Käufe, Schenkungen, Vergabungen, Stiftungen, Gülten, Zinsverschreibungen, Schul- und Lehenbriefe; grösstenteils unmittelbar das Kirchengut betreffend, aber auch Rechtstitel, welche später an das Kirchengut gelangt sind); nebst Ortbetreffen der Kirchgemeinde Oberwinterthur wie Zinzikon, Stadel, auch auswärtige wie Seuzach, Seen, Rickenbach, Bertschikon, Grüt-Bertschikon; die Stiftung 1327 beinhaltet u. a. das Stellen von Werkzeugen für das Ausheben von zwei Gräbern sowie das Beibringen von Salz zum Segnen sowie von Glockenschnüren und anderen Seilen, um die Leichname in die Gräber zu lassen; in der Stiftung 1348 sind erstmals die «Kilchmaiger des Gotzhus» zu Oberwinterthur genannt [sehr frühe Nennung von Kirchmeiern, also lokalen Kirchengutsverwaltern, in der Folge erscheinen nebst den Meiern auch Pfleger]; die Urkunden 1367, 1373, 1381, 1406 erwähnen Bauten [auch Bauunterhalt] der Kirche, die Urkunde 1369 das Licht vor dem Arbogastaltar).

Sodann: Durch den konstanzer Generalvikar ausgestellter Weihebrief 1494 für Kirche und Kirchhof sowie die neu erbaute St.-Johannes-Kapelle (inkl. Indulgenz bei Besuch der Kirche am Kirchweihstag); durch «die Kirchenpfleger und Kirchengenossen gemeinlich der Pfarrkirche zu Oberwinterthur» ausgestellte Bestätigung 1501, von den zu Hegi und zu Mörsburg sitzenden Herren 30 Gulden erhalten zu haben gegen die Verpflichtung, zu definierten Zeiten Kerzen z. B. an dem von den Herren gestifteten Altar und beigefügtem Grab anzuzünden; «Brief [1525], der seit, das man Juncker Hanssen von Goldenberg nüt me Rechnung muos[s] gen von der Kilchen wägen» (Dorsualbezeichnung eines obrigkeitlichen Urteilsspruchs, wonach Gerichtsherr Hans von Goldenberg zu Mörsburg sich der bis anhin geltenden Übung entledigt, die Gutsrechnung der Kirchenpfleger von Oberwinterthur jährlich «abzunehmen»; die Formulierung des Urteilsspruchs lautet, wohl diplomatisch formuliert, dahin, als wollte die Gemeinde eigentlich die Rechnungsprüfung durch den Herrn beibehalten, während die Dorsualnotiz wohl der Kirchenpfleger das Gegenteil vermuten lässt); obrigkeitliche Urkunde 1543 mit Festlegung eines grösseren, aus den Grundfällen der Inhaberin der Kollatur, dem Kloster Petershausen, zu leistenden Pfrundeinkommens; Vidi-

mus 1576 einer Verschreibung 1390, die durch «Verwahrlosung» Schaden erlitten hat (Verschreibung von 6 Vierteln Kernen Zins der Witwe von Götz von Stocken auf ihren Gütern gegenüber der Kirche Oberwinterthur zum Zweck von Bau [Bauunterhalt?] des Kirchwegs von Winterthur nach Oberwinterthur); als Quellentypus interessant: 8 kleinformatige, durch die Stadt Winterthur ausgestellte Gantbriefe 1633–1650 betr. Verruf auf der Gant von Pfandgütern zugunsten der Kirche Oberwinterthur.

I B Verträge auf Papier

Vor allem Schuldverschreibungen 1592–1733 gegenüber der Kirche Oberwinterthur.

II A Akten

darunter:

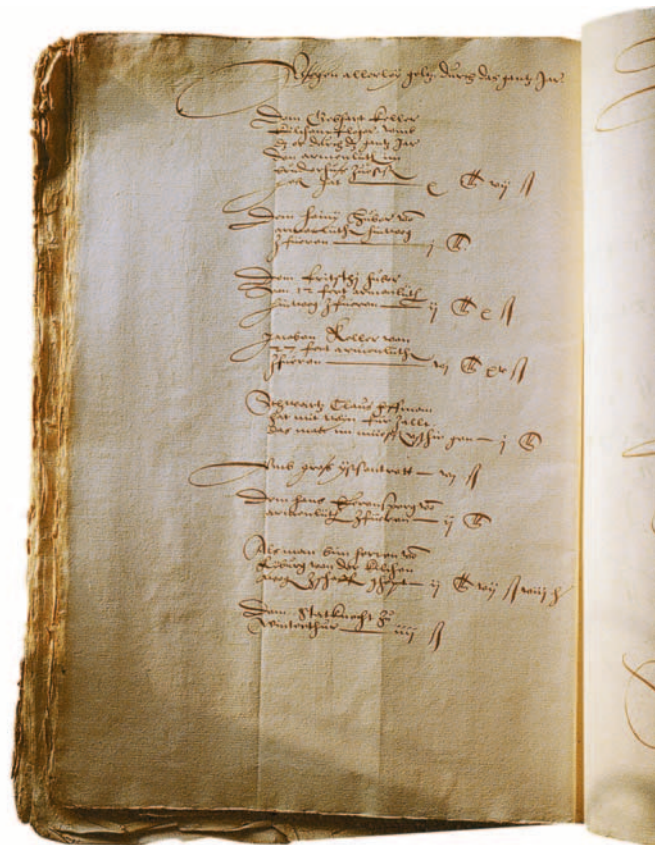
Akten 18. Jh. betr. Schulhaus, Schulwesen, Gesangsunterricht zu Oberwinterthur (inkl. Pfarrer von Seen als Diakon der Schule Oberwinterthur); pfarramtliches Bevölkerungsverzeichnis 18. Jh. betr. die Dörfer und Höfe der Pfarrgemeinde (ohne Dorf Oberwinterthur); Akten 1689/90 betr. die von der Obrigkeit beschlossene «Übergabe» u.a. von 2000 lib. Kapital aus dem Kirchengut Oberwinterthur an das Kirchengut Töss (inkl. kritischer «Gegenbericht» Oberwinterthurs zu diesem Handel); Verzeichnis 17. Jh. betr. ins Kirchengut Oberwinterthur eingegliederte Wertschriften (zur Sicherstellung des Schuldienstes zu Oberwinterthur des hier wohnhaften Pfarrers zu Seen); übliche Sammlung 18. Jh. ehegerichtlicher Urteile und Akten zu Angehörigen der Kirchgemeinde Oberwinterthur; Sammlung 18. Jh. von durch das Landvogteiamt Kyburg und die Zürcher Obrigkeit gefassten Beschlüssen und Erlassen allgemeiner Art (Verlesung auf der Kanzel zu Oberwinterthur); Memorial 17. Jh. betr. Notwendigkeit zum Bau einer Kirche in Seen; Akten 1796 betr. Austeilung von Lebensmitteln in der Kirchgemeinde.

III A Jahresrechnungen

Vor dem Landvogt zu Kyburg durch die Kirchenpfleger abgelegte Jahresrechnungen des Kirchengutes 1559/60, 1565–1795 (ansehnliche Naturalienwirtschaft); grössere Ausgaben u.a. im Zusammenhang mit der Abrechnung mit den Zinspflichtigen); als Arbeitsinstrumente der Jahresrechnung separat geführte «Schuldbücher» bzw. Verzeichnisse der «Schuldner» bzw. «Restanzer» der Kirche Oberwinterthur 1560–1593 (verwaltungsgeschichtlich einmalige Quelle, welche die Details des Zinseinzugs auf lokaler Ebene belegt; Naturalzinsen wurden oft in Geldwerten entrichtet oder mit Arbeits- und Transportleistungen abgegolten); durch spezielle Pfleger der Pfrund dem Kyburger Landvogt vorgelegte Jahresrechnungen des Pfrundgutes Oberwinterthur 1565–1604, 1611, 1619, 1633; die Pfrundrechnungen begleitende Verzeichnisse der «Schulden der Pfrund» 1565–1584 (Kontrolle ausstehender und entrichteter Schulden); Jahresrechnungen des Armensteuergutes der Kirchgemeinde Oberwinterthur 1754–1798.

IV A Bände

1
1527 angelegtes «Rechenbuch» (s. fol. 1 v.) der Kirche Oberwinterthur, geführt bis 1561: Abrechnungen der Kirchmeier mit den Zinsleuten sowie Vorlage der jährlichen Aktivalsaldi, bzw. des Rechnungsvorschusses sowohl des Kirchengutes wie auch des Pfrundgutes vor dem Kyburger Landvogt.



III A 1: Jahresrechnung der Kirchgemeinde Oberwinterthur, am 11. Januar 1572 dem Kyburger Landvogt Schwerzenbach vorgelegt durch die fünf Kirchmeier (je einer aus den Ortschaften Oberwinterthur, Seen, Hegi, Reutlingen und Töss). Die hier unter dem Titel «Ussgeben allerley Geltz...» verrechneten Ausgaben für das Armenwesen waren im witterungsgeschädigten Jahr 1571 gegenüber den Vorjahren sprunghaft gestiegen. Neu war die durch den aus Oberwinterthur stammenden Pfleger Gebhart Keller besorgte Verköstigung der «armen Leute» im Bruderhaus (wo man offenbar eigens eine Verpflegungsstätte eingerichtet hatte), ungewöhnlich hoch die Zahl der Armenfuhrten. Aus den parallel geführten Schuldbüchern geht hervor, dass Keller mit solcher Armenfürsorge («umb daz er durch daz gantz Jar armen Lüthen im Bruderhuss zuessen geben») private Naturalzinsschulden gegenüber der Kirche abbauen konnte (zur Zinsschuldentilgung leistete er auch Arbeit an der Kirchenstiege und zog Zinsschulden der Kirche ein).

2

Durch den Winterthurer Stadtschreiber Christoffel Hegner errichtetes Zinsurbar der Kirche Oberwinterthur 1543. Im Vorbericht legt Hegner die Gründe dar, warum die vorhandenen «alten Urbare» durch das vorliegende ersetzt werden mussten, nämlich um die Unterpfände der Zinsverpflichtungen besser zu beschreiben, «darmit man nit grad allweg über die rechten Original und Brieff louffen [muss], [um] zesechen, was die Underpfand werind; dardurch dan etlich Brieff, so nit grad zestund [zur Stunde] wider inn Ghalt [ins Archivbehältnis] komen, verlegt und zum Theyl verloren worden»; um solchem zuvorzukommen, habe man das vorliegende Urbar angelegt, «und worumb Brieff verhanden, den Zinshittel und den Brieff mit dem ABC durch ussgezeichnet, uss welichem man, so man eins Brieffs bedörfte, dester ee [umso schneller, besser] Bericht hette, den zefinden ...».

3

Durch Landschreiber Hans Ulrich Hegner zu Winterthur erstelltes Urbar 1621 der Grund- und Bodenzinsen sowie der

Gült- und Schuldbriefzinsen der Kirche Oberwinterthur (welches das Urbar von 1543, IV A 2, ablöst); inkl. Nachträge 17./18. Jh.

4a (neu 005)
1696 angelegtes «Zinsbuch» der Kirche Oberwinterthur; Zinskontrolle 1696–1729.

4b (neu 004)
Zinsbuch 1730–1775.

4c (neu IV B 01)
Zinsbuch 1776–1851.

5 (neu 007)
Ausgabenverzeichnisse der Kirchengutsrechnungen 1726–1729.

IV A 008 (im alten Verzeichnis nicht registriert, wohl aus dem Pfarrarchiv stammend)
Von Pfarrer David Holzhalb 1754 angelegte, bis 1818 geführte Stillstandsprotokolle; hinten im Band: 1798 und später immer wieder bereinigtes Verzeichnis der Besitzer der Kirchenstühle sowie «Verzeichnis, enthaltend allerlei Vorfälle, Ereignisse, Veränderungen, Ordnungen, etc.»

Fragmente des im 14. Jh. angelegten Jahrzeitbuches der Kirche Oberwinterthur (durch den Historischen Verein Winterthur im Stadtarchiv Winterthur deponiert; s. F. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft, 1922, S. 170 f.).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Seen

II A Akten

darunter:

Übliche Sammlung gedruckter Mandate und Ordnungen 17./18. Jh. der Zürcher Obrigkeit; «Verordnung» 1705 betr. die Kirchenstühle in der Kirche Seen; übliche Sammlung 1744–1798 von ehe- und vaterschaftsrechtlichen Urteilen des Zürcher Ehegerichts zu Kirchgemeindeangehörigen, Strafakten 18. Jh. des Kyburger Gerichts zuhanden des Pfarramtes betr. Angehörige der Kirchgemeinde Seen; Korrespondenzen 2. Hälfte 18. Jh. pfarramtlichen Inhalts (u. a. zivilstands- und armenamtliche sowie aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten, Bescheinigungen); Zuschrift 1770 des Winterthurer Chirurgen Kronauer mit Beschreibung einer Fehlgeburt, inkl. Hasenscharte; Zuschrift 1772 der Zürcher Oekonomischen Gesellschaft betr. Verbesserungen im Landbau (nicht spezifisch Seen); Zuschriften 1775–1791 der Zürcher Schulbehörde zum Schulwesen in der Kirchgemeinde Seen; gedruckte Zuschrift 1790 der obrigkeitlichen Kornkammer an die Pfarrherren zwecks Erhebung des Unterstützungsbedarfs der Bevölkerung mit spezifisch Seen betreffendem Bericht von Pfarrer Hofmeister zum Verdienst- und Armenwesen in seiner Gemeinde; Rüge 1798 des Regierungsstatthalters an Pfarrer Hofmeister zu Seen betr. «die jetzt ungewöhnliche Bedeutung, die [Hofmeister in seiner Predigt] dem Wort Aris-

tokrat beigelegt habe»; Heft mit Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Neubaus der Kirche Seen 1649 für insgesamt 3437 Gulden (finanziert durch Steuern innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde).

IV A Bände

1
Zinsurbar der Kaplaneipfrund Oberwinterthur (nicht der Kirche Seen) 1621 (Bereinigung des Urbars 1543).

2
Sog. Leich- und Trostbuch mit Kirchweihpredigten und Beschreibung der Kirchweih. Druck 1648. Allgemeines Werk ohne Bezug zu Seen.

3
Durch den Kyburger Landvogt 1689 veranlasste Beschreibung des Nachlasses des verstorbenen Grafschaftshauptmanns Hans Ulrich Hofmann von Seen (zwecks Teilung der Erbschaft unter die Söhne und die Tochter, Ehefrau von Wirt Furrer von Turbenthal). Grosser Landbesitz, sehr grosses Barvermögen in Obligationen und ausstehenden Schulden von über 35000 Gulden; Inventar der beträchtlichen Getreide- und Weinvorrats, des Hausrates, des Werkzeugs, Geschirrs.

4
«Zinsbuch um das Kirchengut zu Seen 1744»: Kontrolle eingehender Natural- und Geldzinsen bis ca. 1801.

5
«Stillstands-Acta der Pfarr und Kirchhöri Seen...»; 1757 durch Pfarrer Johannes Müller angelegte und durch ihn bis 1783, darnach bis 1797 durch Pfarrer Hofmeister geführte Stillstandsprotokolle.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss

II A Akten

Übliche Sammlung 17./18. Jh. gedruckter Mandate, Ordnungen, Beschlüsse der Obrigkeit und anderer vorgesetzter Stellen (Verlesung auf der Kanzel); chronikalische Notizen 1736–1749 (von Pfarrer Konrad Keller?) zu Witterung und Ernteschäden im Bereich von Töss; Sammlung 18. Jh. von landvogteiamtlichen Akten zu Kriminalia von Einwohnern der Kirchgemeinde (darunter: Betrügerische Machenschaften bei der Entrichtung der dem Klosteramt Töss zustehenden Weinzehnten in den Trotten in der Gegend von Dättenu); übliche Sammlung 18. Jh. der Buss- und Dankgebete; ausgefüllte vorgedruckte Visitationsbogen 1785–1796/97 (Visitation des Dekanates der pfarrherrlichen Verrichtungen zu Töss, inkl. Irrläufer: Visitation 1782/83 der Pfarrei Langnau a. A.).

III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnung des Kirchen- und Steuergutes zu Töss 1696/97; Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Töss

1706–1798; Jahresrechnungen des Steuergutes (Armensteuer)
1789–1798 von Pfarrer David Rordorf.

IV A Bände

1a bis 1c

Stillstandsprotokolle 1723–1783, 1783–1787, 1787–1804.

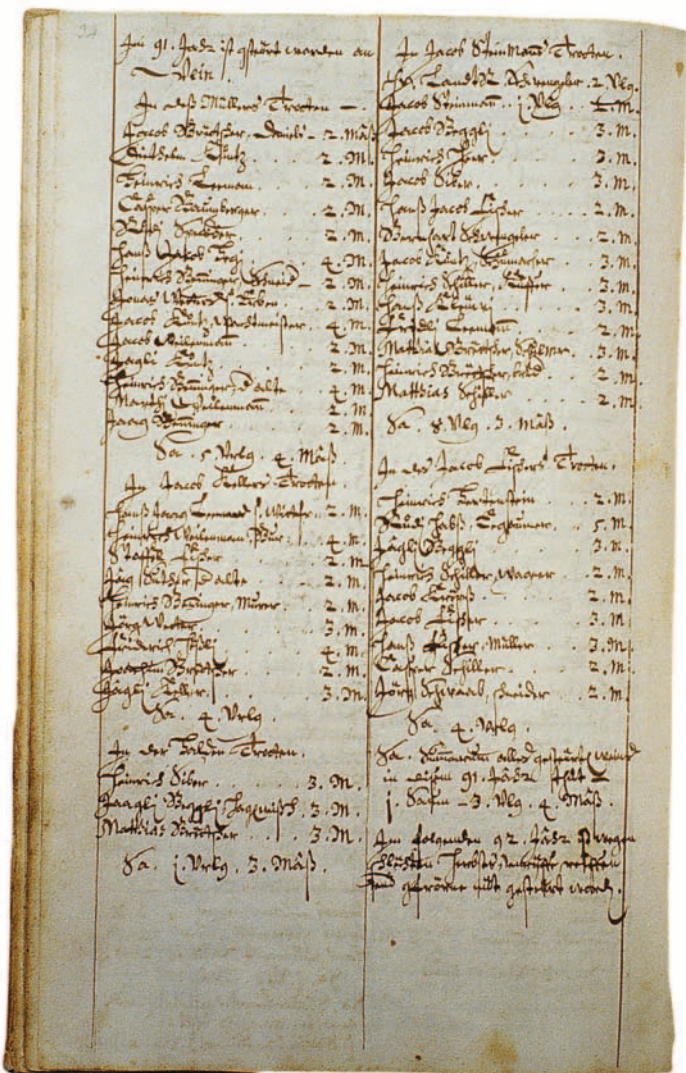
2

1666 wohl durch Pfarrer Johannes Seebach angelegtes «Steuerbuch» der Kirchgemeinde Töss. (An Stelle der üblicherweise an den drei hohen Festtagen erhobenen Armensteuer wurde eine freiwillige Weinsteuer eingeführt: In den Trotten konnte zur Herbstzeit jeder Wein in ein gesondertes Fässchen spen-

den. Der detailliert verzeichnete Steuerwein wurde zu Geld umgesetzt und so ein nachhaltiges Armensteuergut gebildet. «Schwere Hagelwetter» vernichteten die Weinernte der Jahre 1688 und 1689, im Jahr 1692 wurde «wegen schlechten Herbsts, Unreife, Reifen und Gfrörne» nichts gesteuert. In der Folge wurde ab 1702 die Weinsteuer wieder durch die Festtage- und Monatssteuer in Geld ersetzt. Verzeichnisse, Abrechnungen 1666–1845.)

3

1729 angelegtes Zinsbuch des Kirchengutes Töss. Zinskontrolle 18. Jh.



IV A 2: Aus dem Steuerbuch der Kirchgemeinde Töss 1666–1845. In innovativer Weise erhob die Kirchgemeinde Töss ab 1666 anstelle der an den kirchlichen Festtagen üblichen freiwilligen Armensteuer in Geld im Herbst eine Armensteuer in Wein, abgeteilt nach den sechs einzelnen Trotten. 1691 (Bild) kamen insgesamt 1 Saum 3 Vierling 4 Mass Wein (rund 190 Liter) zusammen, in früheren Jahren war es oft das Doppelte und mehr. Die für die Ernte katastrophale Witterung der Jahre 1688–1692 brachte die Naturaliensteuer zum Erliegen. Unter der Liste 1687 notiert der Rechnungsführer: «In den zwei folgenden Jahren ist wegen des schweren Hagelwetters [der Hagelzug vom 5. Juli 1688 vernichtete nachhaltig die Weinstöcke], so durch das ganze Land ergangen, nüt gesteuert worden.» Unter der vorliegenden Liste 1691 notiert er: «Im folgenden [16]92. Jahr ist wegen schlechten Herbstes, Unreife, Reifen und Gfrörne nüt gesteuert worden.»

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Veltheim

I A Urkunden auf Pergament

10 Urkunden und 2 Pergamenthefte 1372–1562; darunter: Urkunde 1401 mit Bewilligung des österreichischen Landvogts und Landgrafen zu Stühlingen betr. Abtretung eines Stückes Land des in Pfand befindlichen österreichischen Kehlhofes zu Veltheim zur Erweiterung des dortigen Friedhofes (Erwähnung des Veltheimer Dekans und Leutpriesters Johans); Rechtsinstrumente 1372, 15. Jh., 1504, 1519 sowohl in unmittelbarem wie auch im jeweiligen Dokument nicht ersichtlichem Zusammenhang zu Einkünften des Veltheimer Kirchengutes; undatiertes Verzeichnis der «Nütz, Zins und Gült dez gotzhus unser frowen zu Velthan» (angelegt 15. Jh., eingebunden in ein mit 1435 datiertes Fragment einer lateinisch-kirchlichen Urkunde ohne Bezug zu Veltheim, datierte Nachträge 1482 und 1528 sowie mit einem notariellen Ablösungsvermerk eines Zinspostens 1847/49!); gütlicher Schiedsspruch 1532 im Streit zwischen dem Inhaber des Hofes Hübschenweid und der Gemeinde Veltheim betr. Nutzung und Rodung im «neulich» durch die Gemeinde erkaufte Holz Wolfensberg; «Urbar» 1562 über «alle Zins, Zehenden, Rent und Gült» der Kirche Veltheim (inkl. Nachträge 16./17. Jh. und Ablösungsvermerke 19. Jh.).

II A Akten

darunter: «Ausgeschnittener Zettel» 1593 als Verkaufsurkunde (die Gemeinde Veltheim verkauft um ansehnliche 250 Gulden an Heini Kuhn zu Winterberg ihren 1 Jucharte umfassenden Weingarten zu Veltheim, inkl. Angabe darauf stehender Belastungen, auch gegenüber der Kirche Veltheim); «Zins-, Schuld- und Handrodel» 1614 von Kirchmeier Freyenhofers; Bauholzspende 1651 der Pfarrgemeinde Veltheim für die Brandgeschädigten zu Töss; Kopie eines Urteilspruchs 1711 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Veltheim und den Brüdern Sigrist daselbst betr. durch Letztere vorgenommene Einhegung und Sperrung des gemeinem Weidgangs und Weidwegs in ihrem Hof Hübschenweid (Definition der an sich rechtlich zulässigen Einhegung, Gewährleistung von Weidgang und Weidweg); Kopie des Schreibens 1726 von «Kirchlein» und Gemeinde Veltheim an die obrigkeitlichen Rechenherren mit Bitte um finanzielle Beihilfe an notwendige Renovierungsarbeiten (für die Glocken ist bereits zuvor

eine Subvention eingetroffen); Korrespondenz 1714/32 betr. den der Kirche Veltheim zustehenden Nussenzins ab dem Hof Islikon; übliche Sammlung 18. Jh. von Mandaten und Bettagsgebeten sowie von Akten betr. Veltheimer Kirchengemeindemitglieder in Straf-, Ehe- und Paternitätssachen; «Pastoral-Diarium» und «Schulmanual» 1793 des am 8. Januar 1793 als Pfarrvikar in Veltheim eintreffenden Ludwig Vögeli (Hinschied im gleichen Jahr); undatierte Mitgliederliste der «Sängergesellschaft» Veltheim.

III A Jahresrechnungen

1a: In einen Band gebundene Ein- und Zweijahresrechnungen des Kirchengutes Veltheim 1577–1653, verfasst durch den Stadtschreiber bzw. die Stadtkanzlei von Winterthur und abgelegt (soweit protokolliert) durch den (die) Kirchengemeindepfleger vor dem obrigkeitlichen Amtmann des Klosteramtes Töss, inkl. Schulden- und Zinsrödel; 1b: In einen Band gebundene Zwei- und Mehrjahresrechnungen 1654–1712 (inkl. Schuldenrödel); 1c: Zwei- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes 1713–1799 (inkl. nicht in Band 1a eingebundene Rechnungen 1618 und 1623/24).

IV A Bände

1a und 1b

Stillstandsprotokolle 1750–1766, 1767–1818

2

1731 angelegtes Zinsbuch des Kirchengutes Veltheim, inkl. Kontrolle der eingehenden Zinsen bis Mitte 19. Jh.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wülflingen

I A Urkunden auf Pergament

1 Pergamenturkunde 1545: Urteilsspruch 1545 im Streit zwischen dem Wülflinger Pfarrer Herter und der Gemeinde Wülflingen betr. Nutzung von Ackeret oder Eicheln («so jährlichen wachst») im sog. Kirchenholz (gemäss Ansicht der Gemeinde begründe die Bezeichnung des Holzes noch kein Recht des Pfarrers; Urteil: Sondernutzung der Eicheln von vier Eichen für den Pfarrer, wodurch die zusätzlich durch den Gemeinudenutzen gegebene Nutzung des Ackerets durch den Pfarrers nicht tangiert wird; es handelt sich bei dieser Urkunde um die Ausfertigung des Urteilsspruchs für den Pfarrer; das Exemplar der Ausfertigung für die Gemeinde s. unter Winterthur, ehemalige Gemeinde Wülflingen).

II A Akten

darunter:

Kopie des 17. Jh. des «Instruments» 1524, welches der Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner in seiner Funktion als kaiserlicher Notar am 10. November 1524 um 9 Uhr vormittags, im ersten Jahr des Papsttums von Clemenz VI., in der Richtstube des Rathauses zu Winterthur aufgesetzt hat: Vertrag zwischen dem Priester Hans Blum, welchem Lehenherr (Kollaturherr) Conrad von Rümlang die Pfarrpfründe zu Wülflingen kürzlich verliehen hat, einerseits, und eben diesem Lehenherrn andererseits (Höhe des Korpus der Pfarr-

pfründe [inkl. in «Birlingen» gemessenes Heu und Emd]; Abmachungen u. a. zur Finanzierung des Neubaus des Pfarrhauses innerhalb von acht Jahren; Holznutzung im Kirchenholz durch den Priester wie andere Einsässen zu Wülflingen; Gerichtsstand in Streitigkeiten zwischen Priester sowie «Hintersässen und Untertanen» des Lehenherren [eben des Gerichtsherrn von Rümlang zu Wülflingen] ist der Stab des Lehenherrn; in Streitigkeiten zwischen dem Priester und dem Lehenherr entscheiden Schultheiss und Rat von Winterthur mit Berufungsmöglichkeit an den Grosse Rat; der Priester darf keinen Unfrieden stiften und nicht etwa Lehenherr und Untertanen gegeneinander «hetzen»; für den Priester gelten Bot und Verbot wie für andere Untertanen; Wasserbau und Wässerung betr. Pfrundwiese); «Verkommnis wegen Gemeinds-Sachen 1673» (s. unter Winterthur, ehemalige Gemeinde Wülflingen; in der vorliegenden Kopie zusätzlich Texte der Eide von Dorfmeier, Ehegaumer, Seckelmeister, Waldforster); «Ordnungen der Kirchenörter» (Verzeichnisse, Verlosungen 1742, 1771 der Örtler mit Hinweisen von 1681 bis ca. 1782); spezifisch Wülflingen betreffende, undatierte «Feuersbrunstordnung»; originale und kopiale Testamente, Legate 17./18. Jh. zugunsten (der Armen) der Kirchengemeinde Wülflingen; diverse Akten zum Armenwesen wie «Verzeichnis und Beschreibung der Armen und Almosengenossen der Pfarr Wülflingen ...» 1737 und 1747 und Zuschriften an den Pfarrer betr. obrigkeitliche Unterstützung u. a. aus der Kornkammer mit Mehl und Reis 2. Hälfte 18. Jh.; «eine christliche Gesangsordnung für die Nachtschule der Herrschaft Wülflingen» 1739; Akten zum «Kirchenholz» (u. a. Beschreibung 1757 der Marchen des Kirchenholzes zu Wülflingen und Veltheim; sog. «Reversbrief» 1770 zwischen dem Spitalamt Winterthur und der Gemeinde Wülflingen mit Absicht einer totalen Rodung und Ausholzung des Kirchenholzes und der Anlage eines neuen Forstes; «Verordnung» 1785 des «Kirchenstands» Wülflingen zum Forstdienst und zum Holzbezug; durch den Statistikerpfarrer Johann Heinrich Waser erstellte Statistik 1763 zu den Kapiteln Kyburg und Elgg (zur Schul- und Armensituation und zum Bestand der Kirchengüter der Kirchengemeinden dieser Kapitel); Bescheinigungen 1780, 1786 von Schweizer Regimentern in niederländischen Diensten betr. Tod von aus Wülflingen stammenden Soldaten; wenige Unterlagen zum Schulwesen (Beschluss 1757 betr. Personelles und Lehrplan der beiden Wülflinger Schulen je für kleine und für grosse Kinder, Besoldungstabelle 1794 der «grossen», der «kleinen» und der «Hofschule» zu Wülflingen, inkl. Überblick zum Vermögen der Kirche Wülflingen 1792).

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirchengutes 1707, 1719; Zweijahresrechnungen 1720er Jahre, 1749–1760 (ab 1755 geführt durch den Pfleger Richter Abraham Naviloth), inkl. Spezialrechnung 1758 betr. Bauten des Kirchturms.

IV A Bände

1

Stillstandsprotokolle 1759–1831 der Kirchgemeinde Wülflingen.

2

1759 angelegtes Zinsbuch der Kirchgemeinde Wülflingen. Kontrolle eingehender Zinsen bis ca. 1818.

*Eingemeindete Vororte der Stadt Winterthur
(Archive im Stadtarchiv Winterthur)*

Ehemalige politische Gemeinde Oberwinterthur

Urkunden auf Pergament

Urkunden der ehemaligen Zivilgemeinden Grundhof, Hegi, Oberwinterthur, Reutlingen, Stadel; darunter:
Lehenbrief 1514 betr. Mörsburg (der Zürcher Bürgermeister Röist verleiht wegen der Grafschaft Kyburg das Schloss Mörsburg mit Zubehör, den Kehlhof zu Stadel und weitere Rechte an die Brüder von Goldenberg, welche die Lehenmasse von ihrem Vater Hans geerbt haben); «Zinsbrief» bzw. Schuldverschreibung 1530 von acht Einwohnern von Stadel mit fünf Bürgen von Sulz und Reutlingen um 400 Gulden gegenüber Junker Caspar von Hallwil zu Trostburg (später Gemeindegeld von Stadel, abgelöst 1827); auf Papier: «Weisung» 1542 des zu Winterthur auf dem oberen Kehlhof zu Gericht sitzenden Kyburger Landvogts von Cham im Streit zwischen Hans Bölsterli von Stadel einerseits sowie Hans von Goldenberg zur Mörsburg und der Gemeinde Stadel anderseits betr. Rechtsnatur eines «Wüstlandes» (Ersterer hat ein altershalber durch ihn nicht mehr bebautes, in seinem eigenen Hof liegendes Stück Wüstland an Hans Rümely von Welsikon verkauft, nachdem die Gemeinde Stadel einen Kauf ausgeschlagen hat; von Goldenberg und die Gemeinde sind nicht gegen den Verkauf des bewussten Grundstückes, für sie ist es aber ein Stück Eheholz, das, da man des Holzes und Zaunholzes bedürfe, nicht gerodet werden sollte und in dem die Gemeinde «das Tret» (Weidrecht) besitze; Bölsterli konnte in der folgenden Beweisführung zwei alte Welsikoner Männer als Zeugen nicht mehr beibringen, da sie im Lauf des Handels gestorben sind, und vermochte wegen langwieriger eigener Krankheit den Fall auch nicht mehr zu vertreten; das Gericht erklärt, «nit Verstands genug» für ein Urteil zu haben und weist den Fall an die Obrigkeit weiter); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1542 (Pergament) betr. vorangehende «Weisung»: Bölsterlis «Holz oder Wüstland» darf nicht gerodet, ausgehauen und eingeschlagen werden; vor dem Goldenbergischen Gericht zu Ellikon im Benehmen zwischen der Gemeinde Oberwinterthur einerseits, Laurenz Strasser von Oberwinterthur anderseits und der Stadt Winterthur von dritter Seite ausgestellte Urkunde 1544 mit Fertigung des Verkaufs des Einfangs auf dem Lörlinbad im Limperg (Oberwinterthur verkauft um 450 Pfund Geld den Einfang an Laurenz Strasser, nachdem dessen Vater Hans diesen Einfang zuvor Oberwinterthur verkauft hatte; der Inhaber des Einfangs besitzt keine Holznutzungsgerechtigkeit [im Limperg] und ist nicht berechtigt, hier Haus und Rauch einzurichten; an dem der Stadt Winterthur zustehenden «Brunnenfluss» des Lörlinbads stehen niemandem Rechte zu, was freie, auch wasserbauliche Verfügbarkeit des Wassers für die Winterthurer Brunnenmeister bedeutet; Vogtrechtsabgabe ab dem Einfang an den von Goldenberg, Zehntenrechte für Petershausen); Einzugsbriefe 1539, 1610 für die Gemeinde Stadel; Schuldverschreibungen 1555, 1573, 1598 gegenüber der Kirche Oberwinterthur; Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und der Gemeinde Seen, im Beisein auch des von Goldenberg auf

Mörsburg, betr. Weidrechte auf dem Grützenfeld (Oberwinterthur, das wegen Wassermangel im heissen Sommer im Jahr zuvor dem Seener Weidevieh Zugang zur Eulach zur Tränkung gewährt hat, fühlt sich durch die vielen Stiere von Seen überfahren und wünscht Trennung des von Seen als gemeinsam angesprochenen Weidgangs; im Urteil werden die Trennungslinien des jeweiligen Weidgangs definiert: Oberwinterthur hat auf dem Grützenfeld bis gegen Elgg alleiniges Weidrecht herwärts der Deutweg genannten Landstrasse, darf aber seinerseits sein Vieh nicht über die von Winterthur und vom Hochgericht aus nach Seen und Stocken verlaufende Strasse treiben; bei Wassermangel hat Oberwinterthur das Seener Vieh zur Tränke an der Eulach zuzulassen, Seen im gleichen Fall hingegen das Oberwinterthurer Vieh zur Tränke am Attenbach; gemeinsamer Weidgang zwischen den beiden genannten Strassen; Vorbehalt der Weidrechte auf dem Grützenfeld der Stadt Winterthur und der von Hegi gegenüber Oberwinterthur und Seen; Bussengerechtigkeit der von Goldenberg bei Frevel an Oberwinterthurer Gütern; gleichzeitige Ausfertigungen des Spruchs für die von Goldenberg und die Gemeinde Seen, s. unter Urkunden des Historischen Vereins und unter Seen); Konzept auf Papier eines Schiedsspruches um 1560 im Streit zwischen Junker Hug von Hallwil mit Beistand etlicher aus der Gemeinde Hegi einerseits und der Gemeinde Oberwinterthur anderseits betr. Öffnen und Unterhalt des zwischen dem Junker und dem Oberwinterthurer Ried gelegenen Grabens (Hug muss den Ablauf des Wassers im Graben, das Oberwinterthur u. a. auch von Wiesendangen her abnehmen muss, gewährleisten); Bestätigung 1589 der Brüder Bryner von Stadel gegenüber Junker Blarer von Wartensee zu Mörsburg und der Gemeinde Stadel betr. ihre drei Jucharten umfassende Rüti auf Stadlerhalde (die in ihrem Rechtsstatus – Privatland oder Allmend – streitige Rüti können die Bryner während sechs Jahren einzäunen und gesondert bebauen und haben sie darnach wieder auszuzäunen und dem gemeinen Weidgang zugänglich zu machen); durch die Gemeinde Stadel ausgestellte Verpflichtung 1605, den Lehenzins des sog. Tössergütli, das die Gemeinde mit Bewilligung der obrigkeitlichen Rechenherren unter ihre Bürger aufteilen durfte, als Trägerin zu garantieren; «Bekanntnuss-Brieff» 1614 der Gemeinde Hegi «gegen Josawe Götzen, dem Schuhmacher» (Verpflichtung für den aus Weisslingen zuziehenden Götz sowie für Hans Gosswiler von Hegi, der Götz ein Haus zu Hegi verkauft hat, betr. Entrichtung des Einzugsgeldes, betr. Bürgerschaft sowie betr. Ausrichtung von 1 Saum Wein und 6 Hausbrot an die Gemeinde; im verkauften Haus mit vorher zwei Stuben darf künftig nur noch eine einzige Haushaltung sein; der frühere Hauseigentümer, der das Haus durch Konkurs verloren hat, ist erst wieder stimmfähig, wenn er seinerseits das Einzugsgeld entrichtet hat); «Spruchbrief zwischen einer ehrsamem Gemeinde Reutlingen an einem dann einer ehrsamem Gemeinde Seuzach an dem andren Teil betreffende den Weidgang in am so genannten Rolli und darüber [vorgenommene] Marchensetzung und Untersuchung und Beschreibung des Banns zwischen beiden Gemeinden, A°. 1726» (Spruch: Im aus ca. 30 Jucharten Holz und Boden bestehenden Rolli steht der Weidgang der Gemeinde Reutlingen zu, auch wenn die Seuzacher hier den grösseren Teil des Waldes besitzen [umgekehrt, wie Reutlingen argumentiert, steht im Brandholz der Weidgang Seuzach zu, auch wenn die Reutlinger dort grösstenteils Waldbesitzer sind]; inkl. Beschreibung der neu gesetzten Marchen, welche die aufgrund

des Weidgangs definierten Gemeindebanne voneinander scheiden); «Ordnung und Öffnung einer ehrsamten Gemeinde Reutlingen A°. 1736» (durch den Kyburger Landvogt bestätigte Gemeindeversammlungs-, Flur-, Zelgen-, Weide- und Holznutzungsordnung; Taxen für auswärtige Hochzeiten; Neubürger haben nebst dem Einzugs geld auch einen Feuerkübel zu stellen; Feuerordnung; Verbot, Hanf und Werg «aus dem Ofen rätschen»; Brunnenordnung; Verbot, mit Pflügen durch den Limperg zu fahren; Nachtrag 1746 betr. gesonderte Weide für Kühe und Stiere; Erteilung von Bussen 1765 durch das Grafschaftsgericht wegen Abänderung der vorliegenden Ordnung).

Urkunden auf Pergament im Depot des Historischen Vereins Winterthur

(mit nicht immer ganz klarer Provenienz [grösstenteils Goldenbergisches Archiv auf der Mörsburg mit Nummerierung in arabischen Zahlen], teils aber auch Gemeindecarchiv Oberwinterthur); darunter:

Urteilsspruch 1490 (in Form einer 1703 durch den Zürcher Rechenschreiber Waser vorgenommenen Kopierung des in der staatlichen oberen Rechensakristei im Fraumünster verwahrten Originals, moderne Signatur: Staatsarchiv Zürich C II 16 Nr. 454) im Kompetenzstreit zwischen Hans von Goldenberg zu Mörsburg (Gerichtsherr für das Gotteshaus Petershausen) und der Gemeinde Oberwinterthur (Anlass des Streites bildeten Tavernenrecht und Weinausschank sowie das Recht der Besetzung der Weibel- und Vorsterstelle; im Spruch wird umfassend die komplexe Rechtsordnung für den Gerichtsherrn, die Gemeinde Oberwinterthur und die hier grundabhängigen Gotteshausleute von Petershausen zu Oberwinterthur festgehalten; inkl. detaillierte flurrechtliche Regelungen); gleichzeitige Ausfertigung 1540 betr. Kauffertigung des Einfangs Lörilinbad (s. oben unter Urkunden Oberwinterthur des Stadtarchivs); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1550 im Streit zwischen Hans von Goldenberg, sesshaft zu Mörsburg, und der Gemeinde Oberwinterthur betr. Gebot (von Goldenberg als Vogt und Zwingherr klagt, gemäss Öffnung seien beim ersten Bot 3 lib. Geld, beim zweiten Bot 6 lib. und beim dritten Bot 9 lib. Busse zu entrichten [über 9 lib.: Kompetenz des Landvogts] bzw. bei Nichtbeachten des dritten Bots kumulativ alle drei Bussgelder zusammen [also 18 lib.], wogegen [also betr. Kumulation] sich Oberwinterthur als «ungehorsam» erweise; Oberwinterthur seinerseits bringt vor, der Herr würde bei «vielen Sachen» Bot anlegen, die nach «ihres Dorfs Brauch» zu behandeln wären; ebenso sei die Kumulation eine «Neuerung», die nicht dem Recht der Grafschaft Kyburg entspreche; im Urteil wird von Goldenberg auf seine bekannte Kompetenz [keine Kompetenz für pfändungs- und grundrechtliche Sachen] verwiesen und die Kumulation als nicht rechtens erkannt); Urteilsspruch 1554 im Streit zwischen den Gemeinden Wiesendangen und Oberwinterthur betr. Weidgang in Holz und Gestüd auf dem Ried Tägerlen (gleichzeitige Ausfertigung mit Inhaltsangabe s. unter Wiesendangen); Urteilsspruch 1557 im Streit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Seen betr. Weidrechte auf der Grütze mit Vorbehalt der Bussengerechtigkeit des von Goldenberg (weitere Ausfertigungen der Urkunde s. unter Oberwinterthur, oben, und unter Seen, unten; diese Urkunde ist die Ausfertigung für den von Goldenberg); Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Reutlingen betr. Unterhalt des die Gemeindebanne trennenden Zauns (Oberwinterthur bringt vor, dass

gemäss allgemeiner Rechtsübung «der Weiler vor einer Gemeinde» zu zäunen habe; im Spruch wird die Festlegung des Zaunes gemäss Marchen bestimmt und die Unterhaltungspflicht beider Gemeinden zusammen, mit Definition des von Oberwinterthur zu unterhaltenden hinteren Teils, festgehalten); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1558 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und denen von Goldenberg als Gerichtsherrn und Meier zu Oberwinterthur mit Beistand eines Vertreters des Abts von Petershausen betr. Bezug des Einzugs geldes (dem Einzugsbrief von 1550 zuwider verlangen die von Goldenberg das halbe Einzugs geld; da die von Goldenberg ausser im Lindberg keine Nutzungsgerechtigkeit im Bann von Oberwinterthur besitzen, haben sie keinen Anspruch auf den Einzug und gilt der obrigkeitlich erteilte Einzugsbrief von 1550); Einzugsbriefe für die Gemeinde Oberwinterthur 1560, 1582, 1622, 1642; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen denen von Goldenberg und der Gemeinde Oberwinterthur betr. Leistung des «Hofstatttagwens» (die Oberwinterthurer sind verpflichtet, diesen Frondienst zu leisten, jedoch nicht zur Zeit der Korn- und Haferernte); Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und den Besitzern des Hub- und Kehlhofes daselbst mit differenzierter Regelung betr. Halten von Wucherstieren (u. a. für das im Lindberg weidende Vieh der Hofbesitzer); Urteilsspruch 1586 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und denen von Zinzikon betr. Quellenfassung ob Zinzikon (die Fassung der Quelle und die Zuleitung des «Brunnenflusses» nach Oberwinterthur, das auch wegen seiner Verkehrslage an der Landstrasse Wasser benötige, wird gegen den Widerstand der Zinzikoner, die hundertjährige Rechte geltend machen, gestattet, zumal diese über genügend Wasser verfügen, insbesondere wenn sie nur alle Gräben öffnen würden); Urteilsspruch 1656 im Streit zwischen alt Grafschaftsweibel Erb zu Oberwinterthur und der Gemeinde Oberwinterthur betr. einen in der Limperger Gasse gefassten Brunnen Erbs beim Schützenhaus (mit Abweisung aggressiver Ansprüche der Gemeinde, die mit der Fassung von Zinzikon genügend ausgestattet sei); Urteilsspruch 1747 im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthurer und einzelnen Bürgern daselbst betr. durch Letztere getätigte Aufbrüche von Wiesen zu Ackerland auf Hegmatten (infolge der Aufbrüche und damit verbundenem Wegführen von Erde beklagt die Gemeinde Verlust des «allgemeinen Weidgangs»; die Landbesitzer verweisen darauf, dass Aufbrüche alle fünf, sechs, sieben Jahre üblich und schon vor 70, 80 Jahren gehandhabt worden seien; im Spruch werden mit Zeitgrenze 1709 die Bereiche definiert, welchen die Rechtsnatur von Wiesland zukommt und Marchen zum Eichacker definiert; Ablösungsvermerk der Servitut der Landbesitzer im Jahr 1803).

Akten

Ehemalige Zivilgemeinde Grundhof

«Gemeindeordnungsbrief per die sämtlichen Burgeren und Ynsässen im Grundhof mit Mörsburg, A°. 1750» (vor allem Bussenordnung insbesondere zum Schutz der Reben, der Zäune, des Obstes, der Rüben, des Holzes; Verbot des unerlaubten Laubens, Jätens, Grasens, Hütens und Weidens).

Ehemalige Zivilgemeinde Hegi

darunter:

«Rodel»: «Was und wie viel ein jeder verzinsen soll in der Gemeinde Hegi an das Geld, so gen Schaffhausen zu der Haselstudien dienet und gehört ...», undatiert, wohl spätes 16. Jh. (die Gemeinde Hegi hat in Schaffhausen treuhändisch für ihre Bürger 500 Gulden aufgenommen, um sie in verschiedenen Posten an 12 Bürger weiterzugeben; im Rodel sind die einzelnen Schuldposten der Bürger und die von ihnen gestellten Pfände verzeichnet); Vereinbarung 1677 zwischen Fähnrich Wuhrmann und der Gemeinde Hegi betr. Wegrecht «wie von alter her» für die Dorfherde durch Güter Wuhrmanns; durch die Vorgesetzten der Gemeinden Oberwinterthur, Hegi und Rümikon unterzeichneter gütlicher Vergleich 1739 betr. Weidgangrecht der Kuhherde der Gemeinde Rümikon im Verhältnis zu Oberwinterthur und Hegi auf der Grütze; Appellationsurteil und weitere Unterlagen 1748/49 im Streit zwischen dem Zürcher Bürger Hans Heinrich Waser als Besitzer des Land- und Rebgutes Stocken bei Seen und den Besitzern der sechs Huben zu Hegi betr. Leistungen von Manntagwen und Fronfuhren, Tagwengeld und Mist ins Stockengut durch die Hubenbesitzer (Beizug von einschlägigen Dokumenten von 1569 und 1578; Waser fordert doppelläufig 36 Manntagwen und 36 Batzen Tagwengeld; Definition der Abgabe künftig mit 36 Batzen Tagwengeld und 12 Fuhren Mist jährlich); Zusammenstellung 1749 der beträchtlichen Unkosten, welche der Gemeinde Hegi wegen dieses Rechtshandels erwachsen sind.

Ehemalige Zivilgemeinde Oberwinterthur

darunter:

Kopie 18. Jh. eines Urteils 1580 betr. Unterhalt von Hag oder Zaun zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Reutlingen auf dem Lindberg; Grundpfandversicherung 1588 für die Gemeinde Oberwinterthur auf dem Lörleinbad im Limperg; Zinsversicherungsbrief 1597 zugunsten der Gemeinde Oberwinterthur (im Zusammenhang mit dem Verkauf des Gutes Kalthausen durch die Gemeinde); «Schein der Kirche Oberwinterthur wegen zweier Kinder, so von Brysach ... kommen» 1675 (es geht um das durch den Grossvater Kaufmann von Oberwinterthur begründete Oberwinterthurer Bürgerrecht der beiden 1½- und 5-jährigen Waisenkinder der edlen Frau Maria Elisabeth von Stuben, Gerichtsherrin zu Hausen bei Ossingen; die Waisen sollen mit Hilfe der Kirche Oberwinterthur aufgezogen werden, müssen aber, wenn sie verdienstfähig sind, wieder nach Hausen oder anderswohin ziehen); Beschluss des obrigkeitlichen Rechenrates 1698 zur Oberwinterthurer Holzausteilung (die mit der Vogtrechtsabgabe an das Haus Hegi verbundene Austeilung von Holz zu Oberwinterthur im Wald Andelbach wird wegen «Holzmangels» von jährlich 155 Klafter auf 133 Klafter reduziert; weitere Sparmassnahmen, insbesondere auch mit Bindung des Holzbezugs an die ursprünglichen Haushofstätten und mit Bindung an die korrekte Abgabe der Vogtrechtsabgabe von 1 Huhn und 1 Tagwen pro einen Rauch führende Stube; Einhaltung der Holzordnung; Bestimmungen zum Förster usw.); durch den Kyburger Landvogt ausgestellter «Schein» 1700 betr. Oberwinterthurer Bürgerrecht des zu Ricketwil sesshaften Müllers Samuel Keller (inkl. Familie); Entscheid 1701 des Kyburger Grafschaftsgerichts im Streit zwischen der Gemeinde Oberwinterthur und Feuerhauptmann Ruckstuhl betr. Schafweide (nicht nur der Pfarrer, sondern auch Ruckstuhl treibt Schafe im gemeinen Weid-

gang auf, was das Rindvieh, das den Schafen nicht gerne «nachweide» stören und den armen Mann mit einem Häuptli Rindvieh schädigen würde; Urteil: Künftig kann jeder Bürger höchstens vier Schafe auf den gemeinen Weidgang schlagen; jedoch darf kein Handel mit Schafen und Fleisch betrieben werden); durch die Kyburgische Kanzlei zu Winterthur ausgefertigter Beschluss 1709, wonach die Landbesitzer, welche Wiesenland in der Hegmatten aufgebrochen und mit Frucht angesät haben, dieses wieder zu Wiesenland liegen lassen müssen; gütlicher Vergleich 1739 betr. Weidgangrecht der Kuhherde der Gemeinde Rümikon auf der Grütze bezüglich Oberwinterthur und Hegi (s. unter Hegi); Beschluss 1745 der Zürcher Rechenkantlei (inkl. Ausfertigung durch den Oberwinterthurer Schulmeister Ruckstuhl), wonach Landrichter Ehrensperger in der Reismühle zu Oberwinterthur in der Stube der an seinem Wohnhaus neu angebauten «Anhenki» keinen Ofen und keine Feuerstätte einrichten darf; durch die obrigkeitliche «Waldungskommission» 1774 erlassene Forstordnung für die Wälder Limperg und Andelbach; «Markenbeschreibung» 1782 des der Gemeinde Oberwinterthur «allein» zustehenden Rieds (in Anwesenheit von Landrichter und Schulmeister Ruckstuhl von Oberwinterthur und den drei Gemeindevorgesetzten sind die Marken im Beisein der Anstösser teils visitiert, teils neu gesetzt worden; jeder Stein ist mit 3 Ziegelstücken «unterzeichnet, auch ordentlich mit einer 50 Schuh haltenden Feldmesser-Kette ausgemessen» und mit einem Eichenpfahl markiert worden; total 93 Marksteine); «Vergleich- und Cessionsinstrument» 1792 betr. Wasserrecht (die Gemeinde Oberwinterthur überlässt die Nutzung des im Gemeindeholz «Einschluss» entspringenden Wassers dem Schulinspektor Sulzer von Winterthur für dessen «Alpgut»); undatierte «Beschreibung» 18. Jh. der Zehntenmarken der dem obrigkeitlichen Amt Winterthur und der Obervogtei Hegi zustehenden Zehnten auf der oberen und unteren Grütze; Kopien betr. den 1764 erfolgten Verkauf des an die Kirchhofmauer anstossenden Hauses, genannt «Spital», durch die Gemeinde Oberwinterthur an einen Privaten (dieser hat im Stübli des Hauses weiterhin die von Bettelfuhren betroffenen Personen zu beherbergen).

Ehemalige Zivilgemeinde Reutlingen

darunter:

Durch Untervogt Heinrich Ehrensperg von Oberwinterthur ausgestellter und besiegelter sowie durch Landschreiber Hegner zu Winterthur verfasster Vergleich 1600 zwischen den Gemeinden Reutlingen und Stadel betr. getrennte und gemeinsame Weidrechte der beiden Gemeinden auf angrenzenden Zelgen; an der Januargemeinde 1699 durch den Seckelmeister abgelegte Jahresrechnung der Gemeinde Reutlingen; Notiz 1761 betr. durch die Gemeinde Reutlingen erfolgte Zahlung an den Glockenstuhl zu Oberwinterthur; Vereinbarung 1786 betr. Unterhalt des Holzwegs in das sogenannte Morgenbrotholz; «Urteilsschein» 1796 «für einige Bürger von Reutlingen und Seuzach wegen dem Weg in die Grundreben».

Ehemalige Zivilgemeinde Stadel

darunter:

«Abschrift [17. Jh.] des Urteilsbriefs vom Bruderholz» 1542 (Inhalt s. unter Pergamenturkunden 1542); in der zweiten Hälfte des 16. Jh. durch die Gemeinde Stadel erstelltes Verzeichnis betr. die durch die Gemeinde aufgenommenen und

an ihre Bürger unterverteilten Geldkapitalien, inkl. Angabe der erhaltenen Teilkapitalien und Grundpfande der Bürger (400 Gulden 1530 von Junker von Hallwil zu Hegi; 600 Gulden 1554 von Junker Engelhart von Zürich, abgelöst 1811; 100 Pfund von der Zürcher Obrigkeit); Vergleich 1600 zwischen den Gemeinden Reutlingen und Stadel betr. Weidrechte (s. unter Zivilgemeinde Reutlingen 1600); Kaufbrief 1628 (die Gemeinde Stadel kauft vom Gemeindebürger Keller um 900 Gulden das dem Haus Kyburg zinspflichtige sog. Kyburger Gütli zu Stadel); «Beschreibung» 1628 des stückweisen Verkaufs des soeben erworbenen Kyburger Gütli durch die Gemeinde Stadel an acht Bürger zu Stadel (zu insgesamt rund 1200 Gulden); Verzeichnisse 17. Jh. sowie 1670 betr. Schulverschreibungen von Privaten zu Stadel gegenüber der Gemeinde Stadel; Verzeichnis 1671 betr. Verkauf von Gütern von durch die Gemeinde Stadel in einem Konkurs an sich gezogenen Gütern an Gemeindegossen; Unterlagen 1680, 1695 im Streit zwischen der Gemeinde Stadel und den Hagenbuch im Grundhof betr. unerlaubtes Roden und Anbauen in Holz und Weidgang (Neugrüte) durch Letztere; Tragerrodel, «Zinsbüchli» 1697, 18. Jh. der Gemeinde Stadel betr. die durch die Gemeinde zu tragenden Zinsen gegenüber dem Klosteramt Töss, dem Haus Kyburg (Kyburger Gütli zu Stadel) und dem Schloss Hegi (inkl. Unterverteilung an die real zinspflichtigen Gemeindegewohner); «Feuerrodel» 1716 («wie ein oder der ander verordnet und was er zu tun habe mit dem Feuer halben»); «Rodel zum Ablösen» 1765; Gemeindebeschluss 1787 mit Weide-, Weg- und Flurrechtordnung der Gemeinde Stadel; Verzeichnisse 18. Jh. betr. in der Gemeinde Stadel für auswärtige Brand- und Unwettergeschädigte gesammelte Steuern (inkl. Samensteuer).

Jahresrechnungen

(der ehemaligen Zivilgemeinden Hegi, Oberwinterthur und Stadel)

ODB 14, ODB 1, ODB 33

Jahresrechnung 1797 der Gemeinde Hegi; Jahresrechnungen 18. Jh. der Gemeinde Oberwinterthur; «Gemeinderödel» 18. Jh. mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Gemeinde Stadel.

Bände

Ehemalige Zivilgemeinde Hegi

OBB 47

1711 angelegtes bzw. «erneuertes» und bis 1831 geführtes «Gemeindebuch» von Hegi; darin u. a.: Kontrolle betr. Schuldzinsen zugunsten des Gemeindeguts; Schulden der Gemeinde; Heiratsgelder; Verpachtung von Gemeindegut (ab 1699); Wahlen, Ordnungen, Besoldung betr. Förster, Hirt und Dorfwächter; Flurnutzung, Flurrecht; Kehrordnung betr. Halten des «Herdhagen» (Zuchtstier für die Dorfherde); Protokolle der Januargemeinde mit Abnahme der Gemeindegüter, Bürgerrechtserteilungen, Hintersässensachen, Hofstattrechts- und Baurechtssachen sowie mit Wahlen von Beamten, insbesondere der Dorfmeier (getrennt durch die Tauner gewählte Dorfmeier und durch die Bauern gewählte Dorfmeier); Feuerwehrwesen; Pulver- und Munitionsvorrat 1678; «Recht und Ordnung der Gemeinde Hegi des Obstes, der Reben, Häge und anderer Sachen» (auch Flur- und Nutzungsordnung); «obrigkeitliche Bestätigung» 1711 betr. Veränderung der Feuerhofstätte in der Reismühle;

«Urteilbrief» 1677 wegen Othmar Wuhrmanns Brugggässli; Wasserbau betr. Eulach; Verleihung des neuen Schulhauses 1720 an den Schulmeister; Verzeichnis des nach Stocken zu liefernden Tagwengeldes (dazu: s. Akten 1748/49, Zivilgemeinde Hegi; Verpflichtung abgelöst 1818); Ausfertigungen vom «Propstrecht» (Rechte des der Propstei Embrach zustehenden Schlosses im Dorf Hegi), vom Recht des Vogtes, vom Recht der Gemeinde; Einzugsbrief der Gemeinde Hegi 1611; Vergleich 1545 zwischen den Gemeinden Wiesendangen und Hegi betr. strittigen Weidgang; abgeänderter «Kalender» 1703 des Weidgangs auf den sog. Hegemer Wiesen; div. grundsätzliche Gemeindegüter 19. Jh.

Ehemalige Zivilgemeinde Oberwinterthur

OBB 82

Um 1616 angelegtes und mit Einträgen bis 1674 versehenes Gemeindebuch: Abrechnungen betr. Einzelposten der Gemeindegüterrechnung sowie Ablage der Gemeindegüterrechnung durch die Dorfmeier; Eingänge, Verkauf und Lagerung von Wein im Gemeindegüterkeller; von Oberwinterthurer 1664 an die Brandgeschädigten zu Seen geleistete Hilfssteuer; weitere Hilfssteuern an Auswärtige; Verkauf durch die Gemeinde von je ½ Pfund Pulver, ½ Pfund Lunte und 1 Pfund Kugeln an die Musketiere in der Gemeinde; Aufnahme von Neubürgern und Hintersässen.

Ehemalige Zivilgemeinde Reutlingen

OBB 53

Wohl im Zusammenhang mit der Januargemeinde 1653 angelegtes, bis ca. 1820 geführtes Gemeindebuch von Reutlingen; u. a.: Gemeindeversammlungsordnung 1653, Rechnungswesen des Gemeindegutes; Einzugs- und Heiratsgelder; Bürgerrechts- und Einwohnerwesen; Flurordnungs- und Nutzungssachen; Wahlen (wie Hebamme); Kehrordnungen betr. Halten des Wucherstiers; Gemeindebeschluss 1658 betr. Wolfsjagd und Wolfsgarn; Festhalten kriegerischer Vorgänge 1798–1800.

Ehemalige Zivilgemeinde Stadel

OBB 66

Durch die beiden Dorfmeier im Jahr 1700 für die Gemeinde angeschafftes und bis ca. 1787 geführtes «Rechnungsbuch» betr. Gemeindegut, inkl. Tragerzinsen an das Amt Töss, an das Haus Kyburg für das Kyburger Gütli und nach Zürich; Viehversicherung; Wasserversorgung; Bürgereinkaufs-, Bürgerrechts- und Heiratsgelder; Einwohnerwesen; Listen der jungen Männer, welche die Gemeinde «gehauset» hat.

OBB 67

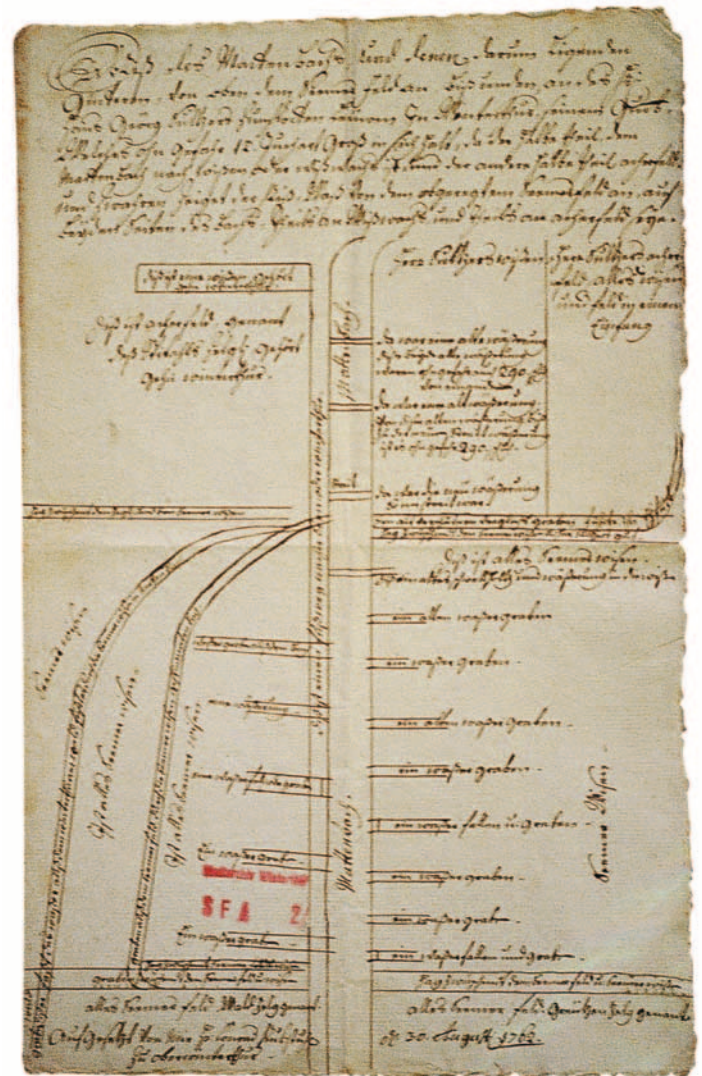
1788 durch Schulmeister und «Schreiber» angelegtes und bis 1858 geführtes Gemeindebuch von Stadel (Fortsetzung von OBB 67).

Ehemalige politische Gemeinde Seen

Urkunden auf Pergament

darunter:

Durch Bürger, Einsässen und Gemeinde Kyburg ausgestellter Kaufbrief 1502 (Kyburg verkauft der Gemeinde «Unterseen» Hölzli und Auen, anstossend an die Töss und an den Tugstein); durch die Dorfmeier und die ganze Gemeinde des Dorfes Seen ausgestellte Schuldverschreibung 1530 (die Gemeinde nimmt von Frau Anna von Hallwil, Witwe des Luzerner Schultheissen Jakob von Hertenstein, 200 Gulden auf und stellt zu Unterpfand sämtliche der Gemeinde zustehenden Güter und Rechte, die unbelastet sind; Schuldinstrument wohl anlässlich des hier nicht genannten Loskaufs an die Gemeinde übergeben); obrigkeitliches Appellationsurteil 1532 im Streit zwischen Jörg Rösli auf dem Eschenberg einerseits und den beiden Steuer-«Einziehern» des Bannes Seen betr. Steuer ab dem Rösli gehörenden Häital (die Steuereinzahler wollen im Rahmen der infolge der «vergangenen Empörung» angelegten «Kriegssteuer» das Gut Häital steuerlich belangen, was aber – da Häital ein Lehen des Hauses Kyburg ist – nicht möglich ist); durch den Winterthurer Stadtschreiber Gebhart Hegner verfasste Schuldverschreibung 1534 der Gemeinde Seen (die Gemeinde nimmt vom Badener Bürger und Watmann Hertly 500 Gulden auf; Pfand: das Gemeinwerk, belastet mit 10 Gulden Zins gegenüber der Witwe Hertenstein-von Hallwil); obrigkeitliches Appellationsurteil 1537 im Streit zwischen dem Winterthurer Amtmann des Klosters Petershausen und der Gemeinde Seen betr. Entrichtung von Neugrützehnten (Seen hat Holz gerodet, aufgebrochen und angesät; als Inhaber des Kirchspiels Oberwinterthur verlangt Petershausen davon den Neugrützehnten, kommt aber auch in der Appellation damit nicht durch); «Urbarli» 1554 mit Verzeichnung des Mistes, der in die dem Haus Kyburg zugehörigen Lehenreben zu Veltheim und in den Spies-Weingarten zu Winterthur zu führen ist (eingangs des Urbars wird ein Rechtsgeschäft von 1536 zitiert betr. Trottenbau durch die Lehenleute der Reben zu Veltheim und Beteiligung an Bau und Unterhalt der Trotte durch alle «Schupposleute» zu Veltheim und Winterthur [mittels jährlicher Lieferung von Mist]; im zweiten Teil des «Urbarli» sind die dem «Spies Weingarten» pflichtigen Seener aufgelistet); obrigkeitliche Bestätigung 1557 eines Vergleichs zwischen dem Haus Kyburg (bzw. dem Landvogt auf Kyburg) und der Gemeinde Seen betr. Eigentumsrechte der Auen an der Töss unter dem Tugstein (Seen beruft sich auf einen einschlägigen Kaufbrief mit Kauf dieses Landes von der Gemeinde Kyburg; der Landvogt führt ein Grenzmarkungsinstrument von 1506 ins Feld; es werden 12 Marchen gesetzt: Der Teil zur Töss hin unterhalb des Tugsteins steht Seen zu, der Tugstein selbst und das diesseits gelegene Land hingegen dem Haus Kyburg); Urteilsspruch 1557 im Weidgangstreit zwischen den Gemeinden Oberwinterthur und Seen auf dem Grützenfeld (es handelt sich um die Ausfertigung für Seen, Inhalt und Ausfertigung für Oberwinterthur s. unter Pergamenturkunden Oberwinterthur 1557); Papierheft mit Urteilskonzepten des Gerichts zu Seen 1550 (u. a. Weidgangstreit 1550 zwischen den Gemeinden Schlatt und Waltenstein mit Definition von Zäunen; Urteilsspruch 1550 betr. Rechtscharakter eines Grundstückes zu Seen [Hofstatt mit erbautem Haus und einem Wüstland dabei] als eigenständiges Erblehen und nicht als Teil eines u. a. der Kirche



SFA 2: Durch den Oberwinterthurer Schulmeister Hans Conrad Ruckstuhl 1762 angefertigter «Riss des Mattenbachs und denen darum liegenden Gütern von oben dem Seemefeld an bis unten an des Herrn Hans Geörg Sulzers zum Roten Leuen zu Winterthur seinem Gut...» Der Riss soll offenbar die Rechtsnatur dieser Güter (Wiesen- oder Ackerland) aufzeigen; als Sekundärinformation erscheint das reiche Wässerungs- und Entwässerungssystem am Mattenbach (der Unterhalt dieses Systems hat 1741/42 zu Auseinandersetzungen zwischen der Gemeinde und dem Landgutbesitzer Sulzer geführt, s. Urkunden).

Winterthur zustehenden Hofes; Urteilsspruch 1550 betr. Lehenverfall einer Hofstatt zu Iberg, weil hier zwei Rauche eingerichtet worden sind; Urkunde 1550 mit Verpfründung von Ursula Gugler [Herkunft nicht genannt] bei ihrem Schwestersonn); 1922 vom Gemeindearchiv Eidberg dem Stadtarchiv Winterthur übergebene Vidimusurkunde 1601 mit in einer «schwebenden Rechtsübung» erwünschten Vidimierung des gütlichen Vergleichs 1556 im Streit zwischen den Dorfmeiern und gemeinen Einsässen des Dorfs Oberseen und Stocken einerseits und der Gemeinde des Dorfs Eidberg andererseits betr. Weidrechte (beide Parteien sehen sich durch das Weidevieh der Gegenpartei «überfahren»; Definition betr. Anlage und Unterhalt von Zäunen zur Abgrenzung der Weidrechte); Versicherungsbrief 1565 (Papier) von Hans Schickli, Jakob und Hans Hofmann, alle drei von Seen, sowie von Baschion Huber von Hegi (gemäss Hauptverschreibung haben die Gemeinden in den zwei Dörfern Seen und Hegi von Abt Caspar von St. Blasien im Schwarz-

wald und seinen Oberpflegern in der Herrschaft Blumenegg 1000 Gulden gegen 50 Gulden Zins aufgenommen und zu Unterpfand sämtliche Güter und Rechte der Gemeinden eingesetzt; die Geldaufnahme ist treuhändisch für die genannten Dorfgenossen vorgenommen worden; diese versichern den Gemeinden für die von den 1000 Gulden in Teilen übernommenen Kapitalien Pfande und Bürgen und verpflichten sich, die Hälfte der 1000 Gulden 1568 abzulösen); erneuertes Verzeichnis 1566 (Papier) betr. Schuldverschreibung von 500 Gulden («vergangener Jahre» hat die Gemeinde Seen «aus ihrer obliegenden Notwendigkeit» 500 Gulden von der Stadt Zürich aufgenommen und unter die Bürger «ausgeteilt»; entsprechend wird verzeichnet, «was und wie viel ein jeder [rund 25 Unterschuldner] empfangen, zezinsen schuldig und zur Zyth der Ablosung zuerlegen pflichtig»); Papierrolle 1571: «Hernach folgt, wie und welchermassen die 200 Gulden, so unser gnedig Herren von Zürich der Gemeind Seen gnediglich geliehen, usseteilt sind, wer dieselben verzinset...» (Ablösung der Schuld vorgesehen 1573; 22 Unterschuldner teils mit Kleinstdarlehen ab 4 Gulden); durch Jacob Müller von Seen ausgestellte Bestätigung 1573 betr. den vom Weidli her gespeisten Steigbrunnen (Müller hat das Wasser zur grossen Beschwerde der Gemeinde Seen abgeleitet; da es obrigkeitlicher Wunsch ist, überall in den Gemeinden, Weilern und Höfen Brunnenflüsse zum Guten von Leuten und Vieh sowie zur Brandbekämpfung mittels Teucheln in die Häuser und Scheunen zu leiten, verpflichtet sich Müller, diesen Brunnenfluss ungehindert zum Nutzen der Gemeinde fliesen zu lassen); erneuertes Verzeichnis 1573 (Papier) betr. die treuhändisch und bürgend durch die Gemeinde Seen «gegen Hallwil» eingegangene Schuldverschreibung von 200 Gulden mit Unterverteilung des Kapitals an einzelne Bürger und mit Beschreibung ihrer Grundpfande; Gemeinde- und Einzugsbriefe 1582, 1627, 1675 für die Gemeinde Seen; Kaufbrief 1583 betr. Häsental (der nun in Wülflingen wohnhafte Lorenz Rösli aus dem Häsental verkauft daselbst der Gemeinde Seen 5 Mannmad Heuwuchs, 2 Jucharten Holz und 2 Jucharten Acker); Schuldverschreibung 1585 der Brüder Rösli auf dem Hof Eschenberg um 700 Pfund gegenüber der Stadt Winterthur; Urteilsbriefe 1596 und 1597 (Papier) im Streit zwischen der Gemeinde Seen und Caspar Kübler aus dem Töbeli beim Kollbrunnen betr. einen Wassergraben zwischen den Gütern von Seen und Kübler im Einfang Auen an der Töss (zur Schlichtung von Streitigkeiten werden wasserbauliche und grenztechnische Massnahmen mittels Einrichtungen von «Schwirren» durchgeführt); Urteilbrief 1650 im Streit zwischen den Besitzern der Mühle im Heidertal und der Gemeinde Eidberg betr. Unterhalt der in die Mühle führenden, Talweg genannten Strasse; auf Bitte der Gemeinde Seen durch den Landvogt auf Kyburg vorgenommene urbar-mässige Verzeichnung 1665 der seit über 100 Jahren bestehenden Verpflichtung von Seener Gemeindegenossen zur Lieferung von Wein in die Amtsverwaltung Kyburg (Tragelei der Gemeinde Seen; die bestehenden einschlägigen «Gemeinderödel» werden als zu wenig rechtssichernd taxiert); durch Bürgermeister Escher und «die übrigen auf die Zehntenverleihung nach Winterthur verordneten Herren» für die Kirchhöri ausgestellte Urkunde 1679 betr. «des Herr Pfarrers Morgenessen» (bis anhin nahm der zu Oberwinterthur sesshafte Pfarrer zu Seen bei seinen sonn- und festtäglichen Verrichtungen in Seen der Kehr nach bei den Kirchenossen sein Mittagsmahl ein; das hat zu «Unkommlichkeiten» geführt, weshalb die Gemeinde diese Verpflichtung mit einer

jährlichen Geldleistung von 25 Pfund an den Pfarrer erstatten kann; dieses Geld kommt dem Pfarrer auch dann zu, wenn er Wohnsitz in Seen nehmen würde); Kaufbrief 1725 (Papier) betr. den Hof Etzberg (die Gemeinde Seen verkauft diesen Hof um 2400 Gulden an die Rösli ab dem Eschenberg); obrigkeitliche Bestätigung 1743 des Vergleichs zwischen der Gemeinde Seen und dem Winterthurer Ratsherrn Hans Georg Sulzer, Eigentümer des Landgutes am Mattenbach, betr. Marchung und wasserbaulicher Unterhalt des «Zwerchgrabens» am Mattenbach und des Mattenbaches (obrigkeitliche Bestätigung des Vergleichs ist deshalb nötig, um ein obrigkeitlich gefällttes Urteil von 1741 in dieser Sache aufzuheben).

Akten

Urteilsspruch 1623 im Streit zwischen der Gemeinde Seen und dem Gemeindegenossen Hans Hofmann betr. den für das «Weten» der Rosse dienenden «Wetgumpen» (die Schwelle beim Wetgumpen darf nicht höher als 1½ Schuh sein; Hofmann hat den «Gumpen oder Bach» zu säubern und die Bäume und Stauden so zu halten, dass den Pferden der Zugang nicht verhindert wird); Bestätigung der Gemeindevorgesetzten 1702, dass die Gemeinde Seen vom Winterthurer Siechenamtmann 900 Gulden, teils schon 1693, zu Darlehen erhalten hat (mit jederzeitigem Rückforderungsrecht von Raten von 100 oder 150 Gulden); Berichterstattung 1725 betr. durch die Zürcher Rechenherren 1686 erlaubte Einrichtung einer zweiten Feuerstätte auf dem Hof Etzberg; Beschlüsse 1676/77 betr. Besoldungsanteil der Hebamme aus dem Kirchengut; anlässlich der Wahl 1777 von Jakob Widmer zum Feldförster (Flurhüter) durch Weibel Hofmann festgehaltenes Pflichtenheft des Feldförsters; Plan 1762 der Wässerungs- und Entwässerungsgräben am Mattenbach; Unterlagen 17./18. Jh. zum Bürger- und Ansassenwesen (wie: Allgemeine Zuschrift von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1673 an die Gemeinden, auch an Seen, «ab offener Kanzel oder Gmeind abzulesen», betr. Rechtsstatus von zu- und wegziehenden Lehenleuten [Pächtern] und einwohnerrechtliche Unterlagen 1678 betr. den von Basadingen auf die «Schmittenwerkstatt» zu Seen ziehenden Schmid Hans Jakob Möckli); «Rechnung für den Brunnen im Unterdorf neu zu machen... 1727» (u. a. Ausgaben von 25 Gulden an Zimmermann Frei von Weisslingen für die Konstruktion des Brunnens sowie von grossen Mengen an Brot und Wein an teils über 30 Gemeindebürger für das Führen von Eichen und für Erdarbeiten, usw.); an der Januargemeinde 1748 gefasster und durch den Kyburger Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss betr. Holzverkauf ausserhalb der Gemeinde (die entgegen dem Gemeindebrief an Winterthurer und andere Auswärtige erfolgenden und als «schädliches Übel» taxierten Verkäufe von Holz[hauen] werden verboten, inkl. einschlägige Bussenordnung; einschlägiger Gemeindebeschluss wiederum 1778); allgemeine, in der Kirche zu verlesende Zuschriften 18. Jh. betr. Viehhaltung, -handel und -seuchen; umfassende Sammlung der Steuerrödel 17./18. Jh. (Liebesteuern der Gemeindebürger von Seen für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte, für die französischen Glaubensflüchtlinge 1683, für den Kirchenbau zu Langnau a. A. 1710).

Bände

SBB 1

1674 angelegtes Schuldenbuch der Gemeinde Seen (Kontrolle bis ca. 1760 betr. Stand, Rück- und Zinszahlungen von

gegenüber der Gemeinde eingegangener Kapitalverschreibungen und Geldschulden; inkl. wenige Passivschuldposten der Gemeinde; inkl. ausführliche und in Details interessante Ausgabenrechnung betr. Erwerb des Hofes Etzberg 1693 durch die Gemeinde; hinten im Band: Wenige Notizen 18. Jh. u. a. zu Bürgerrecht und Hintersässen, zu Vergabe von Bauholz, zu Feuersbrünsten).

SDB 1

1686 angelegtes Rechenbuch der Gemeinde Seen: detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen 1686–1709.

SBB 2

1710 angelegtes Rechen- und Gemeindebuch: Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der Gemeinde 1710–1721, 1741/42; Gemeindeprotokolle 1741–1789 (wie: Austeilung der Holzhaue, Verpachtung von Gemeindeland, Stubenbau, Trottenrecht, Einzugselder); 1801 ff.

SBB 3

Um 1760 angelegtes Schulden- und Zinsbuch der Gemeinde Seen (Schuldkapital- und Schuldzinskontrolle 1760–1798 [–1838]; Fortsetzung von SBB1).

Ehemalige politische Gemeinde Töss

Urkunden auf Pergament

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1500 betr. Zehntenpflicht gegenüber dem Spital Winterthur auf dem durch den Tösser Heini Strichenberg eingezäunten und fruchtbar gemachten Egerten- und Staudenland im Brunnenwinkel (Provenienz: Spitalarchiv); Urkunde 1513 mit Verkauf des Brunnenwinkels durch Strichenberg an das Kloster Töss; obrigkeithlicher Urteilsspruch 1519 betr. Unterhalt der Steigstrasse durch das Haus Kyburg (und nicht durch die dort Güter besitzenden Klöster Töss und Einsiedeln und auch nicht durch die Stadt Winterthur; keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeithlicher Urteilsspruch 1523 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der «Gemeinde Töss an der Strass» betr. «Stege, Wege und Weidgänge» der Auen und Weiden an der Töss (gemeinsame Benützung); Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Töss an der Strasse betr. Weidgang in der Töss oberhalb des Klosters (Winterthur beklagt Weideübergänge u. a. im Feld «Höngg»; Definition der Weidegrenze durch Marchstein beim Feld Höngg; Winterthur und Töss können die für Hochwasserschutz notwendigen Wührungsarbeiten in der Töss vornehmen; das Recht, Sand, Steine, Holz, Stauden oder «Band» [Weideruten] aus der Töss zu beziehen, steht allein dem Schlossvogt zu Kyburg zu); Kaufbrief 1526 mit Verkauf des (dem Kloster Töss zustehenden) eingezäunten Gutes Brunnenwinkel durch den Pfleger des Klosters Töss und einen Kleinrat der Stadt Zürich, als Bevollmächtigte der Zürcher Obrigkeit, an die Stadt Winterthur (keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeithliche Bestätigung 1534 von alten Rechten der Stadt Winterthur betr. Sondernutzung der Mühle Töss durch Winterthurer Bürger und entsprechende

Einschränkungen von Handel und Transporten des Müllers von Töss (keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); obrigkeithliches Urteil 1561 betr. Verkauf von Salz, Stahl, Säggissen, Nördlinger Tuch durch Heinrich Sieber von Töss (die klagende Stadt Winterthur sieht sich durch Siebers Handel in ihrem Markt- und Gewerberecht geschädigt; Sieber wird der Handel untersagt; wohl keine Provenienz des Gemeindearchivs Töss); durch den Kyburger Landvogt ausgestellt «Schein» 1617 betr. Wasserversorgung der Gemeinde Töss (der Gemeinde Töss wird ermöglicht, eine Quelle jenseits der Töss am Auenrain zu fassen und mit Bewilligung der Stadt Winterthur das Wasser mit Teucheln über die der Stadt Winterthur zustehende Brücke zum Brunnen vor dem Kloster zu leiten); 1652 obrigkeithlich ausgefertigte «Offnung der Gemeinde zu Töss» (durch Feuersbrunst sind 1651 Dorffoffnung und alle anderen «brieflichen Gewahrsamen» vernichtet worden; auf Bitte der Gemeinde Töss lässt die Obrigkeit in ihren Archiven befindliche einschlägige Dokumente vidimieren und mit Rechtskraft versehen zum Gebrauch für die Gemeinde Töss für sich selbst wie auch in Hinsicht auf deren «Benachbarten und Allmendgenössigen»; einleitend die Abschrift der durch die «Einwohner gemeinlich zu Töss» 1542 von der Obrigkeit erbetenen [nun eben verbrannten] Offnung: Beschreibung der Ehefaden des von der Gemeinde Töss um 3000 Pfund von der Obrigkeit bzw. dem Klosteramt Töss erkaufte Hofes Dättnau und der obrigkeithlichen Rechte an diesem Hof u. a. betr. Fischweiher und Wasserrechte; umfassend-detaillierte Flur- und Nutzungsordnung der Gemeinde Töss, inkl. Kehrordnung der Wässerung; Strassen und Wege; Vorster, Hirt; Bestimmungen über Besitztum der Tösser am Hof Dättnau sowie über Rebeneinschlagen, Holznutzung, Hausbau, Besiedlung betr. den Hof Dättnau; Gemeindebussen; Einzugsbestimmungen); durch die Gemeinde Töss 1640 für die Stadt Winterthur ausgestellter Revers betr. Holzbezug (Urkunde wohl aus dem städtischen Archiv stammend; die Töss hat hinter dem Kloster Töss Schäden an der Allmend der Gemeinde Töss angerichtet; um Folgeschäden an den Hanfpünften zu vermeiden, werden Wührungsarbeiten vorgenommen; das Holz dazu wird aus dem nahen Wald der Stadt Winterthur bezogen, jedoch ohne dass damit eine Gerechtigkeit für die Gemeinde Töss verbunden ist); «Erb-lehen-Kauf-Brief für E. E. Gemeinde Töss um den ihr überlassenen Klosterhof daselbst um die Summe von 10 500 Gulden... 1786» (Papierurkunde).

Akten

darunter:

Vormundschaftliche Rechnungen 1666–1799 betr. private Hinterlassenschaften in der Gemeinde Töss; Zusammenstellung 1690 betr. die aufgrund eines obrigkeithlichen Beschlusses aus dem Kirchengut Oberwinterthur «denen von Töss zu Trost und Verpflegung ihrer Armen» zugesprochenen jährlichen 2 Mütt Kernenzinsen und 2000 Pfund Geld Kapital sowie betr. Kapital des Steuergütli der Armen zu Töss; «Rechnung über den Kloster Hof zu Töss, den E. E. Gemeinde allda käuflich an sich gebracht» (durch den obrigkeithlich eigens für diese Abrechnung eingesetzten Gemeindepfleger, nämlich Grafschaftsweibel Hans Peter Bretscher von Töss, 1786–1789 geführte Rechnung betr. den durch die Gemeinde 1786 von der Obrigkeit gekauften Klosterhof); Zuschrift 1791, 1792 der obrigkeithlichen Examinatoren an den Pfarrer zu Töss betr. die durch die Gemeinde eingerichtete zweite Schule und Schulmeisterstelle.

Bände

TDB 1 und 2

Gemeindegutsrechnungen 1698, 1734–1791 (mit Lücken).

TDB 22

«Auszug der Gemeinde Töss eingehender Schulden... 1755».

Ehemalige politische Gemeinde Veltheim

Urkunden auf Pergament und Papier

darunter:

Offnung 1474 der Gemeinde Veltheim (die Dorfmeier von Veltheim legen vor dem zu Veltheim im Kehlhof zu Gericht sitzenden Landvogt zu Kyburg «einen geschriebenen Rodel» mit «ihres Dorfs Rechtung» vor und lassen diesen «verhören» wie folgt: In einem ersten Teil sind die wohl älteren Offnungsbezüge der dem Haus Kyburg zustehenden Schuppen und des entsprechenden Kehlhofes zu Veltheim festgehalten [u. a. Lieferung von Mist für den Weinbau], in einem zweiten Teil Nutzungs- und Flurrecht der Dorfgemeinde Veltheim [erwähnt als Flurgrenzpunkt u. a. Kreuz und Bild beim Siechenhaus gegen Wülflingen]; sodann u. a. Bestimmungen zur Eulach: Wasserrecht der Eulach für die Gemeinde, Pferdeweide in der Eulach, Wasserverbauungen, Unterhalt der Gräben; Ehefriede bzw. -zäune; Wege, Strassen, allgemeines Weiderecht; Wucherrind; durch den Inhaber des Widums zu haltendes Eberschwein, durch den Kirchherrn oder Leutpriester zu haltender «Gantzen» [= Ganser, Enterrich, oder «Gantz», Gänserrich]; Bezug für jeden Gemeindegossen von 2 Fahrten Holz im Kornberg bei Geburt eines Sohnes, von 1 Fahrt bei einer Tochter; eingebundener Papierrodel mit Verzeichnis des Bezugs von Holz, nämlich 12 «Stüben» für Hausbau bei «Notdurft»); durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Bygel verfasste Ratsurkunde 1530 mit Fertigung des Verkaufs des dem Klosteramt Töss zustehenden, in der Herrschaft Wülflingen liegenden «Wald[es] Wolfisberg» (Wolfensberg) um 800 Gulden an die Gemeinde Veltheim (Vorhalte: Das seit je im Wolfensberg bestehende Weiderecht der Gemeinde Veltheim ist nicht tangiert; Holznutzungsrecht für den Lehenhof des Amtes Töss Hübschenweid; Übernahme der zuvor für die Klosterfrauen bestehenden Verpflichtung durch die Gemeinde Veltheim zur Lieferung von Brennholz [16 Klafter] an den Leutpriester und von Bauholz für Kirche, Pfarrhaus und Zehntenscheune nach Bedarf); durch den Zürcher Stadtschreiber Werner Bygel geschriebenes obrigkeitliches Appellationsurteil 1541 im Streit zwischen dem Besitzer des Kehlhofes und der Gemeinde Veltheim betr. Lieferung von Bauholz aus dem Gemeindewald für den Bau einer Scheune auf dem Kehlhof (Hinweis auch auf den durch die Gemeinde vom Amt Töss erworbenen Wolfensberg; der Mehrheitsbeschluss der Gemeinde, wegen des überall verwüsteten und geschändeten Holzes bis auf die [abgeschlossene] Kehr kein Bauholz mehr – und schon gar nicht für Scheunen – auszuteilen, bis wieder Holz nachgewachsen sei, wird geschützt); Urteilsspruch 1542 im Streit zwischen der Stadt Winterthur (für ihr Spital) und der Gemeinde Wülflingen mit Zuzug auch der Parteien der Ge-

meinde Veltheim sowie des Inhabers des Custers und des Tüfels Mühle und Bleike betr. streitiges «Wasserrecht» der Eulach (es wird eine detaillierte Kehrordnung der Wässerung, inkl. Beschrieb des zu wässernden Landes, festgelegt: Müller Schufelberg erhält Wasser zum Wässern von Sonntagmorgen 7 Uhr bis Montagmorgen 7 Uhr, darnach die Stadt Winterthur bis 7 Uhr am Mittwoch, darnach Veltheim bis 7 Uhr am Freitag, darnach Wülflingen bis Sonntag 7 Uhr; Ausfertigung von drei Urkunden durch den Zürcher Seckelschreiber Bygel; hier unter Nr. 2357 zwei der drei Ausfertigungen mit Provenienz wohl des städtischen Archivs sowie des Gemeindearchivs Wülflingen); Urteilsspruch 1565 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Veltheim betr. Weidgangrechte im je angrenzenden Gebiet (Definition getrennter und gemeinsamer Weiderechte; ausgestellt werden 2 Urkunden, Provenienz des vorliegenden Exemplars wohl altes Stadtarchiv); Urteilsspruch 1569 im Streit zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Veltheim betr. von der Stadt reklamierte Weiderechte auf der kleinen Ekenwies (die Ansprüche werden abgewiesen; interessant ist die Urkunde wegen der zahlreichen protokollierten Zeugenaussagen von Hirten und anderen mit Erinnerungen an Weidezustände über Jahrzehnte zurück); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1570 im Streit zwischen einem von Wiesendangen zuziehenden Büchi und der Gemeinde Veltheim betr. Bürgerrecht (Büchi hat ein halbes Haus in Veltheim gekauft; er kann es bewohnen, ohne aber damit Gemeindegosse zu werden); durch den Winterthurer Stadtschreiber Friedrich Hegner verfasster Urteilsspruch 1602 im Streit zwischen den Gemeinden Veltheim und Wülflingen betr. Weiderechte in den Wülflinger Oberwiesen (Veltheim gibt vor, hier schon seit 45 Jahren mit Wülflingen Weiderechte genutzt zu haben, die Gerichtszugehörigkeit von Wülflingen zur gleichnamigen Herrschaft spiele diesbezüglich keine Rolle usw.; interessant sind wiederum viele Zeugenaussagen von Hirten und anderen Personen zur Weidepraxis in den Oberwiesen in den vergangenen Jahrzehnten; unter der Nr. 2761 sind beide Ausfertigungen, also sowohl für Veltheim wie auch Wülflingen, subsumiert); Einzugsbriefe 1579, 1603, 1664; durch den Kyburger Landvogt bestätigter Gemeindebeschluss 1606 betr. Befristung des gemeinen Weidgangs im Frühjahr (unter den Gemeindegossen haben sich Spannungen ergeben; die Bauern als Güterbesitzer sind an der Beendigung des gemeinen Weidgangs so früh wie möglich interessiert, die Tagelöhner dagegen so spät wie möglich; es wird nun fix festgehalten, dass der Weidgang nicht länger als acht Tage in den April hinein gehen soll, ungeachtet, ob es früher oder später Frühling ist; darnach ist «abzufahren»); durch den Winterthurer Stadtschreiber ausgestellte Bescheinigung 1616 betr. Pfarrbrunnen zu Veltheim (auf dem Grundstück Freienhofers ist eine Quelle gefasst und zum Pfarrhaus hin geleitet worden; Freienhofer und die Gemeinde werden diesbezüglich sämtlicher Verpflichtungen enthoben); Abkommen 1682 zur Sanierung der durch «unordentliche Verwaltung» des Gemeindegutes verursachten Verschuldung der Gemeinde (jeder der 44 Gerechtigkeitsinhaber hat künftig der Gemeinde jährlich 6 Pfund Geld zu entrichten; disziplinierte Einlieferung der Anteile an die durch die Gemeinde an das Amt Töss, den Schulmeister, die Hebamme und den Weibel zu Wülflingen zu entrichtenden Zinsen; zur Schonung des Holzes wird eine sparsame Zäunung der Zelgen mit dürrer Holz festgelegt; Abgabe von jährlich 8 Gulden an die Gemeinde für diejenigen, welche Zugtiere zum Weidgang im Holz gehen lassen);

«Versicherungsbrief per eine Ehrsame Gemeind Veltheim von Maria Wilderin, Adam Ernten Ehefrau daselbsten, wegen ihren vier Kinderen erster Ehe A°. 1765» (die als Prosyletin und Hintersässin in Iberg wohnenden Maria weist genügend Mittel für eine Einheirat auf; zur Vermeidung von Belastung für die Gemeinde kann sie nur die zwei jüngeren Kinder im Alter von 11 und 18 Jahren für lediglich 7 bzw. 2 Jahre mit nach Veltheim nehmen; die zwei älteren 20- und 22-jährigen Kinder haben dagegen nur ein bis zweimal pro Jahr Besuchsrecht in Veltheim).

II A Akten

darunter:

Vormundschaftliche Berichte und Rechnungen 17./18. Jh.

Bände

VBB 1

1682 durch den Oberrohringer Grafschaftsrichter Jakob Keller im Zusammenhang mit der anstehenden Gemeindschulden-sanierung (s. oben unter Pergamenturkunden 1682) eigenhändig eröffnetes und bis ca. 1782 geführtes Gemeindebuch von Veltheim (mit zusätzlichen Einträgen 1831/33); darin u. a.: Protokoll der jährlichen Rechnungsablage vor der Gemeinde; Abrechnungen betr. Einzugs- und Hintersässengelder, Bürgerrechtsgelder (von sich auswärts aufhaltenden Bürgern) und betr. gegenüber der Gemeinde bestehenden Schulden; Verpachtung von Gemeindeland; eingenommene Taxen für «Hochzeiterinnen» (in die Gemeinde einheiratende Frauen); Listen betr. entrichtete Hochzeitsgelder (Abgabe an die Gemeinde bei Hochzeiten von Bürgern der Gemeinde), betr. die durch die jungen Männer und Knaben an der Bechteligemeinde zu entrichtende Abgabe des «Haus» (eine Art Einstandsgeld), betr. das entrichtete «Haugeld» (Taxe, welche der Gemeinde anlässlich von Handänderungen von Häusern und einschlägigen Nutzungsgerechtigkeiten zu entrichten ist); Wahl des Kuhhirten; Flurordnung, Flur- und Erntediebstahl; Gemeindebeschluss betr. Verschmutzung der Wasserversorgung durch Waschen; Brunnenwesen; Gemeinwerk; Verteilung von Holz und Verbot des Verkaufs von Holz ausserhalb die Gemeinde; Etat der Feuerläufer 1682, Etat (1682?) der Mannschaft der «Wolfjäger» inkl. Kommandanten, «Garnführer» und je einem Mann von Ober- und Unterohringen (inkl. Garnführer 1780); Hausgerechtigkeiten und Hausbau im Zusammenhang mit Abgaben; Notizen betr. durch Veltheimer geleistete Wachtdienste auf der Hochwacht Mörsburg.

VBB2

1770 angelegtes und bis 1836 geführtes Gemeindebuch; darin u. a.:

Vorspann vor pag. 1: Chronikalischer Überblick zu den Teuerungen 1771 und 1817; Überblick über die in Veltheim gesammelten Brandsteuern; Gemeindebeschluss 1779 betr. Finanzierung der Versorgung der «schlimmen Dirn» Ursula Ernst ins Zürcher Zuchthaus (nachdem sie mit abgeschnittenen Haaren und mit Eisen an einen grossen Stein gekettet ausgestellt worden war);

Abschrift der Dorffoffnung 1474; Feuerordnung 1764; Liste der gewählten Seckelmeister, Dorfmeier, Kuhhirten, Holzforster, Dorfwächter; Listen der entrichteten Hochzeitsgelder, der Bürgergelder (von auswärts sich aufhaltenden Gemeindebürgern), der Haugelder (im Zusammenhang mit Handänderungen von Häusern und entsprechenden Nutzungs-

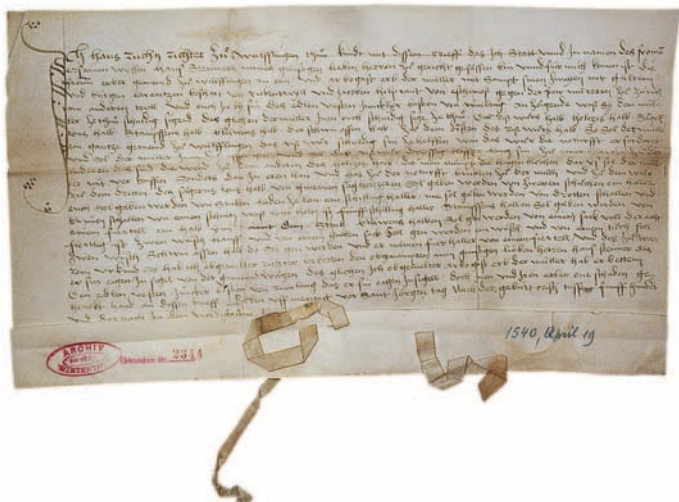
gerechtigkeiten), des sog. Scheitergeldes des Pfarrherrn, des Hintersässengeldes, der Einzugselder; mit Ziffern 1–69 nummerierte Gemeindebeschlüsse 1706–1802 v. a. zu Flurordnung, Flur- und Nutzungswesen, gemeinem Weidgang (hier auch Beschränkungen des herkömmlichen zugunsten eines moderneren Landbaus), Gemeindeversammlung, Gemeindeordnung, Holznutzung, Verkauf von Holz nach ausserhalb der Gemeinde, «Holzartikel 1789», Weinausschank, Gemeindegut.

Ehemalige politische Gemeinde Wülflingen

Urkunden auf Pergament und Papier

darunter:

Vergleich 1497 mit Definition der Grenzen und Marchen zwischen dem Bereich der hohen Gerichte der Grafschaft Kyburg und den kleinen Gerichten zu Neftenbach einerseits und dem Bereich der Herrschaft Wülflingen andererseits am Siggen, am Taggenberg und im oder am Hard; Urteilsspruch 1503 im Streit zwischen den Gemeinden Neftenbach und Wülflingen betr. Weidgangbann (Definition der Grenze, u. a. Setzen einer March bei der «grossen Eich auf Waldenrein»); Urteilsspruch 1510 von Schultheiss und Rat der Stadt Winterthur im Streit zwischen Hans Conrad von Rümmlang, Bürger der Stadt Winterthur (und Gerichtsherr zu Wülflingen), und der Gemeinde Wülflingen einerseits sowie dem Spital zu Winterthur mit Hans Freienhofer andererseits betr. Wasserrecht und Wasserverbauung in der Eheruns (also dem offen zu behaltenden Flussteil der Eulach [Letztere aber nicht genannt]; das Spital und Freienhofer werden beklagt, durch etliche zwischen Tüffels Mühle und den unteren Laden neu installierte «Laden» den Wasserlauf auf die unteren Laden zu hemmen; das Spital wird verpflichtet, das Wasser zum Bruchlis Laden der Gegenpartei ohne deren Kosten und Schaden zuzuleiten; Freienhofer muss einen neu errichteten Laden entfernen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1525 im Streit zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem zu Wülflingen befindlichen «Landsässen» Zürichs, Hans Konrad von Rümmlang (Gerichtsherr), andererseits betr. Holzrecht des Letzteren in den Gemeindegölzern (entgegen dem angeblichen Recht des Herrn von Rümmlang, die Gemeindegölzer «zu beschweinen», also durch Nutzung zum Schwinden zu bringen, muss dieser, wenn er Holz aus dem Gemeindegölzern verkaufen und verschenken will, vorgängig das Einverständnis der Gemeinde einholen); vor dem Gericht zu Wülflingen ausgestellter Vertrag 1540 zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem Wülflinger Müller Arbogast Erb mit Regelung gegenseitiger Leistungen (u. a. gegenseitige Hilfe beim Unterhalt der 30 Klafter langen Risswuh, Bestimmung von Tarifen für verschiedene Arbeiten des Müllers); «Wasserbrief» 1542 (Wässerung durch Eulach, s. unter Pergamenturkunden Veltheim 1542); Appellationsurteil 1543 von Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen im Streit zwischen Müller Uli Erb zu Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. Holzbezug zum Unterhalt der Risswuh (Bezug u. a. auf den obigen «Vertragsbrief» von 1540; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, aus ihren Hölzern Holz zum Unterhalt der Wuh zu liefern); Urteilsspruch 1545 im



Urkunde Stadtarchiv Winterthur Nr. 2344: Vor dem Gericht zu Wülflingen zwischen der Gemeinde Wülflingen und dem Wülflinger Müller Arbogast Erb abgeschlossener Vertrag 1540 betr. gegenseitige Leistungen: Regelung des gemeinsamen Unterhalts der 30 Klafter messenden «Risswuh»; Bezug von Holz durch den Müller aus dem Gemeinewald Hagenbuch nur zum Zweck des Unterhalts von Mühle und Wuh; Saglohn für den Müller: pro 2 Schuh üblichem Sagholz 1 Haller, «von Stubenladen» 1 Schilling, pro «Schmitz» Laubholz für «Trottenschallen» und «Brunnenschallen» (hölzerne Rimmen?) 5 Schilling; für «Stampfen» (hier wohl zur Enthüllung von Getreide) erhält der Müller pro 1 Viertel einen halben Immi sowie den anfallenden (Getreide-)«Staub»; für «Bleuen» (Klopfen u. ä.) von einem vollen Sack Hanf mit 8 Vierteln 2 «Wüsch» Hanf, von einem halben Sack 1 «Wüsch» und von 1 Tuch 2 «Wüsch»; für den Verkauf von «Schwinassen» (Schweinefutter etwa von Mehlstaub) erhält der Müller pro Viertel 4 Haller. Der normale Mahllohn, also das Hauptgeschäft eines Müllers, kommt hier nicht zur Sprache, da die Abgabe für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt war.

Streit zwischen dem Wülflinger Pfarrer Herter und der Gemeinde Wülflingen betr. Nutzung von Ackeret oder Eicheln im sog. Kirchenholz (Inhalt s. unter Ausfertigung des Spruchs für den Pfarrer im Kirchgemeinearchiv Wülflingen, oben); obrigkeitlicher Urteilspruch 1547 im Streit zwischen der Gemeinde Wülflingen und der Stadt Winterthur betr. Handhabung des «Wasserbriefes» von 1542 (Wülflingen beklagt die Stadt, sie würde sich nicht an den Vertrag halten und insbesondere am Samstag, einem der Kehrtage Wülflingens, den Bach säubern und auf die Neuwiesen lenken; Winterthur weist auf die von Kaiser Sigmund erteilte Freiheit betr. Nutzung des Wassers der Eulach hin; diese Freiheit wird geschützt, zumal die Stadt die Eulach von ihrem Ursprung her ohne fremde Hilfe allein «fertigen» muss; sämtliches Eulachwasser zwischen der Stadt Winterthur und dem Heiligen Berg, das auf die Winterthurer Mühlen läuft und sich danach bei Custers Mühle sammelt, steht Wülflingen zur Verfügung; Tausch der Kehrtage: Winterthur von Freitagmorgen bis Sonntagmorgen, Wülflingen von Montagmorgen bis Mittwochmorgen; 2 Ausfertigungen des Urteils bzw. Provenienzen altes Stadtarchiv Winterthur und Gemeinearchiv Wülflingen); obrigkeitlicher Urteilspruch 1552 im Streit zwischen Gerichtsherr und Gemeinde zu Wülflingen einerseits und Rudolf Benz auf dem Hof Rumenstal andererseits betr. Holznutzung (obwohl sich Benz als Bürger in die Gemeinde eingekauft hat, steht ihm keine Holzgerechtigkeit der Gemeinde zu; gemäss Lehenbrief seines Hofes bezieht er Holz vom jeweiligen Inhaber des Beerenbergs); durch Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen im Streit unter den Ge-

meindegenossen erlassene Holznutzungsordnung 1554 (grosser Holzangel; die Frage, ob ein Haushalt mit 2 oder 3 Personen gleich viel Holz beziehen könne, wie einer mit 10 und 12 Personen, wird dahingehend geregelt, dass jeder Holz nach «seines Hauses Nutz und Notdurft» hauen soll, unter Berücksichtigung des Zustands des Waldes); obrigkeitlicher Urteilspruch 1557 im Streit zwischen der Gemeinde Brütten und der Gemeinde Wülflingen mit dem Gerichtsherrn betr. Zäunungspflicht im Kronenberger Wald; Appellationsurteil 1560 im Streit zwischen Hans Bosshart von Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. durch Ersteren vorgenommenen, den Weidgang der Gemeinde schädigenden Einschlag eines Ackers am Rotzenrain zu Reben (im Urteil wird u. a. festgelegt: Bosshart muss den Einschlag wieder offenlegen; generell dürfen zudem ausserhalb des Etters von ehelichten Reben keine neuen Reben eingeschlagen werden); durch Gerichtsherr Steiner zu Wülflingen bekräftigter Gemeindebeschluss betr. Güterverkauf und Nutzungsgerechtigkeit (tägliche Vermehrung der Bevölkerung durch Güterkaufende Auswärtige mit entsprechender Belastung des gemeinen Nutzens in Holz und Feld; wenn ein Wülflinger Häuser und Güter an auswärtige Fremde verkauft, muss er aus der Gemeinde ziehen und das Nutzungsrecht aufgeben; Güter sollen unter den Gemeindegenossen verkauft werden, damit sie umso besser beieinander wohnen und haushalten können usw.); Ausfertigung 1585 der Öffnung der Herrschaft Wülflingen (da die Schrift der alten Öffnung altershalber unleserlich geworden ist, die Ordnung der Themen nicht gegeben und nicht alles verzeichnet war, lassen die Gerichtsherrn Steiner im Beisein der Untervögte und der geschworenen Richter der beiden Orte Wülflingen und Buch das Recht neu verzeichnen und verlesen: Strafrecht, Einungsrecht [strafbares Aufbrechen der Maien- und der Märzenzäune zu Wülflingen und Buch], Erbrecht, Abzugrecht, Gant- und Konkursrecht, Spezialabgaben an die Herrschaft «der Allmenden halb zu Buch» [d.h. bei Aufforstungen und Rodungen], Verpflegung von Herr und dessen Knecht beim Jahrgerecht zu Buch durch den Pfarrer); durch die Gemeinde Wülflingen errichtete Zinsversicherung 1625 (die Gemeinde hat von den Kindern des verstorbenen Gerichtsherrn Steiner den Widumhof zu Wülflingen gekauft und versichert dem Spital Winterthur, die diesem ab dem Hof zustehenden Zinsen zu entrichten; die Gemeinde hat den Hof gekauft, um ihre Weiden und ihr Gemeinwerk zu vermehren, inkl. Verkauf der Güter, die dazu nicht dienlich sind, an die Bürger); durch einen obrigkeitlichen Ausschuss ermittelte und die Obrigkeit besiegelte Rechtsordnung 1673 zwischen der sich beschwerenden Gemeinde Wülflingen und der Herrschaft Wülflingen (detaillierte Rechtsbekräftigung und Regelung auf Ebene der Gemeinde und Flurgemeinde, nicht nur, aber auch im Bezug zu Rechten der Herrschaft); «Vergleich» 1731 zwischen den Bodmern vom oberen Radhof und der Gemeinde Wülflingen betr. Bürgerrecht und Nutzungsgerechtigkeit in den Gemeindegütern und Hölzern (die Bodmer oder ihre Söhne können ohne Entrichtung von Einzugsgeld in die Gemeinde ziehen, haben aber kein Holzrecht); Einzugsbrief 1748 (inkl. Bestimmung, dass in Wülflingen einheiratende auswärtige Frauen nebst einer «anständigen Brautfahrt» eine Bescheinigung ihres ehelichen und ehrlichen Herkommens und des freien Leibs sowie eine Barschaft von 100 Gulden [für Frauen aus dem Zürcher Gebiet] bzw. von 200 Gulden [für Frauen von ausserhalb des Zürcher Gebiets] vorzuweisen haben).

Akten

darunter:

Ausfertigung der allgemeinen obrigkeitlichen Ordnung 1604 betr. Mindestabständen von Bäumen, Weiden und Grünhagen von Reben; Unterlagen zur Bereinigung und teilweisen Neusetzung von Marchen der Herrschaft Wülflingen 1761–1778; Urteilspruch 1766 im Streit zwischen Wirt und «Gastgäb» Winkler zu Wülflingen und der Gemeinde Wülflingen betr. Recht des Ersteren zum Auftreiben von Schafen auf dem gemeinen Weidgang (es bleibt bei der 1760 ausgesprochenen Beschränkung auf 25 Schafe für die Brachweide; für die übrige gemeine Weide Anzahl der Schafe nach Belieben des Wirts bzw. auf Zusehen der Gemeinde hin); Urteilspruch 1776 im Streit zwischen den in Wülflingen, Töss und Veltheim sesshaften Zehntenpflichtigen und dem Spital zu Winterthur betr. Art und Weise der Abgabe des dem Spital im Bann Wülflingen zustehenden Weinzehntens (Einsammeln des Zehntens in Form von Wein in den 24 Trotten durch die Pflichtigen selbst für einen billigen Trunk oder Einsammeln des Zehntes in Form von Trauben durch bestellte Leute des Spitals bei den Weinstöcken [wie die Zehntengarben auf dem Feld]; im Urteil wird das Einsammeln durch die Pflichtigen mit einer Entschädigung von 1 Mass pro Eimer gestützt; in der folgenden Appellation jedoch hebt die Zürcher Obrigkeit dieses Urteil auf und überlässt die Handhabung des Einzugs dem Spital); Unterlagen 1774, 1775, 1777, 1790 betr. Unterhalt, Ausbau und Bau von Strassen (auf den Taggenberg, über die Fründelen, vom Schweighof und Radhof; u. a. Neuanlage, um die generell auf dem Staatsgebiet vorgesehene «Treichselfuhr» zu ermöglichen); «gütlicher Vergleich» 1790 im Streit zwischen den Gemeinden Wülflingen und Neftenbach betr. Wasserverbauungen der Töss zum Schutz der Wülflinger Gemeindegelände im Hard (u. a.: Erstellung sogenannter «Schupfwuhren» durch Ingenieur Spitteler; ein Drittel des Aufwands geht zu Lasten von Wülflingen, zwei Drittel zu Lasten von Neftenbach); «Verkommnis» 1790 zwischen der Gemeinde Wülflingen und Müller Bodmer daselbst betr. «die Lieferung und Anschaffung des zum Mühlewuhwerk erforderlichen Holzes»); obrigkeitlicher Beschluss 1797 betr. Güterspekulation zu Wülflingen (Regelung des Verkaufs von Gütern ausserhalb die Gemeinde).

Bände

WBB 6

«Gemeinde-Protokoll» 1772–1790; darin: Wahlen (Vorgesetzte, Vorster, Wächter, Viehhirt); Ordnungen für den Viehhirten; Weide-, Flur- und Nutzungssachen; Wucherstier; Gemeindegewerk; Nutzung des Steinbruchs im Hard oder Rotenfluh; Sandwerfen in der Töss; Feldmauser; Bürgerrechtserteilungen; Verteilung von Gemeindeholz auch in Bezug auf «Doppelstuben»; Austeilung von Bauholz, auch im Zusammenhang mit dem hochwassergeschädigten Mühlewuh; Forstwesen; Feuerstatt- und Hofstattgerechtigkeiten; Pflanzen von Tannen auf der Gemeindeallmend; Beteiligung von Hofbewohnern an der Schule; Feuerlauf- und Feuerspritzenmannschaft 1786; Einträge früheres 19. Jh.: u. a. Verzeichnisse der Ansässen in der Gemeinde Wülflingen, ihrer Herkunft und ihrer Tätigkeit (viele «Fabrikarbeiter» in der Spinnerei Hard).

WBB 7

Gemeindeprotokolle 1790–1821. Aus dem Vorwort geht hervor, dass bis anhin Gemeinde- und Gerichtsbeschlüsse im selben Protokoll eingetragen worden sind (bezieht sich aber offensichtlich nicht auf Band WBB 6), was gemäss Untervogt Salomon Bodmer zu «Unordnungen» führen könne; künftig werde für «jede Behörde» «ein besonderes Protokoll» geführt.

WDB 19

Gemeindegutsrechnungen 1677, 1698–1760 (mit Lücken).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zell

I A Urkunden auf Pergament

9 Urkunden (1461)1483–1610: Vor dem Kyburger Gericht zu Winterthur gefertigter Kaufbrief 1483 betr. den Zehnten auf dem Garten zwischen Schlatt und Lettenberg (Heini Zugmann und die «Mitgemeinder» von Oberlangenhart verkaufen dieses Zehntenrecht um 11 Gulden der Kirche St. Oswald auf dem Lettenberg); Urteilspruch 1494 betr. Zehntenrecht der St.-Johann-Kirche zu Zell (der Zehnten eines zu Hirsgarten gelegenen Ackers des Hensli Müllers von Rikon steht der Kirche zu); Schuldverschreibung 1510 von Uli Müller zu Hirsgarten gegenüber der Kirche Zell (Pfand: Gut Hirsgarten); weitere Zinsverschreibungen 1547, 1559 gegenüber der Kirche Zell auf dem (im Detail beschriebenen) Einfang und Gut Hirsgarten; Vergleich 1543 im Streit zwischen der Kirchgemeinde Zell und Mathis Fryg ab dem Lettenberg betr. Einkünfte der Kaplanei auf dem Lettenberg bzw. der durch Fryg und seinem verstorbenen Bruder auf ihrem Hof erbauten Kapelle (die aufgeführten Einkünfte der Kapelle sowie «die Glocke aus der Kapelle» gehen an die Kirchgemeinde über; im Gegenzug erlässt die Kirchgemeinde Fryg eine Schuld von 30 lib. und zahlt ihm darüber noch 10 lib. aus); Vidimus 1545 des Kaufbriefes 1461 betr. Kauf des Zehnten zu Zell durch die Kirche Zell (durch Versäumnis sei der Originalbrief verwahrlost und das Siegel weggekommen, weshalb der von Pfarrer und Kirchenpfleger gebetene Kyburger Landvogt durch den geschworenen Grafschaftsschreiber einen Vidimus erstellen lässt; Caspar von Bonstetten zu Uster verkauft 1461 den grossen Zehnten zu Zell, den er als Pfand der Herrschaft Österreich besitzt, um 130 lib. Geld der Kirche und Pfrund St. Johann zu Zell); Schuldverschreibung 1610 von 260 lib. des Konrad Nüssli von Langenhard gegenüber der Kirche Zell (mit nachfolgender Schuldaufstockung 1645).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Eine undatierte, wohl im Zusammenhang mit der Reformation ausgefertigte Bescheinigung einer ebenfalls undatierten (vorreformatoren) Jahrzeitstiftung im Jahrzeitbuch für das ewige Licht der Kirche Zell (Heini Müller aus Rikon stiftet für sich und seinen Bruder sowie für Vorfahren und Nachfahren der Kirche Zell den Schupposzehnten; Gedenken für die Müller jeden Sonntag; Entschädigung für Pfarrer

und Sigrist; der lateinische Text ist auf dem gleichen Blatt übertragen «zu Tütsch [für] uns einfaltigen Kilchgnossen zu Zell»; zusätzlich vermerkt ist in der deutschen Fassung die Gewohnheit von Jahrzeitstiftungen «nach dem Papssttum»; Verzeichnis 18. Jh. betr. die in der Registratur zu Zürich befindlichen «Schriften die Pfarrpfund Zell betreffend» 1530–1725 (1790).

II A Akten

Unterlagen, Akten, Verzeichnisse betr. Pfrundgut und Zehntenrechte der Kirche Zell, undatiert und 18. Jh. (inkl. Beschreibung und Skizze betr. Marchen zwischen dem Rapperswiler Zehnten zu Wildberg, den Zehnten der Pfrund Wildberg sowie der Kirche Zell 1784); anlässlich der Renovation 1958/59 in der Spitze der Kanzel gefundenes, von Pfarrer Schweizer am 7. April 1686 verfasstes Zeugnis zum vollführten Bau der Kanzel und der zwei Kirchtürme (inkl. Angabe der Handwerker).

III A Jahresrechnungen

Jahres- und Mehrjahresrechnungen des Kirchengutes Zell 1714–1797 (ansehnliches Kirchengemeindegut von gegen 25 000 lib. Geld im späten 18. Jh.; wegen Zehnteneinnahmen beträchtliche Naturalienwirtschaft).

IV A Bände

1

Aus dem Pfarrarchiv: Übliches Kompendium spätes 17. Jh. der für das Regiment der Stadt Zürich geltenden «Satzungen und Ordnungen».

2 und 5

Urbar und Verzeichnis 1640/44 betr. Loskauf des der Pfarrpfund Zell zustehenden kleinen Zehnten zu Zell, Ober- und Unterlangenhard, Rikon, Au-Kollbrunn, Lettenberg (da im Prinzip sämtliche Güter in der Kirchengemeinde den kleinen Zehnten schulden, kommt das Verzeichnis einem umfassenden Haus-, Güter-, Siedlungs- und Eigentümerkataster gleich; Hinweis auf Anbau von Getreide- und Hülsenfrüchten auf dem Hanfland; Hinweis auf «wegen der Armen» vorgenommenen Aufteilungen von Gemeindegut; Angabe der jeweiligen Loskaufsumme mit Zahlungsvermerk).

3 und 4

1714 und 1749 angelegte Rechen- bzw. Zinsbücher des Kirchengemeindegutes Zell (Kontrolle eingehender Zinsen 18./frühes 19. Jh.).

6

Stillstandsprotokolle 1755–1830.

Politische Gemeinde Zell

Ehemalige Zivilgemeinde Zell

I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1543–1696; darunter:

Schuldverschreibung 1543 der Dorfgemeinde Zell sowie der Brüder Frei im Schoren auf dem Lettenberg (mit Bürgen aus Unterlangenhard, Turbenthal, Gyrenbad und Au) um 600 Gulden gegen Ludwig Hurus, des Rates von Konstanz (Unterpfand: 280 Jucharten Gemeindegut an Feld und Wald in verschiedenen Grossparzellen sowie 7 Jucharten Hanfland; sodann die Privatgüter der Brüder Frei; bei Nichtbezahlen der Zinsen sind die Schuldner [3 Mann in Vertretung der Gemeinde sowie die Mitschuldner und die Bürgen] mit je einem Pferd in ein offenes Wirtshaus zu Konstanz aufgeboten); Urteilsspruch 1567 im Streit zwischen den Gemeinden Wildberg und Zell betr. Ansprüche von Wildberg, die Gemeindeherde mit derjenigen von Zell gemeinsam im Niederwald weiden zu lassen (im Spruch wird Trennung des Weidgangs und der Gemeindeherden erkannt); Einzugsbriefe 1574, 1661 für die Dorfgemeinde Zell; Urteilsspruch 1606 im Streit zwischen der Bauernsamen und den Tagelöhnern der Dorfgemeinde Zell betr. Benützung und Zäunung verschiedener (beschriebener) Flurwege hin zum Gemeinwerk mit Ross und Karren sowie mit «gewättem» und angebundenem Vieh durch beide Parteien, betr. gemeinsame Anlage und gemeinsamen Unterhalt gewisser Flurwegstrecken; betr. gemeinsam zu leistende Wuhungsarbeiten an der Töss, betr. Einzäunung von durch die Töss gebildetem Neuland sowie betr. gemeinsamen Weidgang «hinter dem Buch» (inkl. Nachtrag auf der Plica 1641 betr. Sperrung des Flurwegs zur Allmend durch die inzwischen vom Erlös des Zehntenauskaufs für die Pfarrpfund erworbene Sorwiese); Urteilsspruch 1635 im Streit zwischen der Gemeinde Zell einerseits und Jagli Hofmann (als Bauer) andererseits betr. Weidgang im «hinteren Buch» (Bekräftigung der einschlägigen Passage des Urteils von 1606 mit Bestätigung der zwischen den Tagelöhnern und der Bauernsamen gemeinsamen Weidrechte, wenn nicht angesät ist oder wenn die Stoffelweide beginnt); Urteilsspruch 1647 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern der Dorfgemeinde Zell (die Bauern haben den Feldstier allein zu stellen, erhalten aber als Gegenleistung und gegen eine Zahlung in die Gemeindekasse den Weidgang im Niederwald allein für sich zugesprochen; weitere Weidgangsstreitigkeiten werden gemäss Rechtsinstrumenten von 1532 und 1606 geregelt; die Tagelöhner dürfen keine Einhagungen mehr vornehmen und ohne Anwesenheit der Bauern kein «Gemeindemehr» abhalten; da den Bauern mit ihrem Vieh in den eingeschlossenen Essen grosser Nutzen zukommt, haben sie auch die Gemeindegüter fleissiger als bis anhin zu bebauen, inkl. Festsetzung einer Entschädigung für die Verwendung der Züge für Gemeinwerkarbeiten; Arbeiten mit dem Leib sind aber durch Bauern und Tagelöhner entschädigungslos zu leisten); «Urteil-Brief A° 1674» im Streit zwischen der Gemeinde Wildberg einerseits und den Gemeinden Rikon «an der Töss» (mit Müller Hans Balthasar Müller) und Zell andererseits und von dritter Seite «um den Weidgang im Zeller Holz, genannt der Niederwald, an der Wildberger Zelg» (u. a. betr. Zäunungen und Zelgentürli); «Urteil- und Spruch-Brief zwischen den beiden Gemeinden Zell und Rikon ... um die Unter-

marchung des Weidgangs und den Hag durch die Töss betreffend, A°. 1696» (Zell, das diesen Zaun durch das «wilde Wasser» der Töss bauen soll, erachtet das als unmöglich; als Alternative kann die Gemeinde ihre Güter einzäunen und/oder ihre Herde durch einen Hirten hüten lassen, ist aber bei Schädigung der Güter von Rikon haftbar).

II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1660 im Streit zwischen der Dorfgemeinde Zell und Pfarrer Rüter daselbst betr. Pfarrhausbrunnen (der jeweilige Pfarrer hat die Zuleitungsteuchel beizubringen und zu unterhalten, die Gemeinde den Wasserzufluss zu gewährleisten); ausführliches, 36 Einzelpositionen umfassendes Protokoll 1672 eines Umgangs der Marchsteine der Gemeinde Zell, inkl. Protokollzusätze 1672 betr. Bussen bei Holzfrevel (wenn man Weiss- und Rottannen für Stecken für welsche Bohnen oder Erbsen schlägt), betr. Anschaffung von Feuerwehrrutensilien und betr. Massnahmen, wenn die Töss die Wuhungen und Holzstege wegschwemmt; Kopie 18. Jh. des Marchenprotokolls 1672 mit Zusätzen bis 1800; Bestätigung 1676 der Gemeinde Zell, gewissen vier sogenannten «Feuerhofstätten» (in einem Haus unterteilte Haushalte) einen Hau aus dem Gemeindeholz verabfolgen zu lassen; Bestätigung 1686 des Kyburger Landvogts, wonach ihm anlässlich der Musterung in Rikon Hans Jagli Furrer zu Zell, dem die Gemeinde erlaubte, ein neues Haus zu bauen, bekräftigt hat, keine Nutzungsgerechtigkeit zu beanspruchen; Gemeindebeschluss 1716 betr. Leistungen in Kernen, Wein und Käse an die Gemeindegossen durch neuzuziehende Bürger; Aktennotiz 1716 betr. Neuregelung der Einzugselder; Vereinbarung 1776 zwischen dem von Breitenlandenbergr zu Turbenthal und der Gemeinde Zell betr. Verpflichtung der Gemeinde Zell zur Lieferung von Bausteinen aus dem Zeller Steinbruch zuhanden der Gebäude des Breitenlandenbergrers; «Accord» 1763 zwischen der Gemeinde Zell und Kupferschmied Andreas Sulzer betr. Anfertigung einer Feuerspritze; Vereinbarung 1789 zwischen den Gemeinden Zell und Oberlangenhard betr. Marchen und Zäune zwischen den beiden Gemeinden (inkl. Bestimmung zur Nutzung von Eichen und Bäumen, welche zwischen den Marksteinen wachsen); Vereinbarung 1789 betr. Lieferung von Tannholz durch die Gemeinde an die Bauern zwecks Zäunung.

Ehemalige Zivilgemeinde Langenhard

II A Akten

Zwei offensichtlich erst in jüngster Zeit ins Gemeindearchiv Zell gelangte Akten: «Vergleich» 1729 zwischen der Stadt Winterthur und der Gemeinde Langenhard betr. den Tugsteinbruch der Stadt Winterthur zu Langenhard bzw. den umliegenden Weidgang der Gemeinde Langenhard (die Stadt kann den Bruch uneingeschränkt nutzen; bei Schädigungen der Flur, auch wenn sie bereits eingetreten sein sollten, verspricht die Stadt Langenhard einmalig die Gabe von 1 Saum Wein, 65 Spitalerbrötchen und 35 lib. Geld; bei der Rekrutierung von Arbeitskräften im Steinbruch sind Leute von Langenhard zu berücksichtigen); in der Gemeindelade von Oberlangenhard aufbewahrtes Aktenstück mit Einträgen 1776 und 1780 betr. die durch die beiden Gemeinden Oberlangenhard und Unterlangenhard getragene Sommerschule

zu Oberlangenhard (Stiftung 1776 von 100 Gulden durch den Zürcher Handelsherrn Johann Paulus Meier für die Sommerschule; Verpflichtung für den Schulmeister, im Sommer 25 Tage Schule zu halten; Bekräftigungsunterschriften 1776/79 von Gemeindevertretern der beiden Dörfer; Verordnung 1780 betr. den durch die Eltern zu gewährleistenden Schulmeisterlohnanteil für die Sommerschule).

Ehemalige Zivilgemeinde Rikon

II A Akten

«Recess zwischen den drei Gemeinden, nämlich Wildberg, Rikon und Zell, wegen ihres spänigen Weidgangs halben» 1673.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Rikon 1693–1798.

